D.V.E. Nr. 240

Exerzierschrift für die Infanterie

STORAGE-ITEM
MAIN LIBRARY

LPA-B08B
U.B.C. LIBRARY

THE UNIVERSITY OF
BRITISH COLUMBIA
LIBRARY

Gift

Rögnl
Selecta A.

Schießvorschrift

für die

Infanterie.

(Sch. V. f. d. Inf.)

Vom 21. Oktober 1909.

Berlin 1909.
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68—71.

Ich genehmige die beifolgende Schießvorschrift für die Infanterie in der Erwartung, daß der für die kriegsmäßige Ausbildung Meiner Infanterie so wichtige Schießdienst in allen seinen Teilen wie bisher mit der größten Sorgfalt betrieben wird und namentlich die Leistungen im gefechtsmäßigen Schießen auch weiterhin stetig fortschreiten.

Gleichzeitig bestimme Ich, daß die Vorschrift auch für die Jäger und Schützen, die Maschinengewehr-Kompagnien und -Abteilungen, die Pioniere und die Verkehrstruppen, mit den für diese Truppen erforderlichen Änderungen, maßgebend sein soll. Ich ermächtige das Kriegsministerium, etwa notwendig werdende Erläuterungen zu erteilen und erforderlichenfalls Änderungen, insoweit sie nicht grundsätzlicher Art sind, selbständig zu veranlassen.

Neues Palais, den 21. Oktober 1909.

Wilhelm.

v. Heeringen.

An das Kriegsministerium.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Schießlehre.

Geschoßbahn 1
Witterungs-Einflüsse 5
Schußleistungen 6

II. Schießausbildung.

Allgemeines 17

A. Schulschießen.

Ausbildungsgang 19
Zielen 21
Abkrümmen 24
Zielen und Abkrümmen 25
Anschlagsarten 27
Gliederung, Teilnahme und Ausführung . . 30
Schießordnung 38
Sicherheitsbestimmungen 39
Aufsicht 41
Dienst an der Scheibe 43
Schießende Abteilung 46
Probeschüsse 49
Besondere Übungen 49

B. Gefechtsmäßiges Schießen.

Ausbildungsgang 52
Feuerwirkung 55
Feuerleitung 58
Gliederung, Teilnahme und Ausführung . . 68
Vorbereitungsschießen 73

Seite

Gruppen- und Zugschießen. Schießen in größeren Abteilungen 76
Prüfungsschießen 78

C. Belehrungsschießen.

Vorführung der Geschoßwirkung 79
Belehrungsschießen
mit Aufgaben aus dem Feldkriege . . . 79
mit Aufgaben aus dem Festungskriege . 79
Schießen mit Hilfsziel 82

III. Entfernungsermittlung.

Entfernungsschätzen 85
Entfernungsmessen 87
Ausbildung . . . . . ; . 87
Anhaltspunkte für die Besichtigung . . . 89

IV. Schießauszeichnungen.

Schützenabzeichen 90
Ehrenpreise 91
Schießpreise 94

V. Scheiben. Munition.

Scheiben 95
Munition 97

VI. Schießbücher. Schießberichte.

Schießbücher 100
Schießberichte 102

VII. Anschießen und Prüfung der Munition.

Anschießen 103
Prüfung von scharfen Patronen 107

Seite
Muster 1—6 111
Anlage 1. Flugbahnvorrichtung 127
Anlage 2. Während der Flugzeit von marschierenden Truppen zurückgelegte Entfernungen 129
Anlage 3. Zeichenverkehr beim Schulschießen 131
Anlage 4. Muster für Trefferstreifen . . 133
Anlage 5. Gestelle für das Schießen bei Dunkelheit 135
Anlage 6. Zielmunition 07 137

Anhang I.*) Zusätze und Änderungen für die Jäger und Schützen.
Anhang II.*) Zusätze und Änderungen für die Maschinengewehr-Kompagnien und -Abteilungen.
Anhang III.*) Zusätze und Änderungen für die Pioniere.
Anhang IV.*) Zusätze und Änderungen für die Verkehrstruppen.

*) Diese Anhänge erhalten nur die betr. Truppenteile.

I. Schießlehre.

Geschoßbahn.

1. Der von dem Geschoß in der Luft zurückgelegte Weg wird Geschoßbahn genannt.

2. Auf die Gestaltung der Geschoßbahn wirken ein Geschwindigkeit, Richtung und Drehung, womit das durch die Kraft der Pulvergase getriebene Geschoß den Lauf verläßt, Schwerkraft und Luftwiderstand.

3. Die Kraft der Pulvergase würde dem Geschoß eine gradlinige, gleichmäßige, unaufhörliche Vorwärtsbewegung in Richtung der verlängerten Seelenachse des Laufes geben. Durch den Einfluß der Schwerkraft fällt jedoch das Geschoß während des Fluges, und zwar wird die Fallgeschwindigkeit um so größer, je länger das Fallen dauert.

Das Geschoß muß ferner die auf seinem Wege befindliche Luft vor sich her und zur Seite drängen. Hierbei verliert es durch den Widerstand, den die Luft leistet, fortwährend an Fluggeschwindigkeit

---

Von der Schießlehre muß der Mann das wissen, was er für die sachgemäße Verwendung seiner Waffe braucht. Es kommt nicht darauf an, daß er theoretische Erklärungen abgeben kann, sondern darauf, daß er das für ihn Wichtige begreift. Ein gutes Hilfsmittel für den Anschauungsunterricht bietet die Flugbahnvorrichtung.

Anlage S. 127.

und gebraucht daher im Verlauf seiner Bahn zum Zurücklegen gleich langer Strecken immer längere Zeiträume.

Daraus folgt, daß die Geschoßbahn gekrümmt ist und die Krümmung dauernd zunimmt.

4. Um in bestimmter Entfernung ein Ziel zu treffen, muß man demnach dem Lauf eine derartige Lage geben, daß die vorwärts verlängerte Seelenachse um so viel über das Ziel gehoben ist, wie das Geschoß bis dahin fällt.

Sind in Bild 1

Bild 1.

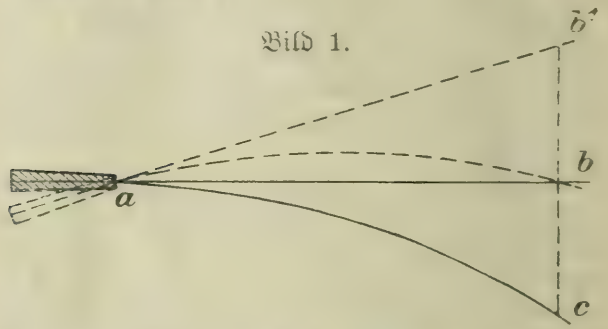

a b die verlängerte Seelenachse, b das Ziel, b c das Maß, um welches das Geschoß beim Zurücklegen der Strecke a c fällt, so muß, um b zu treffen, die verlängerte Seelenachse um b c gehoben, d. h. auf b^1 gerichtet werden.

Je größer die Zielentfernung ist, umsomehr muß die Seelenachse gehoben werden. Mittel und Maß hierfür gibt die Visiereinrichtung.

5. Die von der Mitte der Kimme des Visiers über die Kornspitze gedachte Linie (a b Bild 2) heißt Visierlinie; indem man sie mit dem Auge auf einen bestimmten Punkt einrichtet, zielt man.

Der Punkt, auf den die verlängerte Visierlinie gerichtet sein soll, heißt Haltepunkt (c); der

Punkt, auf den sie beim Losgehen des Schusses tatsächlich gerichtet war, Abkommen; der Punkt, den das Geschoß beim Einschlagen erreicht, Treffpunkt (d).

Bild 2.

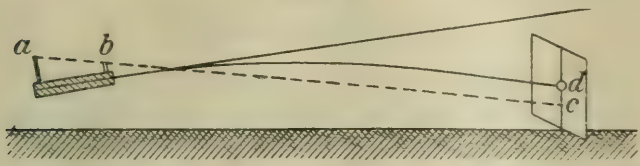

6. Läge die Visierlinie gleichlaufend zur Seelenachse, so hätte man nach 4, um zu treffen, über den beabsichtigten Treffpunkt zu halten. Der Haltepunkt muß aber zur Erleichterung des Zielens in oder dicht unter dem Ziel liegen. Das Visier ist daher so eingerichtet, das die Kimme höher über der Seelenachse liegt als die Kornspitze; infolgedessen erhebt sich das Geschoß gleich nach Verlassen des Laufs über die Visierlinie. Je weiter die Zielentfernung ist, umsomehr muß die Kimme des Visiers über der Seelenachse liegen, d. h. mit um so höherem Visier muß geschossen werden.

Beim Zielen über das der Entfernung entsprechende Visier erhält somit der Lauf die nach 4 erforderliche Lage.

7. Der höchste Punkt der Geschoßbahn (Bild 3: a b c) heißt Scheitelpunkt (b). Die vor dem Scheitelpunkt liegende Strecke (a b) der Geschoßbahn wird aufsteigender Ast, die hinter dem Scheitelpunkt liegende Strecke (b c) absteigender Ast genannt.

Infolge der mit der Entfernung zunehmenden Krümmung der Geschoßbahn liegt der Scheitelpunkt nicht in ihrer Mitte; der aufsteigende Ast ist länger und gestreckter als der absteigende.

Letzterer wird um so kürzer und steiler, je weiter die Schußentfernung ist. Der aufsteigende Ast bildet mit der Visierlinie (a c) den Abgangswinkel d a c, der absteigende den stets größeren Einfallwinkel e c a.

Bild 3.

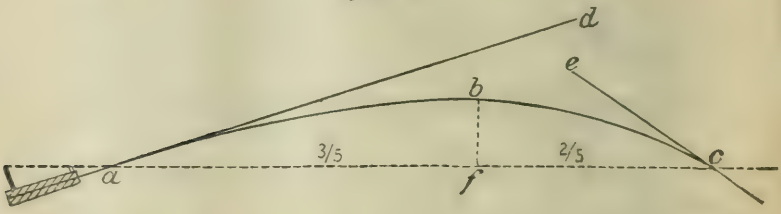

Der senkrechte Abstand irgend eines Punktes der Geschoßbahn von der Visierlinie heißt die Flughöhe des Geschosses für die betreffende Entfernung; b f ist die Flughöhe für die Entfernung a f.

Die Entfernung, auf der Geschoßbahn und Visierlinie sich zum zweiten Male schneiden (a c), wo also Haltepunkt und Treffpunkt zusammenfallen, nennt man Visierschußweite und den betreffenden Schuß Visierschuß.

Ist das Ziel näher als Visierschußweite, so muß man um das Maß der Flughöhe (23) unter den beabsichtigten Treffpunkt halten.

Als Treffpunkt ist im allgemeinen der nach Höhe und Breite geeignetste Teil des Ziels (Mitte des Ziels) zu wählen.

Je nachdem der Haltepunkt in das Ziel, an dessen unteren oder oberen Rand gelegt wird, sagt man: in das Ziel gehen, Ziel aufsitzen lassen, Ziel verschwinden lassen.

8. Damit das Geschoß eine regelmäßige Bahn innehält, muß es mit der Spitze nach vorn ge-

richtet bleiben. Dies wird durch die Drehung um die Längsachse erreicht, die das Geschoß innerhalb des Laufes durch die Windungen der Züge erhält und während des Fluges beibehält.

Witterungs-Einflüsse.

9. Die Visierhöhen sind für mittlere Witterungsverhältnisse, Windstille und mittlere Anfangsgeschwindigkeit des Geschosses 900 m bestimmt; sie können daher nur unter diesen Verhältnissen Visierschuß ergeben.

Mit wechselndem Luftgewicht ändert sich der Widerstand, den die Luft dem fliegenden Geschoß entgegensetzt, also auch die mit einer bestimmten Visierstellung erreichte Schußweite.

Geringes Luftgewicht verursacht Weitschuß, hohes Luftgewicht Kurzschuß. Im allgemeinen hat man bei warmer Witterung mit Weitschuß, bei kalter Witterung mit Kurzschuß zu rechnen.

Wind von vorn verkürzt, Wind von hinten verlängert die Schußweite.

Die Witterungseinflüsse wachsen, wenn mehrere nach derselben Richtung wirken. Sie können auf mittleren Entfernungen bis zu 100 m, auf weiten Entfernungen bis zu 150 m abweichende Visierstellung bedingen.

Seitlich wehender Wind treibt das Geschoß zur Seite, und zwar umsomehr, je größer die Schußweite und je stärker der Wind ist. Starker, senkrecht zur Schußrichtung wehender Wind kann z. B. auf 1000 m eine Seitenabweichung von mehr als 10 m herbeiführen. Wind von links ruft wegen der Rechtsdrehung des Geschosses größere Abweichungen hervor als gleich starker Wind von rechts.

10. Ein von oben hell beleuchtetes Korn erscheint durch Strahlung dem Auge größer als sonst. Man wird daher unwillkürlich das Korn nicht so hoch, wie notwendig, in die Kimme bringen, also zu kurz schießen. Umgekehrt werden trübe Witterung, Waldlicht, Dämmerung leicht dazu verleiten, das Korn höher als nötig in die Kimme zu nehmen, was Hochschuß erzeugt.

Wird das Korn stark von einer Seite beschienen, so erscheint die hell beleuchtete Seite größer als die dunkele. Man ist daher geneigt, nicht die Kornspitze, sondern den heller beleuchteten Teil des Korns in die Mitte der Visierkimme zu bringen, was eine Abweichung des Geschosses nach der dunkelen Seite hin herbeiführt.

Schußleistungen.

Leistungen des einzelnen Gewehrs.

11. Die Schußleistungen des Gewehrs an sich hängen von der Geschoßwirkung, der Gestalt der Geschoßbahn und der Streuung ab.

12. Die Geschoßwirkung ist, abgesehen von der Widerstandsfähigkeit des Ziels, abhängig von Gewicht, Form, Durchmesser, Material und Geschwindigkeit des Geschosses am Ziel (27).

13. Die Geschoßbahn ist um so günstiger, je flacher sie ist.

Die Strecke, innerhalb deren sich die Geschoßbahn nicht über Zielhöhe erhebt, wird bestrichener Raum (a b Bild 4) genannt. Die Länge dieses Raumes ist abhängig von Zielhöhe und Schußweite. Bei Entfernungen unter 600 m spricht auch der Haltepunkt und bei kleinen Zielen noch

die Anschlagshöhe des Schützen mit, indem mit Abnahme der Anschlagshöhe der bestrichene Raum zunimmt.

Bild 4.

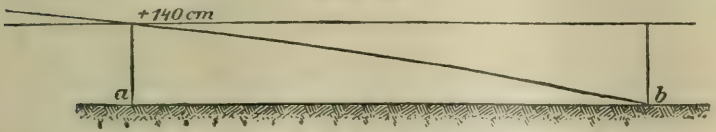

a b bestrichener Raum gegen Ziele von 140 cm Höhe.

Je größer der bestrichene Raum (25) ist, umsomehr erhöht sich, namentlich auch bei unbekannter Entfernung, die Aussicht, das Ziel zu treffen. Erhebt sich ein Teil der Geschoßbahn über Zielhöhe, so kommt als bestrichener Raum nur der unter Zielhöhe liegende Teil des absteigenden Astes in Betracht.

Abfallendes Gelände am Ziel verlängert, ansteigendes verkürzt den bestrichenen Raum.

14. Infolge der auf den Schuß einwirkenden wechselnden Umstände (Verschiedenheit der Patronen, Erwärmung des Laufs usw.) beschreiben die Geschosse, die aus derselben Waffe bei gleicher Auflage abgefeuert werden, nicht alle dieselbe Bahn, sondern verschiedene Bahnen.

Eine Anzahl von Schüssen aus demselben Gewehr, in gleicher Lage abgegeben und auf einer senkrechten Wand aufgefangen, bedeckt daher eine mehr oder minder große Fläche, die senkrechte Treffläche (Bild 5).

Die Größe der senkrechten Treffläche bezeichnet die Streuung der Waffe. Ihre Höhe (Höhenstreuung) ist meist größer als die Breite (Breitenstreuung), und die Schüsse sitzen in der Mitte am dichtesten (Bild 5). Je geringer die Streuung ist, um so treffähiger ist die Waffe.

Bild 5.
Senkrechte Treffläche.

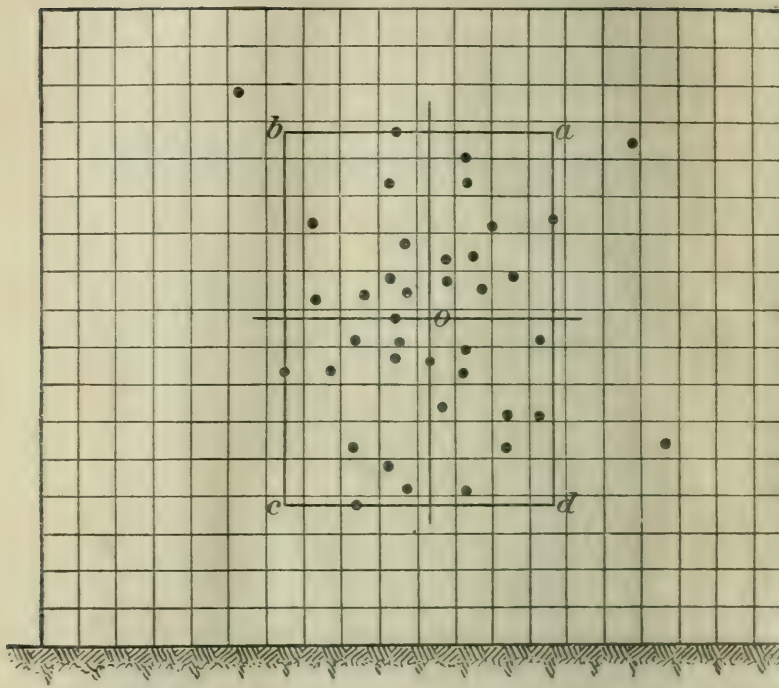

b c Höhenstreuung für alle Schüsse } nach Abzug
c d Breitenstreuung = = = } einiger Ausreißer
O mittelster Treffpunkt.

Mit zunehmender Schußweite wächst die Streuung (24) und vermindert sich die Aussicht, das Ziel mit dem einzelnen Schuß zu treffen (132).

15. Den Punkt, der ebensoviel Treffer über sich, unter sich, rechts und links hat, nennt man den mittelsten Treffpunkt. Je nachdem der mittelste Treffpunkt von der in 23 gegebenen Höhenlage oder von der durch das Abkommen gehenden

Bild 5a.
Wagerechte Trefffläche.

Senkrechten abweicht, spricht man von hoch oder kurz, rechts oder links schießenden Gewehren.

16. Auf dem Erdboden verteilen sich die Schüsse in einer Fläche, wagerechten Treffläche (Bild 5a), deren Breite mit der Entfernung zunimmt und deren Tiefe um so größer wird, je größer die Höhenstreuung und je kleiner der Einfallwinkel ist. (Tiefenstreuung.)

Zusammenwirken mehrerer Gewehre.

17. Wird eine Mehrzahl von Gewehren gleichzeitig gegen ein Ziel verwendet (Abteilungsfeuer), so entsteht die Geschoßgarbe.

Da infolge der unvermeidlichen Verschiedenheiten im Bau der Waffen die mittelsten Treffpunkte (15) der einzelnen Gewehre voneinander abweichen, so ist die Höhenausdehnung der Geschoßgarbe und damit die senkrechte Treffläche und die Tiefenstreuung beim Abteilungsfeuer größer als beim einzelnen Gewehr (Einzelfeuer).

Die Dichtigkeit der Garbe nimmt, wie bei den Schüssen aus dem einzelnen Gewehr, von der Mitte der Treffläche nach den Enden zu allmählich ab. Je größer die Zahl der gegen ein Ziel gerichteten Schüsse ist, um so gesetzmäßiger gestaltet sich die Verteilung der Treffer, und zwar derart, daß sich etwa die Hälfte im mittleren Viertel, vier Fünftel in der mittleren Hälfte der ganzen Treffläche befinden. (Bild 6.)

18. Die Tiefenausdehnung (Tiefenstreuung) der Geschoßgarbe ist von der Größe der Höhenstreuung und des Einfallwinkels abhängig. Beide Einflüsse wirken mit zunehmender Schußweite in entgegengesetzter Richtung. Wachsende Höhenstreuung vergrößert, steiler werdender Einfall-

Bild 6.

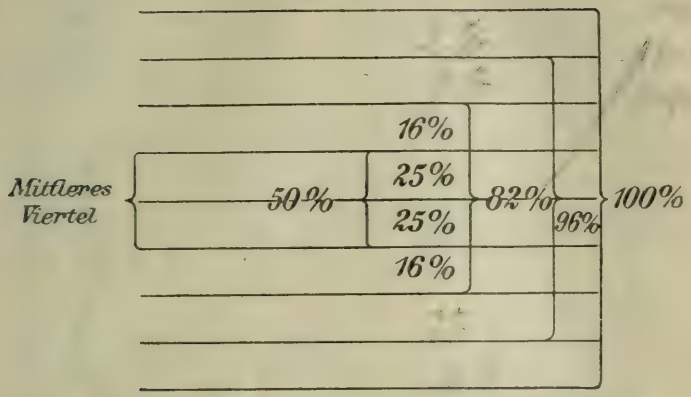

winkel verringert die Tiefenstreuung der Garbe. Da der Einfallwinkel auf den für das Infanteriefeuer in Betracht kommenden Entfernungen mehr zunimmt als die Höhenstreuung, so tritt mit der Zunahme der Entfernung eine Verkürzung der Geschoßgarbe ein.

Abfallendes Gelände am Ziel verlängert, ansteigendes verkürzt die Tiefenausdehnung der Geschoßgarbe.

19. Beim Abteilungsschießen ist mit der Geschoßgarbe, nicht mit der Flugbahn des einzelnen Gewehrs zu rechnen. Nur auf nahen Entfernungen können lichten Zielen gegenüber die Schußleistungen des einzelnen Gewehrs in Betracht kommen.

20. Die sich aus der Verschiedenheit der Gewehre und Munition ergebende Tiefenstreuung des Abteilungsfeuers wird durch Witterungseinflüsse und Fehler der Schützen erweitert. Hierbei sprechen so mannigfaltige Einflüsse (Ausbildungsgrad, körperliche und seelische Verfassung der Schützen, Sichtbarkeit des Ziels, Feuergeschwindig-

keit usw.) mit, daß sich feste Zahlenwerte für die verschiedenen Entfernungen nicht geben lassen.

In 26 sind Zahlen für die Tiefenstreuung beim Abteilungsfeuer gegeben, die lediglich als ein Beispiel anzusehen sind.

21. Der Erfolg des Abteilungsfeuers hängt davon ab, daß es gelingt, den wirksamen Teil der Geschoßgarbe in das Ziel zu bringen; hierfür ist die Möglichkeit und der Grad der Beobachtung der Geschoßeinschläge von erheblicher Bedeutung.

Je geschlossener die Garbe ist, desto größer ist die Wirkung bei zutreffender, desto geringer bei falscher Visierwahl.

Da mit der Entfernung die Schwierigkeit zutreffender Visierwahl wächst und die Garbentiefe abnimmt, so steigt die Gefahr des Mißerfolges; ihr läßt sich dadurch vorbeugen, daß durch Anwendung mehrerer Visiere die Tiefenausdehnung der Garbe vergrößert wird. Man verzichtet dann zugunsten der Wahrscheinlichkeit des Erfolges auf seine Größe.

Schußleistungen des Gewehrs 98.

22. Geschwindigkeit des Geschosses an der Mündung im Durchschnitt 900 m.

Gesamtschußweite ungefähr 4000 m bei einem Erhöhungswinkel von etwa 31 °.

Auf	4000 m	beträgt	der	Einfallwinkel	etwa	60 °
=	2000 =	=	=	=	rund	13 °
=	1500 =	=	=	=	=	5 °
=	1000 =	=	=	=	=	2 °
=	600 =	=	=	=	=	$^1/_2$ °

23. Mittlere Flughöhen der Geschosse in m über und unter der wagerechten Visierlinie.

Bei Anwendung des Visiers	auf den Entfernungen:														
	50	100	150	200	250	300	350	400	450	500	550	600	650	700	750
400	0,15	0,25	0,35	0,35	0,35	0,30	0,20	0	– 0,30						
500	0,20	0,40	0,55	0,65	0,70	0,70	0,65	0,50	0,30	0	– 0,40				
550	0,25	0,45	0,65	0,75	0,85	0,90	0,90	0,80	0,60	0,35	0	– 0,45			
600	0,30	0,50	0,75	0,90	1,05	1,10	1,15	1,10	0,95	0,70	0,40	0	– 0,50		
650	0,30	0,60	0,85	1,05	1,25	1,35	1,40	1,40	1,30	1,10	0,85	0,45	0	– 0,65	
700	0,35	0,70	1,00	1,25	1,45	1,65	1,75	1,75	1,70	1,55	1,35	1,00	0,55	0	– 0,75

24. Streuung der Waffe.*)

Auf den Entfernungen von m	50	100	150	200	250	300	350	400	450	500	600	700	800	900	1000	1100	1200
Höhenstreuung in cm	4	9	15	21	27	34	41	48	56	65	86	111	140	173	210	251	296
		13	20	21	35	43		61		81	164	131	162	194	232		
Breitenstreuung in cm	3	8	13	18	23	28	33	39	45	51	61	79	98	121	148	179	204
	5	11	16	22	28	34		47		61	77	95	116	141	170		

*) Die Zahlen stellen mit neuen Gewehren erschossene Mittelwerte dar. Es kann nicht gefordert werden, daß jedes einzelne Gewehr auf allen Entfernungen diesen Streuungsgrenzen entspricht.

25. Bestrichene Räume in m.

Bei Anwendung des Visiers	Bei Zielen in der Höhe von m				
	0,30	0,50	0,80	1,40	2,00
400	100	ganz bestrichen			
500	60	95	ganz bestrichen		
600	40	65	120	ganz bestrichen	
700	25	45	75	165	ganz bestrichen
800	20	30	50	95	160
900	15	20	35	65	95
1000	10	15	25	45	70
1100	10	15	20	35	50
1200	5	10	15	30	40

26. Tiefenausdehnung der Geschoßgarbe (Tiefenstreuung), erschossen von mittleren Schützen bei günstiger Witterung auf wagerechtem Boden (20).

Entfernung	Tiefenstreuung in m für 50 vH. aller Schüsse	Entfernung	Tiefenstreuung in m für 50 vH. aller Schüsse
400	190	1300	55
500	160	1400	55
600	140	1500	50
700	120	1600	50
800	100	1700	45
900	90	1800	45
1000	80	1900	40
1100	70	2000	40
1200	65		

Die Tiefenstreuung für 82 vH. aller Schüsse (s. Bild 6) beträgt ungefähr das Doppelte der Tiefenausdehnung für 50 vH.

27. Geschoßwirkung.

Gegen Holz: Auf 100 m wird 60 cm starkes
= 400 = = 80 = =
= 800 = = 35 = =
= 1800 = = 10 = =
trockenes Kiefernholz durchschlagen.

Gegen Eisen: 7 mm starke eiserne Platten werden bis etwa 350 m durchschlagen; 9,5 mm starke Stahlplatten bester Anfertigung erhalten bis etwa 100 m unbedeutende Eindrücke, darüber hinaus hören auch diese auf.

Die Eindringungstiefe in Sand und Erde beträgt höchstens 90 cm.

Ziegelmauern von der Stärke eines ganzen Steins können mit einem Schuß durchschlagen werden, stärkere, wenn mehrere Schüsse dieselbe Stelle treffen.

II. Schießausbildung.

Allgemeines.

28. Die Schießausbildung soll den Mann zur sicheren Beherrschung der Schußwaffe in allen Gefechtslagen, die Truppe zu voller Erfüllung aller Aufgaben des Feuerkampfes in der Hand ihrer Führer befähigen. Hierzu bedarf es neben gründlicher Ausbildung des einzelnen Schützen der planmäßigen Schulung aller Unterführer in der Feuerleitung und aller Teile der Kompagnie im Zusammenwirken zu gemeinschaftlichem Gefechtszweck.

Die Ausbildung ist nach richtigen Gesichtspunkten erfolgt, wenn die Truppe das kann, was der Krieg erfordert und wenn sie auf dem Gefechtsfelde nichts von

dem abzustreifen hat, was sie im Frieden erlernte. (E. R. 477).

29. Für die vorschriftsmäßige Ausbildung der Kompagnie im Schießen ist der Kompagniechef verantwortlich.

Die Vorgesetzten haben unter voller Wahrung der Selbständigkeit des Kompagniechefs einzugreifen, sobald sie Mißgriffe bemerken.

Die nach 247 d bewilligten Patronen sollen den Vorgesetzten die Möglichkeit geben, besondere Übungen anzusetzen, bei denen sie sich durch eigene Anschauung ein Urteil über den Ausbildungsgrad der Truppe verschaffen können. Für die Beurteilung kommt nicht lediglich die zahlenmäßige Zusammenstellung der Treffergebnisse — die durch Verschiedenheiten der Schießstände, der Waffen usw. erheblich beeinflußt werden können — in Betracht, sondern ebensosehr das kriegsmäßige Verhalten der Schützen. Deshalb erfüllen solche besonderen Übungen nur dann ihren Zweck, wenn der Vorgesetzte in der Lage ist, dem Schießen persönlich beizuwohnen.

30. Die Ausbildung des Lehrpersonals muß der Kompagniechef mit größter Sorgfalt und unter dem Gesichtspunkt betreiben, daß die sachgemäße Schulung der Mannschaft im Schießdienst wesentlich von dem Verständnis, der Schießfertigkeit und der unermüdlichen Tätigkeit der Schießlehrer abhängt.

A. Schulschießen.

31. Das Schulschießen ist die Vorschule für das gefechtsmäßige Schießen. Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine sollen durch das Schulschießen einen möglichst hohen Grad von Schießfertigkeit in allen Anschlagsarten erlangen.

Durch die Möglichkeit, den Schützen bei jedem Schuß zu beobachten und jeden Schuß anzuzeigen, bietet das Schulschießen das sicherste Mittel, den Schützen zur Sorgfalt nnd Gewissenhaftigkeit bei der Abgabe des Schusses zu erziehen.

Ausbildungsgang.

32. Die Ausbildung des Mannes muß stufenweise vorschreiten. Die einzelnen Tätigkeiten sind zunächst jede für sich zu erlernen und erst bei fortschreitender Sicherheit zusammenzufassen. Bei allen Ausführungen ist die körperliche und geistige Eigenart des Schülers zu berücksichtigen und in erster Linie Genauigkeit bei jedem einzelnen anzustreben, weniger auf Gleichmäßigkeit bei allen zu sehen.

Jede Einschüchterung ist zu vermeiden. Schlechtes Schießen wird nur in sehr seltenen Fällen Folge von Fehlern sein, die der Schütze aus grober Nachlässigkeit oder Trägheit begeht; denn in der Regel bringt der Mann gerade für diesen Dienstzweig besondere Lust und Liebe mit. Es ist Sache des Lehrers, sie zu erhalten und zu fördern.

33. Die Übungen beginnen damit, daß der Lehrer dem Rekruten in faßlicher Weise den Vorgang in der Waffe beim Schuß, die Visiereinrichtung und den Begriff Zielen erklärt. Gleichzeitig wird die Einrichtung der Scheiben besprochen.

34. Hieran schließt sich der Unterricht im Zielen und Abkrümmen. Daneben werden die verschiedenen Anschlagsarten, anfänglich im Anzuge der Vorübung, geübt.

Es werden auch solche Frei-, Gewehr- und Geräteübungen betrieben, die vorzugsweise geeignet sind, die beim Schießen in Tätigkeit kommenden Gelenke lose zu machen und die Arm- und Finger-

muskeln zu stärken, z. B. Kopfrollen, Kopfdrehen, Rumpfbeugen, Rumpfrollen, Armstrecken und -schwingen, Handgelenke biegen und Finger spreizen, Krümmen des Zeigefingers, Gewehr strecken, vorwärts und seitwärts führen, schwenken, Mündung senken aus dem Hochanschlag sowie sämtliche Übungen an den Tauen.

35. Hat der Rekrut im Zielen, Abkrümmen und Anschlag hinreichende Sicherheit erlangt, so werden Übungen mit Platzpatronen und Zielmunition (Anl. 6) vorgenommen. Dann erst wird zum Schießen mit scharfen Patronen übergegangen.

36. Fehler, die der Schütze im Anschlag begeht, werden oft besprochen werden müssen, ohne den Mann absetzen zu lassen, um desto überzeugender und belehrender auf ihn wirken zu können. Solche Belehrungen müssen mit möglichster Ruhe, jedoch kurz gegeben werden, damit der Mann, vornehmlich beim freihändigen Anschlag, nicht übermüdet wird.

Wird der Schütze unruhig, so läßt man ihn absetzen oder auch Gewehr abnehmen.

37. Dem Sehvermögen der Rekruten muß besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden. Hervortretende Mängel sind alsbald zur Sprache zu bringen, damit der Truppenarzt die Leute untersucht und erforderlichenfalls die zum Zielen und Schießen nötige Brille auswählt.

Von der Rekruteneinstellung an müssen durch recht häufige Übungen im Fernsehen die Sehleistungen gehoben werden. Die Anforderungen werden allmählich gesteigert und im besonderen auf das Erkennen kleiner, feldmäßiger Ziele (Zielbau-Vorschrift für die Infanterie) ausgedehnt.

Leute mit mangelhaftem rechten, aber besserem linken Auge erlernen den Linksanschlag.

Zielen.

38. Beim Zielen wird dem Gewehr eine solche Höhen- und Seitenrichtung gegeben, daß die Visierlinie auf den Haltepunkt gerichtet ist. Der Visierkamm steht wagerecht, das gestrichene Korn (Kornspitze mit dem Visierkamm abschneidend) in der Mitte der Kimme (Bild 7a).

39. Die häufigsten Zielfehler sind:

Voll- oder Feinkornnehmen. Diese Fehler entstehen, wenn das Korn zu viel oder zu wenig in die Kimme gebracht wird (Bild 7, b und c) und veranlassen Hoch- oder Kurzschuß.

Bild 7.

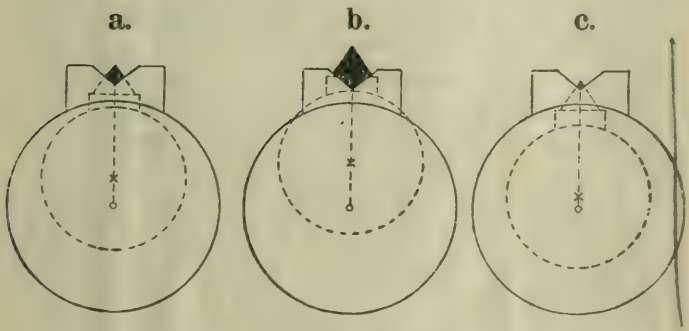

Gewehrverdrehen. Es findet statt, wenn der Visierkamm nicht wagerecht, sondern nach der einen oder anderen Seite geneigt, d. h. verkantet wird (Bild 7d). Das Geschoß weicht nach der Seite ab, nach der das Gewehr verdreht wird, außerdem schlägt es etwas zu kurz ein.

Kornklemmen. Es tritt ein, wenn man die Kornspitze nicht scharf in die Mitte der Kimme, sondern seitlich davon stellt. Links geklemmtes Korn (Bild 7e) ergibt Links-, rechts geklemmtes Korn (Bild 7f) Rechtsschuß.

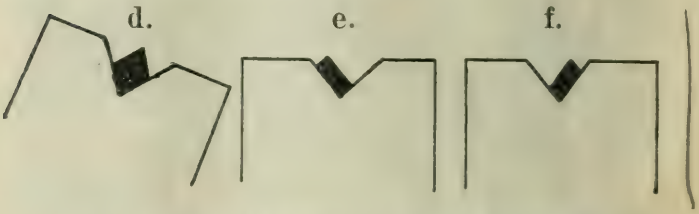

40. Die Zielübungen der Rekruten beginnen damit, daß der Lehrer das auf einem Sandsack (Zielbock) liegende Gewehr einrichtet und sich den Haltepunkt vom Manne angeben läßt. Demnächst muß der Schüler selbst unter Schließen des linken Auges die Visierlinie auf ein bestimmtes Ziel einstellen, wobei von vornherein darauf zu halten ist, daß der Visierkamm wagerecht und das Korn richtig in der Kimme steht. Einzelnen Leuten, die das linke Auge allein nicht schließen können, darf gestattet werden, beide Augen offen zu lassen.

Zielübungen am Sandsack werden während der ganzen Ausbildungszeit fortgesetzt, wobei die Entfernungen allmählich größer und die Ziele schwieriger werden.

41. Die Fertigkeit im Zielen kann der Lehrer u. a. dadurch prüfen, daß er das auf einem Sandsack liegende Gewehr auf einen beliebigen Punkt einer 10 m entfernten Scheibe richtet und den Rekruten anweist, einen an der Scheibe stehenden Mann durch Winke zu veranlassen, eine an einem Stäbchen befestigte, durchlochte, kleine Blechscheibe so lange hin und her zu bewegen, bis die Visier-

linie den Mittelpunkt der Blechscheibe trifft. Wird der Haltepunkt auf der Scheibe mit einem Bleistiftpunkte bezeichnet und dieses Verfahren, ohne daß der Mann das Gewehr berührt, noch zwei- oder dreimal wiederholt, so läßt sich aus der größeren oder geringeren Abweichung der Punkte die Fertigkeit im Zielen ersehen.

42. Hierauf folgt das Zielen am Tisch sitzend ohne Abkrümmen. Die dem Gewehr durch den Sandsack gewährte Unterstützung, die sich jeder Schütze passend herrichtet, bewahrt den Schüler vor Ermüdung und gestattet dem Lehrer, ihn in seinem ganzen Verhalten sorgsam zu überwachen. Hierbei werden mit Vorteil Zielkontrollapparate und Zielbrillen verwandt.

Der Schütze stützt beide Ellenbogen auf, nimmt die rechte Schulter etwas zurück und umfaßt, bei leichter Anlehnung der linken Körperseite gegen den Tisch, mit der rechten Hand den Kolbenhals (44), mit der linken den Kolben. Aus dieser Stellung wird unter leichtem Ein- und Ausatmen der Kolben gehoben und durch die linke Hand in die zwischen Kragen und Muskelwulst der Achsel gebildete Höhlung ruhig und fest eingezogen, nicht aber die Schulter gegen den Kolben vorgebracht oder gar gehoben. Gleichzeitig wird hierbei der Kopf zum Erfassen der Visierlinie leicht nach rechts vorwärts geneigt und die Visierlinie auf das Ziel gerichtet. Es ist fehlerhaft, den Kolben nahe am Halse auf das Schlüsselbein oder auf den Muskelwulst des Oberarms zu setzen. Lockern oder Nachgreifen der rechten Hand im Anschlag darf nicht geduldet werden.

Nach dem Einziehen wird das linke Auge geschlossen und genau gezielt. Die Visierlinie wird nach der Höhe durch Verschiebung des Auflage-

punktes für das Gewehr oder durch engere oder breitere Stellung der Ellenbogen, nach der Seite durch deren Verschiebung nach rechts oder links eingerichtet. Fehlerhaft wäre es, das Gewehr durch Anheben eines Ellenbogens höher einzurichten.

43. Zielfehlern und schlechten Gewohnheiten beim Zielen, z. B. zu langem Zielen, ist von Anfang an nachdrücklich entgegenzuwirken; später sind sie schwer wieder zu beseitigen.

44. Mit dem Unterricht im Zielen wird der Mann über das Umfassen des Kolbenhalses zunächst am festliegenden Gewehr belehrt. Der Kolbenhals wird mit der rechten Hand so weit vorn umfaßt, daß der Zeigefinger auf die innere untere Seite des Abzugsbügels zu liegen kommt und später beim Abkrümmen mit der Wurzel des ersten Gliedes oder mit dem zweiten Gliede den Abzug berühren kann. Die übrigen Finger umfassen den Kolbenhals gleichmäßig fest und möglichst so, daß der Daumen dicht neben dem vorderen Gliede des Mittelfingers liegt. Der Handteller paßt sich bis zur Handwurzel dem Kolbenhals an.

Abkrümmen.

45. Demnächst wird zum Abkrümmen übergegangen.

Die Art des Zurückführens des Abzuges bis zur Schußabgabe (Abkrümmen) hat einen großen Einfluß auf das Treffen und muß deshalb eingehend besprochen und geübt werden.

Das Abkrümmen wird ebenfalls zuerst am festliegenden Gewehr vorgenommen. Der Zeigefinger nimmt mit der Wurzel des ersten Gliedes oder mit dem zweiten Gliede Fühlung am Ab-

zug und führt ihn durch Krümmen der beiden vorderen Glieder in einem Zuge so weit zurück, bis ein Widerstand verspürt wird, d. h. man nimmt Druckpunkt; dann wird gleichmäßig weiter gekrümmt.

Die rechte Hand muß hierbei bis zur Handwurzel fest am Kolbenhals verbleiben und die Bewegung des Zeigefingers in seinem Wurzelgelenk ihren Abschluß finden, damit sie sich nicht auf Hand und Arm überträgt.

Nach dem Vorschnellen des Schlagbolzens wird der Zeigefinger noch einen Augenblick am völlig zurückgezogenen Abzuge behalten und dann langsam gestreckt.

46. Es empfiehlt sich, daß der Lehrer durch Auflegen des eigenen Fingers auf den des Mannes diesem die richtige Art des Abkrümmens veranschaulicht und dann umgekehrt den eigenen Zeigefinger durch den des Schülers mit dem Abzuge zurückführen läßt.

Zielen und Abkrümmen.

47. Hat der Rekrut im Zielen und Abkrümmen Sicherheit erlangt, so wird beides miteinander verbunden, und zwar zunächst im Anschlag am Tisch sitzend.

Vom Einziehen des Gewehrs bis zur Schußabgabe wird der Atem angehalten.

Beim Einziehen wird die Visierlinie sogleich auf den Haltepunkt gerichtet, dann das linke Auge geschlossen, Druckpunkt genommen und sofort unter Festhaltung oder Berichtigung des Haltepunktes gleichmäßig abgekrümmt.

Selbst wenn die Visierlinie etwas schwankt, darf das gleichmäßige Abkrümmen nicht unterbrochen werden. Bei erheblicher Abweichung setzt

der Schütze ab; ebenso wenn er glaubt das gleichmäßige Abkrümmen nicht bis zur Schußabgabe durchführen zu können.

Das Absetzen darf jedoch nicht zur Gewohnheit werden. Der Schütze muß von Anfang an mit Nachdruck angehalten werden, entschlossen und ohne Scheu abzukrümmen.

48. Nach Abgabe des Schusses verbleibt der Schütze im Anschlag und gibt den Punkt an, auf den die Visierlinie im Augenblick der Schußabgabe gerichtet war. Fehlern, die in Unruhe, Unsicherheit und Feuerscheu ihren Grund haben, wird hierdurch am besten vorgebeugt.

Das Absetzen erfolgt mit Ruhe; der Schütze öffnet das linke Auge, streckt den rechten Zeigefinger und setzt unter Erheben des Kopfes ab, die linke Hand verbleibt am Kolben.

49. Alle Ausführungen des Schützen in den verschiedenen Tätigkeiten müssen auf das Genaueste überwacht werden. Stellung, Haltung, Lage des Gewehrs, Druckpunktnehmen, Abkrümmen usw. kann der Lehrer am besten beobachten, wenn er links vorwärts des Schützen steht.

Nach Abgabe des Schusses bespricht er die etwa begangenen Fehler und gibt die Hilfen zu ihrer Vermeidung an.

50. Dem richtigen Melden des Abkommens ist hoher Wert beizulegen. Hat der Mann sein Abkommen nicht mit Sicherheit erkannt, so ist er mit Ernst und Geduld anzuhalten, dies z. B. durch die Meldung „unsicher abgekommen" wirklich anzugeben. Nur die in diesem Sinne unermüdlich belehrende Ausbildung gewährleistet eine fortschreitende Verbesserung der Schießfertigkeit.

51. Bei Anwendung von Zielmunition und scharfen Patronen pflegen sich Fehler des Reißens

und Muckens geltend zu machen, die ihren Grund hauptsächlich in der Furcht vor mangelhaftem Treffergebnis haben.

Wenn der Schütze, nachdem er den Haltepunkt richtig erfaßt hat, aus Besorgnis, den günstigen Augenblick für die Schußabgabe zu versäumen, übereilt und ruckweise abzieht, so „reißt" er. Neigt der Schütze in Erwartung des Knalles und Rückstoßes den Kopf nach vorn, schließt das rechte Auge, bringt die rechte Schulter vor usw., so „muckt" er.

In beiden Fällen kann von einer sicheren und bewußten Abgabe des Schusses nicht die Rede sein.

Die Fehler des Reißens und Muckens treten meist erst dann deutlich hervor, wenn wider Erwarten der Schuß versagt. Um dem Manne seinen Fehler zum Bewußtsein zu bringen, empfiehlt es sich, ihm zeitweise ein mit Exerzierpatronen geladenes Gewehr zuzureichen.

Anschlagsarten.

52. Bei allen Arten des Anschlags bleibt der Blick auf das Ziel gerichtet; der Körper wird fest, aber frei und ungezwungen gehalten und das Gewehr kräftig in die Schulter gezogen, nicht aber die Schulter vorgebracht oder gar gehoben. Während des Hebens und Einziehens des Gewehrs wird leicht ein- und ausgeatmet und hierauf bis zur Schußabgabe der Atem angehalten.

Jede unnatürliche Körperverdrehung und jeder übermäßige Kraftaufwand stört die ruhige Lage des Gewehrs oder erschwert dem Auge das Zielen. Auch schlecht angepaßte Bekleidungs-

und Ausrüstungsstücke behindern den freien Gebrauch der Waffe.

53. Beim Anschlag liegend aufgelegt oder freihändig*) liegt der Körper, etwas schräg zum Ziele, in sich gerade ohne Einbiegung in den Hüften, beide Beine sind mäßig auseinandergenommen und ausgestreckt oder auch gekreuzt. Der Körper ruht fest auf beiden Ellenbogen. Die rechte Hand umgreift den Kolbenhals, mit dem Daumen kräftig von oben drückend. Die linke Hand, der Daumen längs des Schaftes ausgestreckt, die vier anderen Finger gekrümmt und lose angelegt, unterstützt das Gewehr mit der vollen Handfläche vor dem Abzugsbügel. Beide Arme richten in natürlicher Anspannung, wobei namentlich die rechte Hand das Gewehr kräftig in die Schulter zieht, das Gewehr auf den Haltepunkt (42).

Beim Anschlag aufgelegt ist es dem Schützen auch gestattet, mit der zurückgenommenen linken Hand den Kolben zu umfassen und in die Schulter einzuziehen.

Beim Schießen auf weite Entfernungen muß der Kolben tiefer eingesetzt werden.

54. Zum Anschlag kniend setzt der Schütze den linken Fuß unter gleichzeitiger Drehung auf dem rechten Ballen etwa einen Schritt vor die rechte Fußspitze und läßt sich auf das rechte Knie, mit dem Gesäß bis auf den rechten Hacken, herunter. Der rechte Fuß kann dabei ausgestreckt, angezogen oder flach auf den Boden gelegt werden. Es bleibt dem Schützen auch überlassen, wie er

*) Bei Benutzung tragbarer Lager ist von vorschriftsmäßiger Ausführung des Hinlegens (nach E. R. 32) abzusehen.

durch Vor- oder Zurücksetzen des linken Fußes das Gewicht des Oberkörpers verteilt.

Das Gewehr wird alsdann mit dem Kolben an die rechte Seite auf die rechte Patrontasche gebracht, Mündung in Augenhöhe. Die rechte Hand umfaßt den Kolbenhals, der rechte Arm liegt leicht an der äußeren Seite des Kolbens. Die linke Hand unterstützt das Gewehr mit der vollen Handfläche ungefähr im Schwerpunkt. Der linke Arm stützt sich auf das linke Knie, wobei er entweder mit dem Ellenbogen auf das dicke Muskelfleisch des Oberschenkels dicht am Knie oder etwas oberhalb des Ellenbogengelenks auf das Knie gesetzt wird. Hierauf wird das Gewehr so weit vorgebracht, daß der Kolben unter dem Arm nicht anstößt und dann, während es der linke Arm auf den Haltepunkt richtet, vornehmlich durch die rechte Hand, ohne den Ellenbogen über Schulterhöhe zu heben, fest in die Schulter gezogen. Der Kopf, mäßig nach vorn geneigt, liegt ganz leicht am Kolben, die Halsmuskeln sind nicht angespannt. Übermäßiger Kraftaufwand stört die richtige Lage des Gewehrs.

Veränderungen in der Höhenrichtung werden durch Anziehen oder Ausstrecken der rechten Fußspitze, durch Vor- oder Zurückschieben des linken Fußes oder des Stützpunktes auf dem linken Knie herbeigeführt. Fehlerhaft wäre es, zu diesem Zweck die linke Fußspitze oder die linke Hand zu heben.

Bei hohen Visierstellungen muß der Kolben etwas tiefer eingesetzt werden.

Gegen schnell sich seitwärtsbewegende Ziele muß der Schütze auch knieend freihändig, d. h. ohne Aufstützen des linken Armes, anzuschlagen lernen.

55. Zum Anschlag stehend freihändig wendet sich der Schütze unter Anheben des Gewehrs auf dem Ballen des linken Fußes halbrechts, setzt den rechten Fuß in der neu gewonnenen Linie etwa einen halben Schritt nach rechts und stellt das Gewehr, Abzugsbügel nach vorn, an die innere Seite des rechten Fußes.

Die Kniee sind leicht durchgedrückt.

Hüften und Schultern machen die gleiche Wendung wie die Füße.

Das Gewicht des Körpers ruht gleichmäßig auf Hacken und Ballen beider Füße.

Das Gewehr wird wie beim Anschlag knieend an die rechte Brustseite gebracht, demnächst mit beiden Händen auf den Haltepunkt gerichtet und vornehmlich durch die rechte Hand fest in die Schulter gezogen. Der rechte Ellenbogen wird bis etwa Schulterhöhe gehoben.

Der Kopf, mäßig nach vorn geneigt, liegt ganz leicht am Kolben, die Halsmuskeln sind nicht angespannt.

56. Beim Anschlag hinter einer Brustwehr wird die Vorderseite des Körpers an die Böschung gelehnt; beide Ellenbogen werden aufgestützt. Der Anschlag wird nach 53 ausgeführt.

Gliederung, Teilnahme und Ausführung.

57. Das Schießjahr beginnt mit dem 1. Oktober des einen und endet mit dem 30. September des folgenden Jahres; nach diesem wird es benannt.

58. Die Mannschaften der jüngsten Jahresklasse und die noch nicht ausgebildeten Schützen der älteren Jahresklasse bilden die 2., die ausgebildeten Schützen die 1., Offiziere, Unteroffiziere

und Kapitulanten, die alle Bedingungen der 1. Klasse erfüllt haben, die besondere Schießklasse.

59. Nach Beendigung der Schießübung wählt der Kompagniechef die Leute zur Versetzung in die erste Klasse aus. Hierfür kommen nur Schützen in Betracht, die sämtliche Bedingungen auf unverkürzten Entfernungen erfüllt haben. Grobe Fehler, die dem Manne noch anhaften und seine dauernde Zuverlässigkeit im Schießen in Frage stellen, verpflichten den Kompagniechef, die Versetzung zu unterlassen, selbst wenn die verbrauchte Patronenzahl verhältnismäßig gering war.

Zurückversetzungen aus einer höheren in eine niedere Schießklasse finden nicht statt.*)

60. Am Schulschießen nehmen sämtliche Oberleutnants, Leutnants, Unteroffiziere und Gemeine teil, soweit sie nicht durch Abkommandierung usw. daran verhindert sind.

Jeder Schütze schießt im Laufe des Schießjahres sämtliche für seine Klasse festgesetzten Übungen.

61. Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine des zweiten Jahrgangs, die nach dem 1. Mai vom Kommando oder aus dem Lazarett usw. zurückkehren, ohne vorher die Schießübung des laufenden Schießjahres begonnen zu haben, verschießen im Schulschießen nur 30 Patronen nach Anordnung des Kompagniechefs. Am gefechtsmäßigen Schießen nehmen sie, soweit möglich, teil.

Bei Rückkehr vor oder am 1. Mai wird die vollständige Übung der Schießklasse geschossen.

62. Die Bedingungen jeder Schießklasse bestehen aus Vor- und Hauptübung; erstere zu 3, letztere zu 5 Schuß.

---

*) Die Schießklasse wird in den Entlassungspapieren vermerkt.

63. Bedingungen der 2. Schießklasse.

Vorübung:

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen
1	150	liegend aufgelegt	Kopfringscheibe	kein Schuß unter 8 oder 27 Ringe dabei kein Schuß unter 6
2	150	liegend freihändig	"	" " " 6 " 21 " " " " " 4
3	150	stehend freihändig	Ringscheibe	" " " 5 " 18 " " " " " 3
4	200	liegend freihändig	Kopfringscheibe	" " " 5 " 18 " " " " " 3
5	200	kniend	"	" " " 5 " 18 " " " " " 3
6	200	stehend freihändig	Ringscheibe	" " " 5 " 18 " " " " " 3

Hauptübung:

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
7	200	liegend freihändig	Kopfringscheibe	5 Treffer, 30 Ringe (nur 1 Schuß	Zu 13. 5 Schuß hintereinander (ohne Anzeigen zwischendurch) binnen 1 Minute von Abgabe des ersten Schusses an gerechnet.
8	200	kniend	"	5 " 30 " unter 5)	
9	300	liegend aufgelegt	"	5 Treffer, 25 Ringe	
10	300	liegend freihändig	"	5 " 20 "	
11	300	kniend	"	5 " 20 "	
12	400	Brustwehr	400 m-Scheibe	5 " 8 Punkte	
13	400	liegend freihändig	"	4 " 6 "	
14	400	kniend	"	4 " 6 "	Die Übung ist mit nur 3 Patronen im Gewehr zu beginnen.

64. Bedingungen der 1. Schießklasse.

Vorübung:

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen
1	200	liegend freihändig	Kopfringscheibe	kein Schuß unter 6 oder 21 Ringe dabei kein Schuß unter 4
2	200	kniend	"	" " " 6 " 21 " " " " " 4
3	150	stehend freihändig	Ringscheibe	" " " 7 " 24 " " " " " 5
4	200	stehend freihändig	"	" " " 6 " 21 " " " " " 4

Hauptübung:

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
5	300	liegend aufgelegt	Kopfringscheibe	5 Treffer, 30 Ringe	Die Übung 9 ist wie die Übung 13 der 2. Klasse, aber in 45 Sekunden zu erledigen.
6	300	liegend freihändig	"	5 " 25 "	
7	300	kniend	"	5 " 25 "	
8	400	Brustwehr	400 m-Scheibe	5 " 9 Punkte	
9	400	liegend freihändig	"	5 " 7 "	
10	400	kniend	"	4 " 7 "	

65. Bedingungen der besonderen Schießklasse.

Vorübung:

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen
1	200	liegend freihändig	Kopfringscheibe	kein Schuß unter 7 oder 24 Ringe dabei kein Schuß unter 6
2	200	kniend	"	" " " 7 " 24 " " " " " 5
3	150	stehend freihändig	Ringscheibe	" " " 8 " 27 " " " " " 6
4	200	stehend freihändig	"	" " " 7 " 24 " " " " " 5

Hauptübung:

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
5	300	liegend aufgelegt	Kopfringscheibe	5 Treffer, 35 Ringe	Die Übung 9 ist wie die Übung 13 der 2. Klasse, aber in 45 Sekunden zu erledigen.
6	300	liegend freihändig	"	5 " 30 "	
7	300	kniend	"	5 " 30 "	
8	400	Brustwehr	400 m-Scheibe	5 " 10 Punkte	
9	400	liegend freihändig	"	5 " 8 "	
10	400	kniend	"	4 " 8 "	

66. Unsichere Dienstpflichtige, die am 1. April und später eingestellt werden, beginnen die eigentliche Schießübung erst im nächstfolgenden Schießjahre. Sie können nach Anordnung des Kompagniechefs vorher bis zu 30 Patronen verschießen.

67. Bei Einjährig-Freiwilligen, Volksschullehrern und Kandidaten des Volksschulamts, die am 1. April eintreten, wird die Erledigung des Schulschießens über ihr ganzes Dienstjahr verteilt. Sie werden im Bericht desjenigen Jahres nachgewiesen, in das ihre Entlassung fällt.

68. Einjährig-Freiwillige, die nur ein halbes Jahr mit der Waffe dienen, erledigen nach Wahl des Kompagniechefs vier Bedingungen der Vorübung und drei Bedingungen der Hauptübung der zweiten Schießklasse.

69. Jeder Schütze schießt grundsätzlich mit dem ihm dauernd zugewiesenen Gewehr.*) Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn sich das eigene Gewehr zur Ausbesserung in der Büchsenmacherei oder in einer Gewehrfabrik befindet. Die Benutzung fremder Gewehre ist in jedem einzelnen Falle in den Schießkladden, im Kompagnie-Schießbuch und in den kleinen Schießbüchern der Schützen bei der Übung in Spalte Bemerkungen unter Angabe der Gewehrnummer einzutragen.

70. Vor Beginn der Vorübung geben die Schützen aller Schießklassen (ausschl. der beim Anschießen der Gewehre beteiligten) einige Schuß am Tisch sitzend auf 150 m gegen die Ringscheibe

*) Als Radfahrer ausgebildete Mannschaften erledigen den Schießdienst mit dem Karabiner 98 in gleicher Weise wie die übrigen Mannschaften.

ab. Die Munition hierzu wird aus den Patronen für das Schulschießen entnommen und im Kompagnie-Schießbuch lediglich in der Munitionsübersicht (unter Schulschießen) nachgewiesen.

71. Leute mit ungenügender Sehleistung schießen mit Brille (37).

Schützen, bei denen die Sehschärfe des zum Zielen benutzten Auges auch mit Brille weniger als $^3/_4$ der normalen beträgt, dürfen auf Anordnung des Bataillonskommandeurs die Übungen auf verkürzten, von ihm festzusetzenden Entfernungen, sonst aber unter gleichen Bedingungen wie die übrigen Mannschaften, erledigen.

Der Bataillonskommandeur trifft diese Entscheidung nicht auf Grund der Feststellung der Sehschärfe beim Diensteintritt, sondern im ersten Dienstjahre frühestens auf Grund einer erneuten militärärztlichen Untersuchung vor Beginn des Schießens mit scharfen Patronen, in den späteren Dienstjahren nach abermaliger militärärztlicher Untersuchung.

72. Bei Wahl der Übungstage ist zu beachten, daß ungünstige Witterung, insbesondere für die erste Anleitung der Rekruten, von nachteiligem Einfluß ist.

73. Ein rasches Hindurchtreiben durch die Übungen ist ebenso schädlich wie eine längere Unterbrechung. Es kann sich jedoch empfehlen, einzelne mutlos gewordene Schützen, deren Ergebnisse auch durch Nachhilfeübungen (116) nicht haben verbessert werden können, einige Zeit überhaupt nicht mehr schießen zu lassen.

74. Scheinbar bessere Erfolge durch Erleichterungen zu gewinnen, die die kriegsmäßige Ausbildung beeinträchtigen, z. B. durch An-

bringung besonderer Merkmale an den Scheiben, ist verboten. Dagegen sind beim Schützen Schirme zum Schutz gegen Sonne und Regen erlaubt. Auf das Schießlager können Decken aus Kokos oder dergleichen gelegt werden, nicht aber Matratzen, Armstützen und Kissen.

Die Anwendung von Zielkontrollapparaten und Zielbrillen ist für die Hauptübung verboten.

75. Eine Bedingung wird nur durch 3 oder 5 an einem Tage in ununterbrochener Reihenfolge abgegebene Schüsse erfüllt.

76. Über das Nachgeben von Patronen trifft der Kompagniechef die näheren Festsetzungen nach eigenem Ermessen. Die nachgegebenen sowie die Patronen zu Probeschüssen können einzeln ohne Ladestreifen eingeladen, müssen aber dabei stets in den Kasten gedrückt werden.

77. Es ist nicht gestattet, den Schützen an einem Tage mehr als zwei Bedingungen schießen zu lassen. Anderseits ist nur bei großer Unruhe des Schützen oder in besonderen Ausnahmefällen das Abbrechen einer einmal begonnenen Übung zulässig; wohl aber kann der Schütze absetzen und abtreten, um erst nach einiger Zeit weiter zu schießen.

Schlechte Schützen sind wieder zu den vorbereitenden Übungen (35) zurückzuführen. Bevor sie ihre Schießübungen fortsetzen, überzeugt sich der Kompagniechef von ihren Fortschritten und ihrer genügenden Vorbildung.

Die Übungen auf 400 m dürfen vorgegriffen werden, wenn die Schießstandsverhältnisse es erfordern.

78. Mit Rücksicht auf die vorhandene Munition kann es notwendig werden, auch solche Schützen in

der Übung weiter vorschreiten zu lassen, die einzelne oder mehrere Bedingungen wiederholt nicht erfüllt haben.

Stehen nach dem Durchschießen aller Übungen noch Patronen zur Verfügung, oder lassen sich Ersparnisse bereits im Laufe der Übung voraussehen, so ist die Erfüllung unerledigt gebliebener Bedingungen erneut zu versuchen.

Es muß angestrebt werden, daß die Schützen der jüngsten Jahresklasse nicht eher in die Hauptübung eintreten, als bis sie die Bedingungen der Vorübung erfüllt haben.

Schießordnung.

79. Alljährlich vor Beginn der Schießübungen werden durch den Kompagniechef die Offiziere und Mannschaften sämtlicher Dienstgrade, die bei dem Betrieb des Schulschießens in Tätigkeit treten, unterwiesen:

a) über die Obliegenheiten und Sicherheitsbestimmungen beim Schießdienst.

Diese auf dem Schießstande selbst stattfindende Belehrung wird wiederholt, wenn Beförderungen, Versetzungen oder Dienstleistungen es nötig machen;

b) über die Strafbestimmungen des § 139 M. St. G.*) für vorsätzlich falsches An-

---

*) § 139 des M. St. G. B. lautet: „Wer vorsätzlich unrichtige Dienstatteste ausstellt oder Rapporte, dienstliche Meldungen oder dienstliche Berichte unrichtig abstattet oder solche wissentlich weiter befördert, wird mit Gefängnis von 6 Monaten bis

zeigen oder Aufschreiben der Treffergebnisse beim Schul- und Gefechtsschießen.

Diese Belehrung wird für Anzeiger und Schreiber vom aufsichtsführenden Offizier vor jedem Schießen und bei jedem Wechsel wiederholt.

80. Die Vorbereitungen zum Schießen trifft der Schießunteroffizier der Kompagnie.

Er regelt die Verteilung der Arbeiter und sorgt für die Heranschaffung der zum Schießen erforderlichen Gegenstände, darunter für jeden Stand eine Schießvorschrift und ein Fernglas. Seine sonstigen Obliegenheiten bestehen in der Führung des Kompagnie-Schießbuches und aller für den Schießdienst erforderlichen Listen, in der Instandhaltung des gesamten, zum Schießen und zu den vorbereitenden Übungen notwendigen Geräts, in der besonderen Beaufsichtigung der Gewehre, der Munition, der wieder aufgefundenen Geschosse und der Hülsen usw. Es ist zulässig, dem Schießunteroffizier zeitweise einen schreibgewandten Mann zuzuteilen.

Sicherheitsbestimmungen.

81. Der persönliche Verkehr der schießenden Abteilung mit den Anzeigern findet auf den besonders angelegten Verbindungswegen, soweit solche vorhanden sind, andernfalls auf der Schießbahn statt.

---

zu 3 Jahren und mit Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes bestraft. In minder schweren Fällen tritt mittlerer oder strenger Arrest oder Gefängnis oder Festungshaft bis zu 6 Monaten ein."

82. Alles Schreien während der Schießübungen ist verboten. Den Anzeigern darf unter keinen Umständen von der schießenden Abteilung aus etwas zugerufen werden.

Behufs Zeitersparnis werden zur Verständigung zwischen der schießenden Abteilung und den Anzeigern die in Anlage 3 angegebenen Flaggenzeichen angewandt; Abschrift dieser Zeichentafel muß in der Anzeigerdeckung vorhanden sein.

Anlage 3
Seite 131

Von der schießenden Abteilung dürfen Zeichen nur auf Befehl des Offiziers gegeben werden, sie müssen von den Anzeigern mit Tafel 1 als verstanden erwidert werden.

83. Alle auf dem Schießstand befindlichen Gewehre, mit Ausnahme der von der schießenden Abteilung benutzten, müssen offene Kammern haben.

Geladene Gewehre dürfen, auch wenn sie gesichert sind, niemals aus der Hand gesetzt werden. Sie müssen vielmehr unbedingt vorher entladen und geöffnet werden.

Geladene oder geöffnete Gewehre mit Patronen im Kasten werden stets mit den Worten „ist geladen" übergeben.

84. Während des Schießens dürfen keine Ziel- und Anschlagübungen auf den Ständen stattfinden; es ist auch nicht gestattet, auf demselben Stand auf mehreren unabhängigen Schußlinien gleichzeitig schießen zu lassen.

85. Die Truppenteile prüfen in Gemeinschaft mit den Kommandanturen (Garnisonältesten) bei jedem einzelnen Stand, ob besondere Schutzmaßregeln (Ausstellen von Posten, Verbot des Schießens auf Nebenständen, Beschränkung des Geschoßsuchens auf gewisse Zeiten, Absperren vor-

handener Durchgänge usw.) erforderlich sind (vgl. auch Schießstands-Ordnung). Bestimmungen über besondere Maßregeln werden am Eingang des Standes auf eine Tafel in dauerhafter Weise aufgeschrieben.

Aufsicht.

86. Für jeden Stand sind zur Aufsicht beim Schießen erforderlich:

ein Offizier zur Leitung des Dienstes,
ein Unteroffizier zur Aufsicht beim Schützen,
ein Gefreiter zur Ausgabe der Munition,
ein Schreiber zum Aufschreiben der Trefferergebnisse.

Das Aufsichtspersonal muß im allgemeinen nach 2 Stunden abgelöst werden.

Verfügt der Kompagniechef nicht über die für das Schießen erforderliche Zahl von Offizieren, so kann er Portepeeunteroffiziere zur Leitung des Schießdienstes heranziehen.

87. Der Offizier ist für den gesamten Betrieb des Schießens verantwortlich. Vor Beginn des Schießens überzeugt er sich von der Ordnung auf dem Schießstande, dem Zustande der Deckung, der Scheiben und der Geräte sowie von der Anzahl der mitgebrachten Patronen. Über den Befund und über die Verwarnung der Anzeiger und des Schreibers läßt er in der Schießkladde einen Vermerk aufnehmen, den er durch Namensunterschrift bestätigt. Auch die wiederholte Verwarnung beim Wechsel der Anzeiger oder Schreiber muß bescheinigt werden. Beim Wechsel des Offiziers oder des Gefreiten zur Ausgabe der Munition werden die Patronen dem Nachfolger zahlenmäßig übergeben.

88. Während des Schießens liegt dem Offizier die Anleitung des Schützen, die Überwachung des Schreibers und der Anzeiger vorzugsweise ob. Wird auf 400 m geschossen, so muß der Anzeigedienst durch Ferngläser beobachtet werden. Reicht bei trübem Wetter auch das Fernglas nicht aus, so wird das Schießen abgebrochen.

89. Nach beendigtem Schießen vergleicht der Offizier durch Stichproben die Schußlöcher mit den Eintragungen in der Schießkladde, macht einen Vermerk hierüber, bescheinigt die Zahl der erfüllten Bedingungen (in Buchstaben) sowie den Patronenverbrauch mit seiner Unterschrift und fügt erforderlich scheinende Bemerkungen hinzu.

Das Vergleichen der Schußlöcher kann zur Prüfung des Anzeigens auch während des Schießens geschehen.

Um das Nachsehen der Schußlöcher zu erleichtern, dürfen keine zu stark beschossenen Scheiben verwendet werden. Auf dem Stande müssen grundsätzlich runde Pflaster benutzt und diese in der Scheibenwerkstatt durch eckige ersetzt werden.

90. Der Unteroffizier beim Schützen überwacht die Ausführung des Ladens, Entladens, Sicherns und Entsicherns. Ferner achtet er auf die Zeichen des Anzeigers.

Ist der Offizier mit Überwachung des Schreibers beschäftigt, ohne die Unterbrechung des Schießens angeordnet zu haben, so liegt dem Unteroffizier die Überwachung sämtlicher Handlungen des Schützen ob.

91. Der Gefreite zur Ausgabe der Munition übernimmt zu Beginn des Schießens die mitgebrachten Patronen und gibt sie nach Bedarf aus. Nicht verschossene Patronen werden

an ihn zurückgegeben. Keine Patrone darf verloren gehen.

92. Der Schreiber zum Aufschreiben der Treffergebnisse erhält seinen Platz in der Nähe des Offiziers so angewiesen, daß er die Zeichen des Anzeigers sehen kann. Er achtet genau auf sie und trägt nach Meldung des Schützen die einzelnen Schüsse in die Schießkladde und die kleinen Schießbücher mit Tinte oder Tintenstift ein. Hierbei wiederholt er laut Namen des Schützen und Ergebnis des Schusses. Verschiedenheiten zwischen der Angabe des Schützen und den Zeichen der Anzeiger muß er sofort zur Sprache bringen.

Dienst an der Scheibe.

93. Zum Dienst an der Scheibe sind ein Unteroffizier oder Gefreiter als Aufsichtsführender und drei Arbeiter erforderlich; sie dürfen nicht länger als 2 Stunden hintereinander ihren Dienst versehen.

Der Aufsichtsführende ist während des Schießens stets Vorgesetzter der anderen Mannschaften. Er trägt die Verantwortung für die sorgfältigste Beobachtung der Sicherheitsbestimmungen, für richtige Aufstellung der Scheibe und der Spiegelvorrichtung, für gewissenhaftes Feststellen und Anzeigen der Treffergebnisse und für sorgsames Zukleben der Schußlöcher.

Seine besondere Tätigkeit besteht in der Beobachtung der Schießbahn durch den Spiegel, im Bezeichnen der Schußlöcher mit einem Bleistiftstrich und in der Bedienung der Anzeigestange.

94. Die Scheibe wird im Wagen oder Gestell lotrecht und rechtwinklig zur Schießbahn aufgestellt.

95. Das Treffergebnis wird durch die Anzeigetafeln mit der Nummer des Ringes gemeldet. Hat ein Geschoß die zwischen zwei Ringen oder Querbändern befindliche Linie berührt, so wird die höhere Nummer angezeigt; nach gleichem Grundsatze wird verfahren, wenn der Scheibenrand gestreift ist. Bei der 400 m Scheibe werden Treffer im Querband 1 mit Anzeigetafel 10, im Querband 2 mit Anzeigetafel 11, im Mittelrechteck mit Anzeigetafel 12 angezeigt.

Fehlschüsse und Querschläger werden durch Winken mit der Anzeigestange oder bei Anzeigerdeckungen, die mit Schußzeiger ausgestattet sind, durch die Fehlschußtafel angezeigt. Bei Querschlägern wird zuvor das Schußloch gedeckt.

96. Sobald von der schießenden Abteilung der Befehl oder das Zeichen zum Beginn des Schießens gegeben und darauf die Scheibe sichtbar gemacht worden ist, darf geschossen werden. Von jetzt an bis zur Beendigung des Schießens dürfen die Anzeiger weder die Schießbahn betreten noch einzelne Körperteile über die der Schießbahn zugekehrte Wand der Anzeigerdeckung herausstrecken. Scheibenwechsel während des Schießens darf nur in der Deckung vorgenommen werden.

97. Muß in besonderen Fällen das Schießen unterbrochen werden, so wird die Tafel + (Treffer) so lange herausgeschoben, bis ein Unteroffizier der schießenden Abteilung in der Anzeigerdeckung eintrifft.

Nur während der Anwesenheit dieses Unteroffiziers dürfen die Anzeiger die Schießbahn betreten.

Nach Rückkehr des Unteroffiziers entscheidet der

das Schießen leitende Offizier, ob weiter geschossen werden soll.

98. Nach beendetem Schießen wird der Befehl zum Abbau durch einen Mann der schießenden Abteilung nach der Anzeigerdeckung überbracht.

Soll nicht nach jedem Schuß angezeigt werden, so müssen die Anzeiger hiervon benachrichtigt werden.

99. Von den Arbeitern bewegt der eine, bei verdeckten Anzeigerdeckungen hinter dem großen Rade sitzend, die Scheibenwagen; bei versenkten Anzeigerdeckungen bedient er das Scheibengestell. Der zweite schiebt nach Anweisung des Unteroffiziers (Gefreiten) die Anzeigetafeln vor und zurück. Der dritte verklebt die Schußlöcher. Er tritt, sobald die Scheibe wieder sichtbar gemacht wird, an die Rückwand der Anzeigerdeckung.

100. Nach dem ersten Schuß wird die Scheibe mit Ausnahme von Übung 13 der 2., 9 der 1. und besonderen Klasse in die Deckung gezogen und das Schußloch vom Aufsichtsführenden aufgesucht und mit einem Bleistiftstrich bezeichnet. Demnächst wird das Treffergebnis gemeldet, die Scheibe wieder sichtbar gemacht, das Schußloch mit der Anzeigestange gedeckt.

Anzeigestange und Anzeigetafel werden nach kurzer Frist wieder eingezogen.

Dieses Verfahren wiederholt sich bei jedem folgenden Schuß, wobei jedoch vor der Bleistiftbezeichnung des letzten Schusses das vorletzte Schußloch verklebt wird.

101. Verdeckte Anzeigerdeckungen sind nach der Schießbahn hin abgeschlossen; der Schlitz, den die Scheiben durchfahren, wird entweder durch eine Pendeltür oder bei Doppel-Scheiben-

zugvorrichtungen durch eine selbsttätige Drehtür verdeckt.

Bei Beginn des Schießens verschließt der das Schießen leitende Offizier die Deckung selbst. Beim Wechsel der Anzeiger meldet ihm der abgelöste Aufsichtsführende, bei Unterbrechungen des Schießens der zur Deckung entsandte Unteroffizier den erneuten Verschluß.

Der Schußanzeiger wird nach Anweisung des aufsichtsführenden Unteroffiziers oder Gefreiten gestellt und gleichzeitig mit den Anzeigetafeln bedient. Bei jeder der beiden Scheiben bleibt das letzte Schußloch offen, so daß das Kleben erst mit dem dritten Schuß beginnt.

Schießende Abteilung.

102. Anzug.

Für die Vorübung:
Leibriemen, Patrontaschen, Mütze.

Für die Hauptübung:
Leibriemen, Patrontaschen, Helm, Kinnriemen (Schuppenketten) aufgeschlagen, Tornister mit 4 kg beschwert, Mantel und Kochgeschirr.

Zu allen Schießübungen wird von Unteroffizieren und Mannschaften der Waffenrock getragen, für Übungsmannschaften ist auch die Litewka gestattet. Die Beschwerung des Tornisters erfolgt auf dem Schießstand; Unteroffiziere legen den Tornister dort erst an.

Gewehrriemen lang.

Sämtliche Übungen werden ohne aufgepflanztes Seitengewehr geschossen.

Zu jedem Schießen bringen die Schützen ihr kleines Schießbuch mit und händigen es dem

Schreiber aus, bevor sie mit dem Schießen beginnen.

103. Wird das Vorbereitungsschießen (180 bis 185) vor Eintritt in die Hauptübung begonnen, so kann der Kompagniechef schon bei Vorübungen den Anzug der Hauptübung anlegen lassen.

104. Gemeine werden zum Schießstand und zurück in der Regel in geschlossenen Abteilungen geführt.

Vor dem Abmarsch zum Schießstand, kurz vor und unmittelbar nach jedem Schießen werden die Gewehre und Taschen nachgesehen, insbesondere darauf, ob Kasten und Laufinneres rein und vollkommen frei von fremden Körpern sind.

Diese Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung bei jedem Schießen mit scharfen oder Platzpatronen.

105. Beim Schulschießen empfiehlt es sich, auf dem Schießstande, bevor die Gewehre nachgesehen werden, das Laufinnere durch einmaliges Hindurchziehen eines trockenen Wergstreifens zu entölen.

106. Auf dem Stand stellt sich die Abteilung, die schießen soll, in der Regel nicht mehr als 5 Mann, mit geöffneten Gewehren einige Schritte hinter dem Standort des Schützen der Scheibe gegenüber auf.

107. Von dort aus tritt der einzelne Schütze mit Gewehr bei Fuß vor, nimmt die für die Übung vorgeschriebene Stellung oder Lage ein, ladet ohne Kommando, macht sich, im allgemeinen ohne zu sichern, schußbereit (Kolben an der rechten Seite, Mündung in Augenhöhe) und schlägt an. Es wird mit Ausnahme zur Übung 13 der 2. und Übung 9 der 1. und besonderen Klasse ein voller Ladestreifen geladen.

Setzt der Schütze ab, bevor er geschossen hat, ohne forttreten zu wollen, so läßt er sein Gewehr in fertiggemachtem Zustand, andernfalls sichert er.

Nach dem Schuß ladet er sofort wieder, sichert und tritt beiseite, falls er nicht mehrere Schuß hintereinander abgeben will. (110.)

In welcher Weise der Ziffer 50 entsprochen werden soll, hat der Kompagniechef zu regeln.

108. Nach dem Anzeigen meldet der Schütze unter Angabe seines Namens das Treffergebnis und tritt in die Abteilung zurück. Währenddessen kann der nachfolgende Mann bereits die Schießstellung eingenommen haben.

109. Hat der Schütze abgeschossen, so ladet er nicht wieder, sondern entfernt die Hülse oder entladet mit der Front nach der Scheibe. Nachdem er das Treffergebnis angegeben und sein kleines Schießbuch zurückerhalten hat, meldet er dem Offizier, daß er abgeschossen und ob er die Bedingung erfüllt hat.

110. Bei der Hauptübung darf der Schütze auch beim Anzeigen nach jedem Schuß mehrere Schüsse hintereinander abgeben, ohne wegzutreten. Für die Vorübung kann es der Kompagniechef freigeben.

111. Versagt eine Patrone, so setzt der Schütze ab und wartet einige Sekunden, bevor er das Gewehr öffnet, um bei etwaigem Nachbrennen des Zündhütchens nicht beschädigt zu werden. Dem Zündhütchen wird dann im Patronenlager durch Drehen der Patrone eine veränderte Lage gegeben und nochmals abgedrückt. Versagt die Patrone wieder, so ist sie in ein anderes Gewehr einzuladen. Entzündet sie sich auch in dem zweiten Gewehr nicht, so ist sie als Versager anzusehen.

Ist eine Patrone nicht ladefähig, ist die Hülse beschädigt oder fehlt das Zündhütchen, so wird die Patrone als unbrauchbar bezeichnet.

Über Versager und unbrauchbare Patronen erfolgt eine Eintragung in der Schießkladde und im Kompagnie-Schießbuch.

Probeschüsse.

112. Der das Schießen leitende Offizier (Portepeeunteroffizier) muß in Fällen, in denen schlechtes Schießen der mangelhaften Beschaffenheit des Gewehrs zugeschrieben wird, einige Probeschüsse abgeben oder abgeben lassen.

Das Ergebnis der Probeschüsse wird in Schießkladde und Kompagnie-Schießbuch bei der Übung eingetragen, die die Abgabe der Schüsse veranlaßt hat.

Besondere Übungen.

Offiziere.

113. Es wirkt besonders überzeugend auf den Schützen und fördert den Schießunterricht, wenn der Offizier tätig eingreifen und dem Manne als Vorbild dienen kann. Dem Offizier muß deshalb Gelegenheit geboten werden, seine Schießfertigkeit außerhalb der gewöhnlichen Übungen noch auf besondere Weise zu vervollkommnen.

114. Der Bataillonskommandeur zieht zu diesem Zweck in der besseren Jahreszeit sämtliche Offiziere (Fähnriche, Fahnenjunker) des Bataillons mehrmals zu Übungen im Punktschießen heran und leitet diese in zwangloser Weise, etwa unter Verwendung besonderer Scheiben und unter Zulassung eigener Waffen, derart, daß Lust und Liebe am Schießen geweckt und die Schießfertigkeit stetig

gefördert wird. Einen Teil der hierfür bestimmten Patronen (247c) kann er auch den Kompagniechefs für von ihnen anzuordnende besondere Schießübungen ihrer Offiziere zur Verfügung stellen.

Für die Übungen innerhalb des Bataillons kann ein besonderes Schießheft angelegt werden, in die Kompagnie-Schießbücher werden sie nicht aufgenommen.

Besondere Übungen der Offiziere innerhalb der Kompagnie werden nur in die Schießkladden eingetragen.

115. Beim Offizierschießen müssen alle für das Schulschießen vorgeschriebenen Aufsichtspflichten durch einen besonders bestimmten Offizier nach 87 ausgeübt werden. Jeder Offizier ist bei Gebrauch eines eigenen Gewehrs dafür verantwortlich, daß die für den Schießdienst geltenden Vorschriften innegehalten werden.

Unteroffiziere und Gemeine.*)

116. Ein Teil der Ersparnisse, die sich im Laufe des Schießjahrs erfahrungsgemäß ergeben (249), kann etwa bis zur Hälfte, nach Ermessen des Kompagniechefs, für besondere Übungen zur Förderung des Punktschießens verwandt werden.

117. Diese Übungen werden ihren Zweck um so besser erfüllen und das Interesse umsomehr zu fesseln vermögen, je weniger sie eine bloße Vorübung oder Wiederholung der Schulbedingungen sind. Besondere Scheibenarten, namentlich auch Gefechtsscheiben, werden sich vornehmlich hierzu eignen.

---

*) Wegen besonderer Übungen, die seitens der Vorgesetzten angesetzt werden können, vgl. 29.

118. Die Festsetzung der Bedingungen bleibt dem Kompagniechef überlassen. Die Einforderung der Ergebnisse ist untersagt.

Die Eintragung in den Kompagnie-Schießbüchern erfolgt unter „Besondere vom Kompagniechef angesetzte Übungen".

B. Gefechtsmäßiges Schießen.

119. Das gefechtsmäßige Schießen ist der wichtigste Teil der Schießausbildung. Es soll ebenso Gelegenheit bieten, den einzelnen Mann zum entschlossenen Schützen, zu selbständiger Tätigkeit und überlegtem Handeln zu erziehen, wie die unteren Führer in der Feuerleitung und ihren Obliegenheiten in allen Lagen des Feuerkampfes auszubilden.

120. Das gefechtsmäßige Schießen faßt die Tätigkeiten zusammen, die beim Schulschießen und bei der Gefechtsausbildung erlernt sind und wendet sie unter Verhältnissen an, die der Wirklichkeit möglichst nahe kommen. Die gewissenhafte Handhabung der Waffe in allen Anschlagsarten, die sorgsamste Abgabe des einzelnen Schusses und der feste Wille, ein bestimmtes Ziel zu treffen, sind die Grundlagen für den Erfolg; sie müssen mit derselben Schärfe gefordert werden wie ein den Gefechtsverhältnissen Rechnung tragendes, kriegsmäßiges Verhalten.

121. Die Friedensverhältnisse bringen es mit sich, daß die einzelnen Abschnitte bei den Gefechtsübungen erheblich rascher als in der Wirklichkeit verlaufen, und daß beim Gefechtsschießen fast stets erheblich höhere Treffergebnisse erzielt werden, als unter denselben Verhältnissen im wirklichen Gefecht erreicht worden wären. Damit keine falschen Vor-

stellungen über die Feuerwirkung entstehen, müssen Führer und Mannschaften eingehend über diese Punkte aufgeklärt werden.

122. Die Gefechtsschießen können zu allen Jahreszeiten stattfinden.

Mit allen Mitteln ist anzustreben, daß die Infanterie zu dem für die kriegsmäßige Ausbildung so überaus wichtigen Dienstzweig, dem Scharfschießen, die erforderliche Zeit erhält, um alle Übungen in sachgemäßer und belehrender Weise abhalten zu können. Ausgiebige, wohl durchdachte Ausnutzung der Truppenübungsplätze ist hierfür in erster Linie erforderlich.

Ausbildungsgang.

123. Die Ausbildung im gefechtsmäßigen Schießen muß sich, wie die im Schulschießen, auf sorgfältigste Einzelausbildung und Erziehung, auf eingehende persönliche Beschäftigung mit jedem Mann gründen und, stufenweise anschließend, zu Übungen in der Gruppe, im Zuge und in der Kompagnie fortschreiten.

Bei den Übungen in Abteilungen erfordert die Ausbildung der Unterführer in der Feuerleitung besondere Aufmerksamkeit.

124. Die Ausbildung knüpft an die beim Unterricht in der Schießlehre erworbenen Kenntnisse und an die beim Schulschießen gemachten praktischen Erfahrungen an. Der Schütze muß geübt werden, die erlernten Anschlagsarten dem Gelände so anzupassen, daß er bei möglichster Ausnutzung der Deckung die Sicherheit der Schußabgabe steigert.

125. Ziel- und Anschlagsübungen mit allen Visierstellungen und auf Entfernungen, die der Visierstellung entsprechen, müssen während der ganzen Dienstzeit in anregender und belehrender Weise, jedoch ohne allzulange Zeitausdehnung betrieben werden.

Namentlich ist es dringend erforderlich, daß während des ganzen Jahres Zielübungen gegen schwer erkennbare Ziele und Geländestreifen auf gefechtsmäßigen Entfernungen in wechselndem Gelände stattfinden. Durch solche Übungen kann nicht nur das Sehvermögen und die Fähigkeit des Zielauffindens wesentlich gehoben, sondern auch durch Veränderungen im Ziel die Aufmerksamkeit und die Gefechtstätigkeit von Führer und Mann geprüft werden.

126. Auf schnelles Laden, rasches und sicheres Einstellen der Visiere, schnelles und gewandtes Anschlagen und sorgfältiges Schießen in allen Körperlagen muß hoher Wert gelegt werden.

127. Zum Schießen mit scharfen Patronen wird erst dann übergegangen, wenn eingehende Schulung nach den Bestimmungen des E. R. f. d. J. das Verständnis für die Anforderungen des Schützengefechts gefördert und Urteilskraft wie Selbstvertrauen von Führer und Mann gestärkt hat.

128. Übungen mit Exerzier- und Platzpatronen bilden die durchaus nötige Ergänzung für das Gefechtsschießen, da sie durch Verwendung von lebenden Zielen nicht nur vielseitiger und abwechslungsreicher gestaltet werden können als Übungen mit scharfen Patronen, sondern auch

ohne Gefährdung der Umgebung eine freiere, allein durch taktische Gründe bestimmte Ausnutzung des verfügbaren Geländes ermöglichen. Anderseits bringen nur Übungen mit scharfen Patronen ein Ergebnis im Ziel als Bestätigung der Gefechtstätigkeit; nur sie zeitigen Erfahrungen, wie die Geschoßgarbe wirksam in das Ziel zu bringen ist, und vervollkommnen die eigentliche Schießfertigkeit. Scharfe Patronen allein rufen auch gewisse seelische Erregungen bei Führer und Mann hervor, die auf Überlegung und Handeln von wesentlichem Einfluß sind.

Beide Arten der Übungen müssen sich daher für die Zwecke der Ausbildung der Truppe ergänzen und die Grundlagen für die Gefechtsbelehrung bieten.

129. Für die Schulung der Unterführer in der Feuerleitung müssen die Aufgaben allmählich vom Einfachen zum Schwierigen fortschreiten. Anfängern muß zunächst Gelegenheit gegeben werden, bei vorhandener Beobachtung die Garbe ins Ziel zu bringen, da nur hierdurch die Erfahrungen für die Lösung schwererer Aufgaben gewonnen werden können. Hierzu ist es erforderlich, daß anfänglich die Ziele erkennbar aufgestellt werden.

130. Schießübungen in Verbindung mit Maschinengewehren fördern das Verständnis für Wesen und Wirkung dieser Waffe im Gefecht. Um deren Wirkung voll zur Anschauung zu bringen, ist es erforderlich, daß den Maschinengewehren im Rahmen einer einheitlichen Gefechtshandlung besondere, nicht gleichzeitig von der Infanterie zu beschießende Ziele zugewiesen werden.

131. Schießübungen in kriegsstarken Verbänden über Kompagniestärke lassen die Schwierigkeiten erkennen, die der Feuerleitung bei Verwendung scharfer Munition in großen Verhältnissen erwachsen. Für die Schulung der Unterführer in der Feuerleitung bieten sie im allgemeinen geringen Nutzen, da es bei kriegsmäßigem Verlauf meist nicht möglich ist, dem Einzelnen seine Erfolge oder Fehler nachzuweisen.

Schießübungen in Verbindung mit Artillerie können nur dann von Nutzen sein, wenn es möglich ist, sie unter kriegsmäßigen Bedingungen anzulegen.

Feuerwirkung.

132. Die Abnahme des bestrichenen Raums (13 u. 25), die zunehmende Streuung der Waffe (14 u. 24) und die Grenzen der Leistungsfähigkeit der Schützen beschränken die Verwendung des einzelnen Gewehrs auf die nahen Entfernungen; innerhalb dieser Entfernungen steigt die Wahrscheinlichkeit des Erfolges mit der Nähe, Größe und Dichtigkeit des Ziels. Gegen einzelne niedrige Ziele ist Erfolg nur bis 400 m mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten.

Beim Einzelfeuer wählt der Schütze den Haltepunkt innerhalb 400 m nach den Erfahrungen beim Schulschießen, darüber hinaus ist im allgemeinen Zielauffitzen angezeigt.

133. Die Wirkung des Abteilungsfeuers (17—21 u. 26) wird durch eine Reihe von Umständen bestimmt, die sich zwar der Einwirkung der schießenden Abteilung zum Teil entziehen, bei der Beurteilung der Leistung aber berücksichtigt werden müssen.

134. Abgesehen von

Gewehrzahl,
Feuerdauer und
Feuergeschwindigkeit } Schußzahl

sprechen wesentlich mit

Entfernung und Beschaffenheit des Ziels (Höhe, Breite, Tiefe, Dichtigkeit und Erkennbarkeit),

Beschaffenheit des Geländes am Ziel (Möglichkeit und Grad der Beobachtung der Geschoßeinschläge, Begünstigung der Aufschläger- und Splitterbildung, Neigung des Geländes zur Visierlinie),

Einfluß der Witterung (9),

Größe der Tiefenstreuung (26).

Von entscheidendem Einfluß aber sind

Feuerleitung und
Leistungen der Schützen } (20, 21).

Die Leistungen der Schützen sind bedingt durch ihre Ausbildung und Erziehung (Feuerdisziplin), durch den Grad ihrer Ermüdung und ihrer körperlichen und geistigen Erregung.

135. Gegen hohe ~~und~~ tiefe Ziele (ungedeckt stehende oder marschierende geschlossene Abteilungen) ist bei richtiger Feuerleitung bis zu den höchsten Visierstellungen auf Erfolg zu rechnen. Auf den mittleren und nahen Entfernungen kann sich die Wirkung gegen solche Ziele bis zur Vernichtung steigern.

Bei schmalen Zielen wächst mit zunehmender Entfernung die Gefahr, daß Seitenwind die Geschoßgarbe vom Ziele abtreibt. (9 u. 153.)

Gegen niedrige dichte Ziele ist noch auf mittleren Entfernungen (800 bis 1200 m) Erfolg zu erwarten, darüber hinaus meist nur unter Einsetzung einer bedeutenden Munitionsmenge.

136. Ungedeckt sich bewegende Schützenlinien erleiden, von einer durch Feuer nicht beunruhigten Infanterie beschossen, auf mittleren, selbst schon auf weiten Entfernungen erhebliche Verluste, die mit der Dichtigkeit des Ziels wachsen. Längere ununterbrochene Vorwärtsbewegungen dichter Schützenlinien sind daher auf nahen und mittleren Entfernungen im wirksamen feindlichen Feuer ausgeschlossen. Weiteres Vorgehen ist dann nur durch Heranarbeiten unter wechselseitiger Feuerunterstützung möglich.

137. Gegen Artillerie in offener Feuerstellung ist bei Bekämpfung in der Front selbst innerhalb der nahen Entfernungen auf entscheidende Wirkung nicht mit Sicherheit zu rechnen. Wohl aber kann die Infanterie die Artillerie bewegungsunfähig machen und sie in der Feuertätigkeit behindern. Erhebliche Wirkung ist nur dann möglich, wenn die Infanterie die Artillerie unter Schrägfeuer nehmen kann und hierzu genügend Kräfte und Munition einzusetzen vermag. Auf schnellen Erfolg ist nur bei überraschender und wohldurchdachter Feuereröffnung zu rechnen. Das Beschießen der Artillerie beim Auf- und Abprotzen und in der Bewegung ist besonders wirksam.

138. Die Feuerwirkung gegen Maschinengewehre auf den Fahrzeugen ist die gleiche wie auf aufgeprotzte Artillerie, auf freigemachte Gewehre in der Bewegung wie die auf Schützen. In Stellung befindliche Maschinengewehre sind ein schwer zu treffendes Ziel, dessen Feuerkraft auch nach Ver-

luft eines Teils der Bedienungsmannschaften noch ohne wesentliche Einschränkung andauern kann. Um Erfolg gegen sie zu erzielen, bedarf es — abgesehen von den nächsten Entfernungen — meist des Zusammenfassens einer größeren Gewehrzahl und reichlichen Patroneneinsatzes.

139. Flankierendes Feuer ist auf allen Entfernungen und gegen alle Ziele besonders wirksam. (Im Frieden nur bei Verwendung entsprechender Scheiben.)

Je mehr die Feuerwirkung der Zeit und dem Ziel nach zusammengedrängt und je überraschender sie erreicht wird, desto größer ist ihr Eindruck auf den Gegner.

Feuerleitung.

(Vgl. 200 bis 210 des Ex. Regl. f. d. Inf.)

140. Die Feuerleitung umfaßt:

Wahl und Bezeichnung des Ziels,
Ermittlung der Entfernung,
Bestimmung des Visiers,
Anordnungen über Feuerart und Feuerverteilung, unter Umständen auch über den Haltepunkt,
Beobachtung am Ziel,
Einwirkung auf die Gefechtstätigkeit der Mannschaften,
Feuerdisziplin.

141. Die Feuereröffnung hängt in erster Linie von der Gefechtslage ab und wird in der Regel von dem in vorderster Linie befindlichen Führer befohlen.

Grundsätzlich wird das Feuer erst begonnen, wenn auf lohnende Wirkung zu rechnen ist oder wenn eine weitere Annäherung an den Gegner

ohne Feuerunterstützung zu große Opfer erfordert. Zu frühzeitige Feuereröffnung verrät Unruhe und Mangel an Zuversicht. Der Aufwand von Munition ohne entsprechenden Erfolg bedeutet eine nutzlose und somit schädliche Verausgabung eigener Kraft; mangelhafte Wirkung hebt das Selbstgefühl des Gegners.

Die zur Erreichung des Gefechtszwecks erforderliche Munition muß voll eingesetzt werden.

142. Die Leitung des Feuers muß so lange wie möglich aufrecht erhalten werden, die Verwertung der Waffe in der Hand der Führer liegen.

Die Truppe muß geübt sein, sich, wenn erforderlich, schnell neue Verbände zu schaffen, so daß auch nach dem Vermischen der Schützenlinien straffe Gliederung und geregelte Feuerleitung rasch wiederhergestellt werden.

143. Unbedingte Abgrenzung der den verschiedenen Führern zufallenden Tätigkeiten würde der Eigenart des Infanteriekampfes widersprechen. Eingehende Friedensschulung muß das Zusammenwirken im Sinne der Gefechtsaufgabe gewährleisten.

Der höhere Führer darf sich durch Anordnung von Einzelheiten nicht von seiner höheren Aufgabe ablenken lassen. Der untere Führer muß so zur Verantwortungs- und Entschlußfähigkeit erzogen werden, daß er selbständig über seinen Befehlsbereich hinaus eingreift, wenn die Gefechtslage es erfordert.

144. Bei dem in der Feuerlinie herrschenden Kampflärm werden Befehle und Kommandos nur schwer durchdringen. Die Verständigung muß dann durch Weitersagen von Gruppenführer zu Gruppenführer und, wenn dies nicht ausreicht, von Mann zu Mann erfolgen. Beim Weitersagen muß angegeben werden, von wem

der Befehl kommt und für wen er bestimmt ist. Es kann auch zweckmäßig sein, einen Befehl schriftlich weiterzugeben. Verantwortlich für die Weitergabe sind die Gruppenführer; sie haben die Aufnahme des Befehls durch Heben der Hand zu bestätigen. Die Weitergabe von Befehlen muß häufig und auf das sorgsamste geübt werden.

145. Für die Wahl des Ziels ist dessen taktische Bedeutung maßgebend; erst in zweiter Linie entscheidet die Rücksicht auf die Größe.

Häufiger Zielwechsel verursacht Unruhe und zersplittert die Kraft.

Verstärkungen, die von rückwärts in die unter Feuer gehaltene Schützenlinie gehen, werden in der Regel keinen Zielwechsel veranlassen, weil sie den durch die Tiefenstreuung an sich gefährdeten Bereich durchschreiten müssen.

146. Die Bezeichnung des Ziels muß bei möglichster Kürze jeden Zweifel ausschließen und dem Schützen die schnelle Auffindung ermöglichen. Ist das Ziel nur mit Ferngläsern zu sehen, so sind Streifen im Gelände als Haltepunkte zu bezeichnen. Auch kann es sich empfehlen, Ferngläser bei den Leuten herumgehen zu lassen.

147. Sicheres Schätzen der Entfernungen (207—225) bildet die Grundlage für gute Feuerleitung; es kann nur ergänzt, nicht ersetzt werden durch die Mithilfe des Entfernungsmessers, durch Abgreifen von Karten und durch Erfragen bei bereits im Feuer stehender Artillerie oder Infanterie.

Am Schätzen beteiligt der Zugführer seine hierin zuverlässigsten Gruppenführer; außerdem hält er zwei Schätzer in seiner unmittelbaren Nähe, die ihm ohne Aufforderung ihr Schätzungs-

ergebnis mitteilen und ihn ferner dadurch unterstützen, daß sie nicht nur das beschossene Ziel, sondern auch den übrigen Teil des Gefechtsfeldes beobachten und dauernde Verbindung mit dem Kompagnieführer halten, soweit dies nicht durch den Spielmann geschieht.

Das gefechtsmäßige Zusammenwirken beim Entfernungsschätzen bedarf besonderer Übung. Die Schätzer läßt der Zugführer erst dann am Feuer teilnehmen, wenn ihre sonstigen Aufgaben bedeutungslos geworden sind.

148. Die Grundlage für die Visierwahl bietet die ermittelte Entfernung; daneben müssen Witterungseinflüsse und Tiefenstreuung berücksichtigt werden (9 u. 26).

Bestehen über die Visierwahl Zweifel, so ist es zweckmäßig, bei der Feuereröffnung das kürzere Visier zu wählen, damit ein Überschießen des Ziels, das unbedingt vermieden werden muß, nicht eintreten kann.

Bis 1000 m wird grundsätzlich mit einem Visier geschossen.

Über 1000 m werden bei unbekannter Entfernung in der Regel 2 um 100 m auseinanderliegende Visierstellungen gleichzeitig verwendet. Gewinnt der Führer durch zuverlässige Entfernungsermittlung oder durch ergiebige Beobachtung am Ziel besonders sichere Unterlagen für zutreffende Visierwahl, so wird er auch über 1000 m mit einem Visier schießen.

Zwei Visiere werden auf die Glieder, und zwar zunächst das niedrigere auf das vordere, das höhere auf das hintere Glied verteilt.

149. Unter Benutzung von Ferngläsern ist fortgesetzte Beobachtung der Wirkung erforderlich. An den Geschoßeinschlägen und am Verhalten des

Gegners muß der Führer zu erkennen suchen, ob seine Anordnungen richtig sind.

Die Beobachtung der Wirkung und die richtige Wertung des Beobachteten bedürfen besonderer Übung. Einzelne Geschoßeinschläge an besonders günstigen Stellen führen leicht zu Trugschlüssen und verfrühten Maßnahmen. Beim Schießen gegen Höhenränder ist zu bedenken, daß nur der vor dem Ziel einschlagende Teil der Garbe Beobachtung bringt.

150. Das Visier ist im allgemeinen als richtig anzunehmen, wenn die Wirkung im Ziel der eingesetzten Munitionsmenge entspricht oder Geschoßeinschläge vor und hinter dem Ziel beobachtet werden. Es kann dann zur Steigerung der Wirkung nur noch eine Änderung um 50 m in Frage kommen.

Bleibt die Wirkung im Ziel aus oder ist sie unzureichend, so wird Änderung des Visiers notwendig. Bei völlig fehlender Wirkung wird das Visier zweckmäßig gleich um 200, bei ungenügender um 100 m geändert.

Unter Umständen kann es bei oder auch nach der Feuereröffnung zweckmäßig sein, das Feuer eines Zuges oder Halbzuges auf eine besonders günstige Beobachtungsstelle im oder nahe dem Ziel zusammenzufassen, um dadurch einen Anhalt für die Lage der Garbe zu gewinnen.

151. Der Haltepunkt ist grundsätzlich Ziel aufsitzen. Besondere Umstände können seine Verlegung bedingen; meist werden dann die Abmessungen des Ziels als Maßstab dienen.

Gegen in Stellung befindliche niedrige Ziele ist zum Heben oder Senken der Garbe auf

allen Entfernungen Visierwechsel vorzuziehen, da geringe Verlegung des Haltepunktes sich selbst auf den nahen Entfernungen nicht lohnt.

Bei der Wahl des Haltepunktes auf sich seitwärts bewegende Ziele muß die Schnelligkeit der Bewegung und die Flugzeit des Geschosses berücksichtigt werden. Anlage 2.

Auf nahen Entfernungen kann es bei einer gut ausgebildeten Truppe und sehr guter Beobachtung von Vorteil sein, den Schützen den Haltepunkt freizugeben.

152. Vor- und zurückgehende Ziele erfordern bei Bewegungen, die den vom Visier beherrschten Raum überschreiten, Visierwechsel. Auf kurze Strecken kann zur Vermeidung des Umstellens bei zurückgehenden Zielen auch der Haltepunkt verlegt werden.

Sehr schnell sich vor- oder zurückbewegende Ziele bedingen weitgreifende Änderungen. Innerhalb 700 m ist gegen Reiterziele Visierwechsel nicht mehr erforderlich.

Sprünge des Gegners verlangen selbst bei erheblicher Länge keinen Visierwechsel; dieser erfolgt erst, nachdem die neue Feuerstellung erreicht ist.

153. Der Einwirkung seitlichen Windes auf die Geschoßgarbe (9 und 135) wird bei schmalen Zielen durch Anhalten begegnet. Hierbei ist zu beachten, daß die Abweichung bei zunehmender Schußweite und bei Wind von links größer wird.

Ist das Maß des Anhaltens schwer abzuschätzen, fehlt Beobachtung am Ziel oder wechselt die Windstärke fortgesetzt, so kann es sich zur Steigerung der Wahrscheinlichkeit des Erfolges

empfehlen, das Feuer nicht auf einen bestimmten Punkt zusammenzufassen, sondern auf eine breitere Linie zu verteilen (z. B. statt: „2 Kolonnenbreiten links anhalten" befehlen: „Feuer auf einen Raum 20 bis 5 m links der Kolonne verteilen").

Gegen in Stellung befindliche Artillerie und Maschinengewehre, deren einzelne Geschütze oder Gewehre schwer zu erkennen oder zu bezeichnen sind, wird es in ähnlicher Weise häufig angebracht sein, die ganze Breite, von der das feindliche Feuer ausgeht, beschießen zu lassen.

Beim Beschießen breiter Schützenlinien ist seitlichem Wind, außer auf den Flügeln, nur bei weiten Zwischenräumen im Ziel durch entsprechendes Anhalten Rechnung zu tragen.

154. Verteilung des Feuers über die Gesamtbreite des zu beschießenden Ziels ist besonders wichtig. Der Zugführer bezeichnet daher die Grenzen, innerhalb deren der Zug sein Feuer verteilt. Die Grenzen können auch von einem Punkt aus in Meterzahlen angegeben werden. Z. B.: „der X. Zug schießt bis 30 m rechts und 40 m links von der weißen Sandstelle."

Ob der Zugführer die Feuerverteilung vor oder nach der Eröffnung des Feuers befiehlt, hängt von der verfügbaren Zeit ab.

Damit keine Lücken entstehen, empfiehlt sich geringes Übergreifen.

155. Im allgemeinen hat jede Abteilung und jeder Schütze von selbst den gerade gegenüberliegenden Teil des Ziels unter Feuer zu nehmen, doch darf auch Kreuzfeuer nicht gescheut werden. Geringere Sichtbarkeit einzelner Teile der feindlichen Front darf die Schützen nicht veranlassen, mit ihrem Feuer auf besser sichtbare Teile dauernd

überzugehen. Dies schließt nicht aus, daß besonders günstige Gelegenheiten (Sprünge des Gegners usw.) für die Feuerwirkung ausgenutzt werden.

156. Die Lebhaftigkeit des Feuers richtet sich nach der Gefechtslage, dem Gefechtszweck, der vorhandenen Munition und der Beschaffenheit des Ziels.

Weite Entfernung, ungünstige Beleuchtung und schwere Erkennbarkeit des Ziels werden meist mäßigend auf die Feuergeschwindigkeit einwirken.

Im allgemeinen nimmt bei erheblich gesteigerter Feuergeschwindigkeit die Treffsicherheit des einzelnen Schusses ab und damit die Tiefenausdehnung der Garbe zu; nicht selten werden aber Gefechtslage, Gefechtszweck und Verhalten des Gegners erhöhte Feuergeschwindigkeit zur Erzielung größerer Wirkung in kürzerer Zeit verlangen und so einen größeren Munitionseinsatz rechtfertigen.

Die Schützen müssen im Erkennen und selbständigen Ausnutzen solcher Lagen geübt sein.

157. Die Feuerfolge beim Schützenfeuer ist der Wahl des Schützen überlassen. Gute Erziehung und sorgfältige Ausbildung müssen die richtige Verwertung dieser Freiheit sichern.

Gewissenhafte, aufs Treffen gerichtete Abgabe jedes Schusses ist die wichtigste Forderung, die an den Schützen zu stellen ist; sie bestimmt das Maß der Feuergeschwindigkeit. Benachbarte Schützen unterstützen sich, soweit möglich, in ihrer Feuertätigkeit. Steigerung der Feuergeschwindigkeit kann durch schnelleres Laden und Anschlagen, darf aber niemals durch übereiltes Zielen und Abkrümmer erreicht werden.

158. Höchste Feuersteigerung ist angezeigt: beim Angriff zur letzten Vorbereitung vor dem Sturm; in der Verteidigung zur Abwehr des feindlichen Sturmanlaufes; bei Abwehr von Kavallerie und in allen Gefechtslagen, in denen ein plötzlicher und unmittelbarer Zusammenstoß mit dem Feinde stattfindet; zur Verfolgung.

159. Die Anwendung der Salve ist auf Ausnahmefälle beschränkt, sie kann nützlich sein, wenn ein Gegner überrascht oder die eigene Truppe durch das Kommando fest in der Hand gehalten werden soll.

160. Sofortiges Einstellen des Feuers muß jederzeit erreicht werden können. Der Befehl zum Stopfen wird von allen Gruppenführern und, wenn er auf diesem Wege nicht durchdringt, von allen Mannschaften laut nachgerufen. Das Feuer und jede Ladebewegung werden sofort unterbrochen, Schützen im Anschlag setzen ab. Es tritt unbedingte Ruhe und Aufmerksamkeit auf den Führer ein.

Feuerpausen erleichtern das Durchdringen von Befehlen, die moralische Einwirkung der Führer auf die Mannschaften und das Haushalten mit der Munition.

Verschwindet der Gegner, so muß das Feuer von selbst aufhören.

161. Einwirkung auf die Gefechtstätigkeit der Mannschaften.

Sie macht sich zunächst geltend durch sachgemäße Führung und Befehlserteilung, durch unmittelbares Eingreifen und durch Überwachung der Ausführung aller angeordneten Maßnahmen, der Geländebenutzung und der Feuertätigkeit. Hierfür ist zweckmäßige Wahl des Platzes seitens der Führer besonders wichtig.

Bei jedem gefechtsmäßigen Schießen müssen alle Führer ihre Befehle von der Stelle und in der Körperlage erteilen, die sie im Ernstfall einnehmen würden.

Wichtiger und schwieriger noch als diese unmittelbare Einwirkung ist bei den starken Anforderungen des Infanteriekampfes die moralische Einwirkung und das Beispiel des Führers, durch die dem Mann Ruhe und Vertrauen, Entschlossenheit und Überlegung in allen Lagen erhalten werden müssen. Sorgfältigste Friedensschulung und Erziehung können hierzu allein den Grund legen.

162. Feuerdisziplin.

Die Feuerdisziplin umfaßt die gewissenhafte Ausführung der im Feuergefecht erfolgenden Befehle und die peinliche Beachtung der für die Handhabung der Waffe und das Verhalten im Gefecht gegebenen Vorschriften.

Hierzu gehört: Ausnutzung des Geländes zur Steigerung der Wirkung und zur eigenen Deckung; Sorgfalt im Stellen des Visiers und in der Abgabe des Schusses; stete Aufmerksamkeit auf die Führer und den Feind, selbständige Feuerbeschleunigung, wenn das Ziel günstiger wird, selbständiges Einstellen beim Verschwinden des Gegners; sparsames Haushalten mit der Munition.

Wird die Feuerleitung im Gefechtsverlauf nur unvollkommen durchführbar oder hört sie ganz auf, so soll jeder Mann Besonnenheit und Überlegung bewahren und selbständig Ziel und Visier wählen; die besonders beherzten und umsichtigen Leute müssen auf ihre Kameraden durch ihr Verhalten und ihr Beispiel einzuwirken suchen.

Gliederung. Teilnahme und Ausführung.

163. Das gefechtsmäßige Schießen gliedert sich in:

Vorbereitungsschießen,
Gruppenschießen,
Zugschießen,
Schießen in größeren Abteilungen,
Prüfungsschießen.

164. Als Schützen nehmen teil, soweit sie nicht durch Abkommandierung verhindert sind, sämtliche Gemeine an allen Arten des gefechtsmäßigen Schießens, sämtliche Unteroffiziere am Vorbereitungs- und Gruppenschießen, wobei sie besondere Abteilungen bilden können.

Als Gruppenführer sind nicht nur die Unteroffiziere, sondern auch die Gefreiten, als Zugführer auch Portepeeunteroffiziere auszubilden. Läßt es sich ermöglichen, auch Oberleutnants und ältere Leutnants bei Gefechtsschießen als Führer von Kompagnien zu verwenden, so kann dies für ihre Ausbildung nur vorteilhaft sein.

165. Die Leitung von Gefechtsschießübungen findet ausschließlich durch Offiziere statt.

Vorbereitungs-, Gruppen- und Zugschießen werden innerhalb der Kompagnie erledigt, Schießen in größeren Verbänden leitet in der Regel der Bataillonskommandeur, Prüfungsschießen der Regimentskommandeur.

166. Art und Anlage der Übungen müssen einfach, Zielaufbau*) und Durchführung möglichst kriegsgemäß sein, damit richtige Anschauungen über die Feuerwirkung im Gefecht gewonnen werden. Bei der Aufgabenstellung muß der Leitende die verfügbare Patronenzahl in Betracht ziehen.

---

*) Siehe Zielbauvorschrift für die Infanterie.

Zur Beurteilung der eigenen Feuerwirkung bietet die Verwendung von Fallscheiben ein gutes Mittel. Die Wirkung des feindlichen Feuers auf die schießende Abteilung muß der Leitende durch Mitteilung an den Führer oder auch durch außer Gefecht setzen einer Anzahl von Leuten fühlbar machen.*)

Selbständigkeit, Entschlußfähigkeit und schnelles überlegtes Handeln müssen nach Kräften gefördert werden. Es sind daher auch Gefechtsverhältnisse anzunehmen, die bei Aufhören der Feuerleitung selbständige Tätigkeit der Mannschaften verlangen.

167. Auf Zusammenstellung und Schulung kriegsstarker Verbände und auf Übungen im Munitionsersatz ist Bedacht zu nehmen. Auch sollen die Gefechtsschießen teilweise im unmittelbaren Anschluß an anstrengendere Märsche stattfinden.

168. Kriegsmäßiges Verhalten von Führer und Mann sind für die Beurteilung der Leistung von wesentlichster Bedeutung; niemals darf das Streben nach hohen Trefferergebnissen zu unkriegsmäßigen Maßnahmen führen.

169. Beim Schießen in Gruppen und Zügen werden Unteroffiziere oder schreibgewandte Leute,

---

*) Um das Interesse am Gefechtsschießen zu fördern, kann es sich hin und wieder empfehlen, zwischen zwei Abteilungen ein Kampfschießen derart stattfinden zu lassen, daß für jede von der einen Abteilung getroffene Scheibe (Fallscheibe) ein Mann und zwar möglichst der entsprechende der anderen Abteilung ausfällt.

Sorgfältige Beobachtung des Ziels mit Ferngläsern durch unbeteiligte Offiziere und sicheres Arbeiten der Fallscheiben sind dabei erforderlich.

beim Schießen in größeren Abteilungen und beim Prüfungsschießen Offiziere zum Aufschreiben aller von den Führern angeordneten Maßnahmen bestimmt. An der Hand dieser Angaben und der Ergebnisse schließen sich jedem Schießen belehrende Besprechungen an.

Hierbei werden die Lösung der Aufgabe und alle Umstände, die auf die Leistung eingewirkt haben, sowie die Maßnahmen erörtert, durch die sich eine Steigerung voraussichtlich hätte erreichen lassen.

170. Können die Besprechungen aus Mangel an Zeit oder aus anderen Gründen an Ort und Stelle nicht eingehend genug erfolgen, so werden sie später an der Hand der Aufzeichnungen ergänzt.

Nachträgliche Besprechungen müssen stets stattfinden, wenn die Unterlagen zunächst nicht vollständig vorhanden oder noch nicht genügend gesichtet sind.

171. Da die Verhältnisse, unter denen die einzelnen Abteilungen schießen, nur selten gleich sein werden und Zufälligkeiten niemals ausgeschlossen sind, so dürfen Vergleiche aus den Treffergebnissen allein nicht gezogen werden.

172. Damit die gewonnenen Erfahrungen nicht nur der schießenden Abteilung selbst zugute kommen, sind nach Möglichkeit beim Gruppen- und Zugschießen die Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen der Kompagnie, beim Schießen in größeren Abteilungen die Offiziere und Portepeeunteroffiziere des Bataillons zugegen.

173. Die Kompagnien führen besondere Gefechtsschießhefte, für die keine bestimmten Formen und Vorschriften gegeben werden dürfen, aus denen aber für jedes Schießen Ort, Tag, Art

und Weise der Erledigung, Schußzahl, Entfernung und Ziele zu ersehen sein müssen. Bei dem Vorbereitungsschießen werden die einzelnen Teilnehmer namentlich aufgeführt. Über das Schießen in Gruppen, Zügen und größeren Abteilungen werden ähnliche Angaben, wie sie für das Prüfungsschießen (Muster 5) vorgeschrieben sind, unter Beifügung (Einkleben) der Trefferstreifen (Anlage 4) aufgenommen.

Muster 5 Seite 12
Anlage 4 Seite 13 und 134

In den Kompagnie-Schießbüchern werden in den Schießlisten Ort und Tage vermerkt, an denen der einzelne Mann am Gefechtsschießen teilgenommen hat.

174. Wollen höhere Vorgesetzte über den Verlauf einzelner Gefechtsschießen unterrichtet werden, bei denen sie nicht zugegen waren, so dürfen die Meldungen nur in knapper Form und ohne umfangreiche Zeichnungen gefordert werden.

175. Der Anzug ist der der Hauptübung des Schulschießens, zu dem Brotbeutel, Feldflasche, Schanzzeug und Zeltbahn hinzutreten.

176. Das gefechtsmäßige Schießen findet statt im Gelände, auf Truppenübungsplätzen (Fußartillerie-Schießplätzen) oder auf Übungsplätzen des Standorts, soweit diese sich hierzu eignen.

Vorbereitungs- und Gruppenschießen können auch auf Gefechtsschießständen, Vorbereitungsschießen in mehr schulmäßiger Weise auch auf Schulschießständen stattfinden. Soweit nicht durch Geländegestaltung oder durch Absperrungsmaßregeln jede Gefahr ausgeschlossen wird, muß sich die Auswahl der Übungen und die Art ihrer Erledigung alsdann in engen Grenzen unter Beobachtung der für das Schulschießen vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen halten, damit keine Gefährdung des Seiten- und Hintergeländes

namentlich auch durch Aufschlägerbildungen eintritt.

Es ist daher nicht gestattet, die Ziele auf Aufschlägerwälle oder in die Böschung des Geschoßfanges selbst zu stecken oder über die Breite der 400 m Scheiben hinauszugehen; auch müssen die Ziele wie beim Schulschießen gehoben werden.

177. Bei allen Gefechtsschießen im Gelände muß der Platz mit besonderer Vorsicht ausgewählt werden, damit Unglücksfälle ausgeschlossen sind. Bei scharfem Frost ist zu berücksichtigen, daß hart gefrorener Boden und Eisflächen nicht nur Aufschlägerbildungen an und für sich, sondern auch erhebliche Seitenabweichungen begünstigen. Während des Schießens muß das Gelände im Gefahrsbereiche gesichert oder abgesperrt werden. Der Gefahrsbereich ist im allgemeinen in der Schußrichtung bis zu 4000 m, rechts und links der äußeren Schußlinien bis zu 650 m anzunehmen. Der Leitende kann ihn jedoch nach sachgemäßer Würdigung der örtlichen Verhältnisse einschränken. (Vgl. Schießstands-Ordnung.)

178. Die Absperrungsmannschaften müssen sich außerhalb des Gefahrsbereichs befinden. Der Leitende bestimmt für jeden einzelnen von ihnen, ob er nur Warnungsbefugnisse oder die Rechte und Pflichten eines Wachtpostens hat. Erstere legen den Ordonnanzanzug, letztere den Garnisonwachtanzug (ohne Tornister) an.

Auch Absperrungsmannschaften, die nur Warnungsbefugnisse haben, müssen Personen, die augenscheinlich die Warnung nicht verstehen, z. B. Sprachunkundige oder Leute, deren Begriffsvermögen zum Erkennen der Gefahr nicht ausreicht, wie Kinder, Geisteskranke usw., nötigenfalls zwangsweise, am Betreten des Gefahrsbereichs hindern.

179. Anzeiger und Arbeiter werden unter zuverlässige Aufsicht (bei größeren Übungen unter die von Offizieren) gestellt. Falls sie nicht in der Nähe des Ziels Deckung finden, werden sie bis zu den Schützen zurückgezogen. Der Dienst zwischen schießender Abteilung und Anzeigern muß genau geregelt und vorher geübt sein. (Zielbauvorschrift.)

Vorbereitungsschießen.

180. Diese Übungen sollen den Übergang vom Schulschießen zu dem eigentlichen Gefechtsschießen bilden. Der Schütze soll in wirksamster und belehrendster Weise für seine Gefechtstätigkeit als Glied einer größeren Abteilung vorbereitet werden.

Auch der Gruppenführer soll bei diesen Übungen lernen, indem er zur Unterbringung der Gruppe im Gelände, zur Abgabe von Feuerbefehlen, zur Beobachtung am Ziel, zur Überwachung der Tätigkeiten der Schützen usw. herangezogen wird.

181. Durch die Vorbereitungsschießen sollen u. a. gefördert werden:

Erziehung zur Feuerdisziplin,
Ausnützung des Geländes für Laden und Anschlag,
Rasches und richtiges Stellen des Visiers,
Wahl des Haltepunktes,
Sorgfältige, überlegte Abgabe des Schusses,
Rasches Aufrichten zum Sprung, rasches Vorstürzen und in Stellung gehen,
Augengewöhnung, rasches Erkennen und Erfassen des Ziels,
Wechsel in der Feuerfolge,

Entschlossenes und schnelles Ausnutzen kurzer günstiger Augenblicke,
Beobachtung am Ziel, auch mit Glasbenutzung,
Erziehung zur Aufmerksamkeit auf den Führer und den Feind.
Verhalten bei ungeleitetem Feuer.

182. Bestimmte Vorschriften über die zweckmäßigste und lehrreichste Abhaltung dieser Übungen lassen sich nicht geben. Die örtlichen Verhältnisse, unter denen sie stattfinden, und die verfügbare Zeit sind von entscheidendem Einfluß.

Im allgemeinen wird es sich empfehlen, die Schützen im Rahmen der Gruppe zunächst einzeln vorzunehmen, so daß es dem Leitenden möglich wird, sie bei jedem einzelnen Schuß und bei jeder einzelnen Tätigkeit zu beobachten und über ihre Fehler zu belehren. Später werden mehrere Schützen gleichzeitig handeln. Auch hierbei müssen sie in allen Einzelheiten ihres Verhaltens beurteilt werden, um sie allmählich an das Zusammenwirken im Verbande zu gewöhnen.

183. Muß das Vorbereitungsschießen auf Schulschießständen abgehalten werden, was nur als ein Notbehelf anzusehen ist, so darf es nicht lediglich auf das Beschießen feststehender Ziele aus bestimmter Anschlagsart beschränkt werden. Anwendung erscheinender und verschwindender Ziele, Wechsel zwischen größeren und kleineren Zielen, Wechsel der Feuerart und Feuerfolge, Unterstellung unter den Befehl eines Gruppenführers, der den Feuerbefehl gibt, und ähnliche Maßnahmen werden die Übungen beleben und die Erreichung ihres Zwecks fördern.

184. Beim Vorbereitungsschießen auf Schulschießständen dürfen gleichzeitig höchstens zwei

Schützen schießen.*) Soweit Platz vorhanden, werden die übrigen Leute der Gruppe oder wenigstens einige Nachbarleute neben die Schützen gestellt, damit sie die Belehrungen mitanhören.

185. Entsprechend dem Zweck des Vorbereitungsschießens als Vorbereitungs- und Übergangsübung dürfen die Ziele nicht zu schwer gewählt werden. Wenn es an sich auch ebenso auf die Fortschritte in der kriegsmäßigen Verwendung der Waffe wie auf die Treffer ankommt, so darf doch nicht außer acht bleiben, daß auch bei diesen Übungen das Vertrauen des Schützen zu der Vorzüglichkeit seiner Waffe gestärkt werden muß. Es muß ihm daher die Wahrscheinlichkeit bleiben, das Ziel wirklich zu treffen. Ebenso müssen die Ziele im Gelände zunächst auf bekannten Entfernungen und so aufgebaut werden, daß gute Beobachtungsmöglichkeit (Fallscheiben) geboten wird.

Werden die Übungen im Rahmen einer Gruppe abgehalten, so kann es das eine Mal zweckmäßig sein, die Ziele so licht zu halten, daß ein Übergreifen der einzelnen Streuungskegel nicht stattfindet, jeder Schütze also für sein Ziel verantwortlich bleibt, während es sich ein anderes Mal empfiehlt, das Ziel so eng zu halten, daß sich die ganze Leistung, wenn auch die Leute einzeln nacheinander schießen, als Geschoßgarbe der Gruppe darstellt. Es wird dann nicht mehr der einzelne Mann, sondern die Gruppe für das Gesamtergebnis haften.

In beiden Fällen wird das Anzeigen erst nötig sein, wenn sämtliche Leute der Gruppe abgeschossen haben.

---

*) Fällt nicht unter das Verbot in 84.

Gruppen- und Zugschießen. Schießen in größeren Abteilungen.

186. Das Gruppenschießen soll den durch die Vorbereitungsübungen vorgebildeten Schützen in der Feuerdisziplin festigen und die Gruppenführer in ihrer verantwortungsvollen Gefechtsaufgabe schulen. Die Übungen in der Gruppe, bei denen die Mannschaften schon als Gefechtsabteilung zusammengestellt sind und zusammen wirken, bei denen aber doch noch jeder einzelne Schütze beobachtet und unterwiesen werden kann, sind für die Schulung in der Gefechtstätigkeit besonders geeignet. Sie müssen daher sorgsam betrieben werden, zumal sich bei den zersetzenden Einflüssen des Gefechts in den langen Schützenlinien die Einwirkung der untersten Führer am unmittelbarsten geltend machen kann.

Es werden ganz einfache Aufgaben zugrunde gelegt, meist das Verhalten im Rahmen einer größeren Abteilung, die durch nicht schießende Mannschaften dargestellt werden kann. Hierbei wird der Gruppenführer u. a. geübt in der Unterbringung der Gruppe, Abgabe eines Feuerbefehls, Mitwirkung bei der Feuerverteilung, Beobachtung am Ziel, selbständigen Visierwahl, Überwachung der Feuerfolge, des Munitionsverbrauchs und der Weitergabe von Befehlen sowie in der Ausführung von Sprüngen.

Zielwechsel wird sich bei der geringen Patronenzahl meist nicht empfehlen. Dagegen kann durch bewegliche oder durch verschwindende und wiederauftretende Ziele Anregung geboten werden. Über die nahen Entfernungen wird im allgemeinen nicht hinausgegangen.

187. Beim Zugschießen soll der Zugführer die Schwierigkeiten der Feuerleitung, die in erster

Linie ihm obliegt, erkennen und kriegsmäßig zu überwinden lernen.

Gleichzeitig sollen die Gruppenführer weitergebildet werden und lernen, im Rahmen der gemeinsamen Aufgabe zusammenzuwirken und den Zugführer in überlegter und sachgemäßer Weise in der Feuerleitung zu unterstützen.

Auch beim Zugschießen wird es sich um einfache Gefechtslagen handeln. Das Beschießen niedriger Schützenlinien an den Grenzen der nahen und auf den mittleren Entfernungen wird besonders häufig zu üben sein.

188. Schießen in größeren Abteilungen. Mit dem Zunehmen der Stärke der schießenden Abteilung wachsen die Schwierigkeiten der Feuerleitung und Befehlserteilung, namentlich auch durch Einschwärmen zurückgehaltener Züge und Vermischen der Verbände. Aufgabe des Kompagnieführers ist es, das Zusammenwirken der Züge im Sinne der Gefechtsaufgabe in zweckmäßigster Weise anzuordnen und durchzuführen.

Mit Rücksicht auf die vorhandene Munition wird es sich auch hier nicht empfehlen, ein zusammenhängendes Gefecht darzustellen, sondern nur einzelne Gefechtslagen, wobei die Schulung im Feuerkampf gegen Infanterie und gegen Maschinengewehre stets in den Vordergrund treten muß.

Auch Übungen im Schießen auf weite Entfernungen müssen vorgenommen werden.

Bei dem Schießen in größeren Abteilungen dürfen Einzelheiten wie Anschlag, Abkrümmen, Laden usw. nicht vernachlässigt werden.

Dem richtigen Einstellen des Visiers ist stets besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Prüfungsschießen.

189. Zur Besichtigung der gefechtsmäßigen Schießausbildung wird jährlich bei sämtlichen Kompagnien durch den Regimentskommandeur ein Prüfungsschießen abgehalten. Die höheren Vorgesetzten sind berechtigt, das Schießen bei einzelnen Kompagnien ihres Befehlsbereichs, möglichst gelegentlich der Anwesenheit der Truppe auf den Truppenübungsplätzen, selbst zu leiten und hierzu die unmittelbaren Vorgesetzten der schießenden Truppe heranzuziehen.

Die besichtigenden Vorgesetzten berichten kurz über das Ergebnis der Besichtigung der einzelnen Kompagnien (Muster 5). Die Berichte sind Seiner Majestät durch die Generalkommandos in Urschrift zum 10. November jedes Jahres vorzulegen.

C. Belehrungsschießen.

190. Es finden statt:

a) Vorführung der Geschoßwirkung,
b) Belehrungsschießen, mit Aufgaben aus dem Feld- und Festungskriege,
c) Schießen mit Hilfsziel.

Die Schießen zu b) und c) werden zweckmäßig innerhalb des Regiments, oder bei gleichzeitiger Anwesenheit der Regimenter auch innerhalb der Brigade abgehalten, da sie um so belehrender wirken, je größer der Patroneneinsatz ist.

Das Schießverfahren zu c) darf nicht zum Gegenstand der Übung in der Truppe gemacht werden. Seine Vorführung bezweckt nur, Offiziere und Unteroffiziere über die Anwendbarkeit eines solchen Hilfsmittels aufzuklären.

Vorführung der Geschoßwirkung.

191. Es wird gegen Erde, Sand, Rasen, Moorboden, Dünger, festgestampften und losen Schnee, gegen verschiedene Holzarten, gegen Mauern, Eisenplatten usw. geschossen und der Mann hierbei belehrt, welche Deckungsstärken gegen die feindliche Geschoßwirkung erforderlich sind.

192. Beim Schießen gegen Gegenstände, die Splitterwirkung veranlassen, sind Einfassungen von Pappe oder mit Papier beklebter Leinwand zu verwenden. Die Anzeigerdeckungen werden geräumt.

Belehrungsschießen mit Aufgaben aus dem Feldkriege.

193. Sie sollen zur Klärung besonders interessierender taktischer oder schießtechnischer Fragen, z. B. Dichtigkeit der Schützenlinien, Länge der Sprünge, Breite der springenden Abteilung, Springen oder Kriechen, Vorführung zurückgehaltener Abteilungen, Einfluß des Windes auf die Geschoßgarbe, Feuerverteilung auf schmale Ziele, Feuerwirkung bei völlig zutreffenden und bei etwas abweichenden Visieren, Feuerwirkung bei Anwendung von einem und von zwei Visieren, beim Zielen auf Geländestreifen.

Belehrungsschießen mit Aufgaben aus dem Festungskriege.

194. Diese Schießen sollen im allgemeinen weniger die Schießausbildung unmittelbar fördern,

als einen Begriff geben von den besonderen Aufgaben, die beim Schießen im Festungskriege an die Truppe herantreten.

Anzug: Mütze, Leibriemen mit Patrontaschen, Mantel mit Kochgeschirr über Schulter und Brust getragen, Brotbeutel, Feldflasche und Schanzzeug. Das Seitengewehr wird nicht aufgepflanzt.

195. Schießen bei Tage.

Einzelne Schützen schießen aus Laufgräben hinter Deckungsmitteln auf etwa 200 m gegen Scheiben, die ebenfalls hinter Deckungsmitteln (Scharten, Stahlblenden, Sandsäcken) aufgestellt sind.

Die Größe der Öffnung in der Deckung des Gegners beträgt in der Höhe 10 bis 12 cm, in der Breite 5 bis 8 cm.

Es genügt auch, wenn als Ziele Scheiben von der Größe und Farbe der Deckungsmittel, auf denen die Schartenöffnung durch eine dunklere Färbung dargestellt ist, verwendet werden.

Die Nebenleute der Schützen beobachten und geben das Ergebnis ihrer Wahrnehmungen an.

Diese Übungen sollen Gelegenheit bieten, die im Festungskrieg gebräuchlichen Deckungsmittel und ihren Einfluß auf das Schießen kennen zu lernen, und die Wichtigkeit einer genauen Beobachtung und Berichtigung den kleinen Zielen gegenüber lehren.

196. Schießen bei Dunkelheit.

Um im Festungskriege, beim Angriff wie bei der Verteidigung, auch bei Dunkelheit und Nebel einen Geländeraum unter Infanteriefeuer nehmen zu können, benutzt man Gestelle oder Auflegepfähle, die das Gewehr annähernd in bestimmter Lage und Richtung erhalten und selbst

bei länger dauerndem Schießen noch eine verhältnismäßig günstige Treffwirkung verbürgen.

197. Herstellung und Gebrauchsart der Gestelle (Auflegepfähle) müssen einfach sein, damit im Bedarfsfalle ihre Massenanfertigung mit den an Ort und Stelle sich vorfindenden Mitteln und die Einübung der Mannschaften rasch erfolgen kann. (Muster in Anlage 5.)

Anlage 5 Seite 135 u. 136.

198. Zum Gebrauch wird das Gestell nach Eintritt der Dämmerung auf der möglichst eben gehaltenen Brustwehr mit der Mittellinie in der Schußrichtung durch vier Pflöcke (zwei an jeder Seite, je einer vorn und hinten) festgestellt und das Auflagebrett nötigenfalls noch mit Erde beschwert. Das Gewehr wird mit dem Visier der Entfernung auf die Zielstelle eingerichtet und in der Höhenrichtung durch den Durchstecker, an den es bis zum Abzugsbügel herangeführt wird, festgelegt. Zurückführen des Gewehrs zum Laden ist nicht erforderlich.

199. Bei den Auflegepfählen wird die Höhenrichtung durch mehr oder weniger tiefes Eintreiben und mit dem Durchstecker genommen. (Bei Gewehren 88 legt sich der Kammerknopf gegen die rechte Seite des hinteren Pfahls.)

200. Geschossen wird in der Regel wie beim Anschlag hinter Brustwehr. Wird knieend oder in gebückter Stellung ohne Einziehen des Gewehrs in die Schulter gefeuert, so muß der Rückstoß mit der linken Hand aufgefangen werden.

201. Zur Vorübung werden die Schützen bei Tage im Festlegen der Gestelle und Einrichten der Gewehre unterwiesen. Auch empfiehlt es sich, sie zunächst bei Tage in derselben Weise schießen zu lassen, wie es bei Nacht geschehen soll,

damit sie die Fehler, die sie bei der Bedienung der Gestelle gemacht haben, kennen und vermeiden lernen.

202. Für das Belehrungsschießen selbst werden die Gestelle erst nach Einbruch der Dämmerung kriegsmäßig auf die Brustwehr gebracht und eingerichtet. Das Schießen beginnt erst bei völliger Dunkelheit.

Ziel: Größere Truppenansammlung darstellende Scheiben auf 200 bis 700 m.

203. Schießen mit Hilfsziel.

Bild 8.

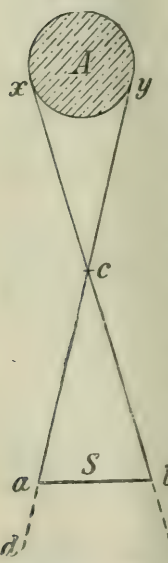

S = Schützenstellung.

Soll aus einer Verteidigungsstellung Bild 8. a b ein vom Angreifer zu durchschreitender Raum (A) aus verdeckter Stellung mit Feuer belegt werden, so wird als Hilfsziel der Punkt c ermittelt, in dem sich die Verbindungslinien der Schießstellung a b zur Zielstellung x y schneiden. Hierzu decken sich etwa 50ˣ zurück Leute in d und e über Leute in a und b auf x und y ein. Ein weiterer Mann deckt sich vorwärts auf a d und b e ein (Punkt c) und bringt daselbst möglichst tief, aber doch so hoch, daß sie von allen Schützen der Linie a b gesehen werden kann, eine Zielmarke an. Alle von a b über c abgegebenen Schüsse bedecken x y und bei zutreffendem Visier Raum A.

204. Das Visier wird in der Weise festgestellt, daß in a b ein Gewehr, das auf einem

Sandsack, Erdhaufen oder Gestell festliegt, mit dem Visier der Entfernung über c auf x y eingerichtet wird. Dann wird ohne Veränderung der Lage des Gewehrs durch Verschieben des Schiebers die Visierlinie auf das Hilfsziel eingestellt. Mit dem so ermittelten Visier wird auf das Hilfsziel geschossen. Bei geringen Höhenunterschieden zwischen a, c und y deckt es sich mit dem Visier der Entfernung.

Bild 9.

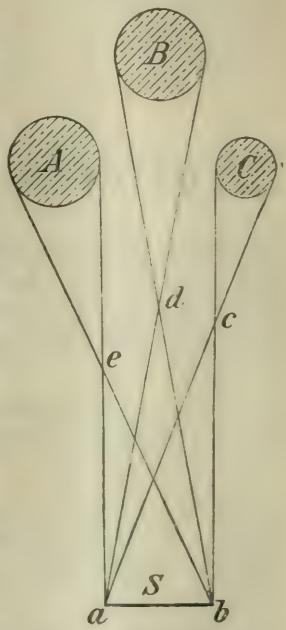

S = Schützenstellung.

Kann dem Gewehr in a keine so hohe feste Lage gegeben werden, daß Ziel y anvisiert werden kann, so wird es in der Deckung nach dem Richtungsgefühl (ohne Rücksicht auf den deckenden Gegenstand) auf Punkt y eingerichtet. Im übrigen wird wie vorstehend angegeben verfahren.

205. Bild 9 zeigt, wie von der Stellung a b aus mehrere Räume nach diesem Verfahren unter Feuer gehalten werden können. Die Zielmarken c, d und e müssen deutlich voneinander zu unterscheiden sein. Um für alle drei Räume dasselbe Visier benutzen zu können, ermittelt man zunächst, wie in 204 angegeben, eins. Die beiden anderen Zielmarken werden dann in solcher Höhe angebracht, daß bei dem geschilderten Ver-

fahren die erst ermittelte Visierstellung auch für sie zutrifft.

206. Für das Schießen bei Dunkelheit müssen hell leuchtende, nicht zu kleine, weiße Zielmarken gewählt werden, die unter Umständen durch eingegrabene Laternen beleuchtet werden.

III. Entfernungsermittlung.

207. Sichere Ermittlung der Entfernungen bildet die Grundlage für gute Feuerwirkung. In den weitaus meisten Fällen wird die Ermittlung durch Schätzen oder Messen erfolgen.

Man unterscheidet nahe Entfernungen bis 800 m, mittlere Entfernungen bis 1200 m und weite Entfernungen.

208. Übungen im Schätzen und Messen werden in wechselndem Gelände nach Geländepunkten, namentlich aber nach feldmäßigen Zielen (Scheiben oder feldmarschmäßig ausgerüstete Mannschaften) vorgenommen. Bei fortschreitender Ausbildung ist besonderer Wert darauf zu legen, daß das Schätzen und Messen in der durch die Gefechtslage gebotenen Körperlage erfolgt.

Bei allen Gefechts- und Schießübungen muß der Tätigkeit der Schätzer und Meßleute Beachtung geschenkt und ihre Leistung beurteilt werden.

Es ist daher unerläßlich, daß Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften hierin ausreichende Fertigkeit erlangen.

Entfernungsschätzen.

209. Offiziere, Unteroffiziere und bei jeder Kompagnie von jedem Jahrgang mindestens 8 hierfür gut beanlagte Mannschaften werden im schnellen und zuverlässigen Schätzen auf allen für den Feuerkampf der Infanterie in Betracht kommenden Entfernungen ausgebildet, die übrigen Mannschaften im Schätzen innerhalb der nahen Entfernungen eingehend geübt.

210. Die Ausbildung beginnt bald nach der Einstellung der Rekruten und wird während der ganzen Dienstzeit fortgesetzt.

211. Beim Schätzen wird die Strecke bis zum Ziel am Erdboden mit dem Auge abgemessen, wobei vielfach der Grad der Deutlichkeit des Ziels die richtige Bestimmung der Entfernung erleichtert.

Neben der Art des Geländes kommen Beleuchtung, Witterung, Tageszeit und Größe des Ziels in Betracht.

Zu kurz wird meist geschätzt bei grellem Sonnenschein, bei reiner Luft, beim Stand der Sonne im Rücken, auf gleichförmigen Flächen, über Wasser, bei hellem Hintergrund, bei welligem Gelände, namentlich, sobald einzelne Strecken nicht einzusehen sind. Zu weit wird geschätzt bei flimmernder Luft, dunkelem Hintergrund, gegen die Sonne, bei trübem, nebeligem Wetter, in der Dämmerung, im Walde und gegen nur teilweise sichtbare Gegner.

212. Zunächst müssen dem Schüler die Entfernungen bis 400 m geläufig werden. Zu diesem Zweck werden in verschiedenen Richtungen Entfernungen von 200, 300 und 400 m abgesteckt, die er sich als Maßeinheiten einprägt. Die Fertigkeit hierin prüft der Lehrer, indem er den Schüler

bis auf bestimmte Entfernung an einen Punkt im Gelände herangehen oder in bestimmter Entfernung Punkte im Gelände bezeichnen läßt.

Demnächst muß der Schüler an den abgesteckten Entfernungen lernen, daß bestimmte Strecken um so kürzer erscheinen, je weiter sie entfernt sind.

213. Bei zunehmender Entfernung empfiehlt es sich, daß der Schätzende zunächst eine Teilung der Gesamtstrecke in zwei Hälften oder auch nach hervortretenden Geländepunkten vornimmt und die Teilstrecken dann mit Hilfe der ihm geläufigen Maßeinheiten ermittelt.

Häufig wird er auch zunächst darüber urteilen, wie groß die Entfernung bis zum Ziel höchstens sein kann und wie groß sie mindestens sein muß, dann das Mittel ziehen und es nach anderen Wahrnehmungen zu berichtigen suchen.

214. Ist das Gelände bis zum Ziel nicht überall einzusehen, oder muß auf langen, gleichmäßigen Flächen geschätzt werden, so kann es bisweilen vorteilhaft sein, Anfangs- und Endpunkt seitwärts auf eine Baumreihe, einen Waldrand usw. zu übertragen und hieran die Schätzung vorzunehmen.

Quer oder schräg vorliegende Entfernungen müssen auch sonst bei den Übungen berücksichtigt werden.

215. Die genaue Entfernung kann mit Hilfe von Entfernungsmessern, durch Abmessen mit Leinen oder auch durch Abschreiten ermittelt werden. Sie wird dem Schätzenden zur Nachprüfung seiner Schätzung an Ort und Stelle mitgeteilt. Hierbei ist es für den Lehrer zweckmäßig, sich von einzelnen Leuten angeben zu lassen, wie sie zu ihrem

Ergebnis gekommen sind und welche Überlegungen sie angestellt haben.

Alle Mannschaften müssen kürzere Strecken sicher abzuschreiten vermögen und sich hierzu durch wiederholte Übungen in wechselndem Gelände an festgelegten Entfernungen die Zahl ihrer Doppelschritte auf 100 m einprägen.

Entfernungsmessen.*)

Ausbildung.

216. Gut arbeitende und gut bediente Entfernungsmesser sind für die sichere Feststellung von Entfernungen im Angriff wie in der Verteidigung ein besonders wertvolles Hilfsmittel. Beim Angriff kann es schon vor Eintritt in das Feuergefecht möglich sein, die Entfernung von der Feuerstellung des Gegners bis zu dem Punkte festzulegen, der zur Feuereröffnung in Aussicht genommen ist.

217. Der Entfernungsmesser Hahn ist zugleich ein vorzügliches Fernglas und daher vor und während des Gefechts als solches auszunutzen. Er verbleibt deshalb auch in der Schützenlinie möglichst in der Nähe des Kompagnieführers.

Der Entfernungsmesser 06 ist in erster Linie zu Ausbildungszwecken bestimmt. Die Verwendung im Felde ist auf die Festlegung von Entfernungen im Vorgelände von Verteidigungsstellungen nach deutlich sichtbaren Geländepunkten beschränkt.

218. Auf schnelles Messen und gefechtsmäßiges Verhalten der Meßleute ist bei

*) Beschreibung der Entfernungsmesser und Ausbildungsgang s. D.V.E. 360, 361 und 369a.

allen Übungen und Besichtigungen Wert zu legen. Bei hinreichender Zeit ist es vorteilhaft, das Ergebnis durch mehrere Messungen nachzuprüfen.

219. Die Ausbildung im Entfernungsmessen findet im Bataillon durch einen mit der Bedienung und Behandlung der Entfernungsmesser gründlich vertrauten Offizier statt. Sie wird während der ganzen Dienstzeit betrieben, um stets über durchgebildete Meßleute in ausreichender Zahl zu verfügen.

220. Nach beendeter Rekrutenausbildung werden von den Rekruten jeder Kompagnie zwei bis drei geistig befähigte Leute mit sehr gutem Sehvermögen am großen und kleinen Entfernungsmesser unterwiesen.

Sobald ein sicheres Urteil über ihre Befähigung gewonnen ist, werden die vier besten im Bataillon*) ausschließlich am großen Entfernungsmesser ausgebildet und mit Beginn des zweiten Dienstjahres zu Meßleuten bestimmt.

Die übrigen ausgewählten Mannschaften werden nur am kleinen Entfernungsmesser geschult.

Am Entfernungsmesser Bickel muß jeder Mann die Bedienung des Stand- (Gestell-) spiegels und der Meßvorrichtung (des Handspiegels) erlernen.

Bei Beurlaubung der Mannschaften zur Reserve wird in den Entlassungspapieren vermerkt, an welchem Instrument sie ausgebildet sind.

221. Die Unteroffiziere werden vom Bataillonskommandeur zum Entfernungsmessen in der Weise herangezogen, daß sich bei jeder Kompagnie

---

*) Bei Bataillonen, die den Entfernungsmesser Bickel führen, zweckmäßig von zwei Kompagnien je zwei Mann.

mindestens ein hierin gut ausgebildeter Unteroffizier befindet. Diese Unteroffiziere und die Meßleute des zweiten Jahrgangs dienen bei der Ausbildung als Lehrpersonal.

222. Die Ausbildung der Oberleutnants und der Leutnants im Entfernungsmessen regelt der Regimentskommandeur.

Anhaltspunkte für die Besichtigung.

223. Die Besichtigung erstreckt sich auf folgende Punkte:

Beschreibung der Entfernungsmesser,
praktisches Messen,
Prüfung und Berichtigung,
Trageweise,
Behandlung, Aufbewahrung und Reinigung.

Offiziere und besonders befähigte Unteroffiziere müssen die theoretischen Grundlagen beherrschen, soweit sie in den Vorschriften enthalten sind.

224. Vor Beginn der Besichtigung werden die Entfernungsmesser unter Aufsicht eines mit ihrer Bedienung gründlich vertrauten Offiziers geprüft und, wenn nötig, berichtigt. Die Entfernungen nach den Zielen müssen auf das genaueste festgelegt werden.

Es wird gegen gefechtsmäßige Ziele (Scheiben oder feldmarschmäßig ausgerüstete Mannschaften) gemessen.

Die Messungen mit den großen Entfernungsmessern sind im Knieen und Liegen auszuführen.

Je nach Entfernung und Schwierigkeit des Ziels ist die Zeitdauer für die Messung festzusetzen. Vor jeder neuen Messung sind die Meßtrommeln zu verstellen. Die Meßergebnisse werden von Offizieren abgelesen und aufgeschrieben.

225. Für die Besichtigung der verschiedenen Prüfungs- und Berichtigungsarten werden die Berichtigungsschrauben verstellt und die Entfernungsmesser sodann durch die Mannschaften berichtigt. Die sachgemäße Ausführung der Berichtigung wird durch mehrere Probemessungen nach der festgelegten Strecke von mindestes 700 m geprüft.

IV. Schießauszeichnungen.

Schützenabzeichen.

226. Zur Kennzeichnung guter Schützen werden an Unteroffiziere und Mannschaften Schützenabzeichen verliehen.

Jede Kompagnie erhält jährlich:
für die besondere Schießklasse 3 Schützenabzeichen,
" " I. " bei hohem Etat 8 "
" niedrigem " 7 "
" " II. Schießklasse 5 "

Fähnriche, Fahnenjunker, Einjährig-Freiwillige, Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts erhalten Schützenabzeichen über diese Zahl, falls sie gleiche oder bessere Leistungen erzielten als der fünftbeste Schütze der 2. Schießklasse.

227. Beim Lehr-Infanterie-Bataillon erhält jede Kompagnie für Unteroffiziere der besonderen Schießklasse 3, für Gemeine der 1. Schießklasse 20 Schützenabzeichen.

228. Unteroffizieren und Mannschaften der Bezirkskommandos werden Schützenabzeichen gewährt, wenn sie nach ihren Leistungen bei einer Kompagnie des Truppenteils, der die militärische Ausbildung der Freiwilligen des Bezirkskomman-

dos bewirkt, das Schützenabzeichen erhalten haben würden.

229. Die Teilnehmer am Wettbewerb müssen alle Bedingungen ihrer Schießklasse auf unverkürzten Entfernungen erfüllt haben. In erster Linie entscheidet die zur Erfüllung der Hauptübung verbrauchte Patronenzahl, demnächst die Zahl der Treffer und schließlich die der Ringe und Punkte. Sind die Leistungen auch hierin gleich, so trifft der Kompagniechef die Entscheidung, nötigenfalls auf Grund eines Stechschießens.

230. Wegen schlechter Schießleistungen nicht in die höhere Klasse versetzte Schützen fallen im nächsten Jahre beim Wettbewerb um Schützenabzeichen aus. Ferner schließt Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes Besitz und Erlangung des Schützenabzeichens aus. Durch Rehabilitierung werden bereits verliehene Schützenabzeichen wieder erworben.

231. Über den Erwerb von Schützenabzeichen stellt der Kompagniechef Bescheinigungen aus. Der Erwerb wird ferner in der Truppenstammrolle und in den Entlassungs- und Überweisungspapieren vermerkt.

Bei der Entlassung aus dem aktiven Dienst erhalten Unteroffiziere und Gemeine ein von ihnen getragenes Schützenabzeichen als Eigentum. Bei Einberufungen oder freiwilligem Wiedereintritt in den aktiven Dienst werden die Schützenabzeichen angelegt.

Ehrenpreise.

232. Alljährlich findet ein Preisschießen der Offiziere und Unteroffiziere statt. Die besten Schützen empfangen im Namen Seiner Majestät Ehrenpreise; Offiziere einen Degen (Säbel), Unteroffiziere eine Taschenuhr.

Jedes Armeekorps erhält alljährlich für die Infanterie 3 Preise, 1 für Offiziere, 2 für Unteroffiziere; die Inspektion der Infanterieschulen erhält 2 Preise, je 1 für Offiziere und Unteroffiziere der Unteroffizierschulen und -Vorschulen.

233. Das Preisschießen findet im Juli oder August statt. Die Schießtage wählt der Truppenteil usw. derart aus, daß für das Schießen möglichst günstige äußere Vorbedingungen gegeben sind.

Einmal begonnenes Schießen darf nur in besonders begründeten Ausnahmefällen abgebrochen werden.

234. Verpflichtet zur Teilnahme am Schießen der Offiziere sind die am Schießtage im Standort anwesenden Oberleutnants und Leutnants des Truppenteils usw., die am Schulschießen teilzunehmen haben und nicht durch unaufschiebbaren Dienst, Krankheit usw. verhindert sind. Berechtigt zur Teilnahme sind die Stabsoffiziere und Hauptleute des Truppenteils.

Um die für Unteroffiziere ausgesetzten Preise bewerben sich diejenigen Unteroffiziere, die das Schulschießen mitzumachen haben, am Tage des Preisschießens im Standort anwesend und nicht durch unaufschiebbaren Dienst, Krankheit usw. verhindert sind.

235. Sind Offiziere und Unteroffiziere zu einer Dienststelle kommandiert, bei der ein Preisschießen stattfindet, so nehmen sie dort teil, sofern sie nicht schon in dem gleichen Jahre bei ihrem Truppenteil das Preisschießen mitgeschossen haben. Anderseits dürfen sich Offiziere und Unteroffiziere, die bei der Dienststelle, zu der sie kommandiert waren, am Preisschießen teilgenommen haben, in demselben Schießjahre am Preisschießen ihres Truppenteils nicht beteiligen.

Offiziere und Unteroffiziere, die nach 232 bereits einen Degen (Säbel) oder eine Uhr erhalten haben, sind vom ferneren Wettbewerb ausgeschlossen.

236. Scheibe: Ringscheibe mit 24 Ringen; Halbmesser des mittelsten (24.) Ringes 2,5 cm, die übrigen Halbmesser wachsen um je 2,5 cm. Waffe und Übungsmunition des Truppenteils.

Entfernung 150 m, 7 Schuß, davon 3 liegend aufgelegt, 4 liegend freihändig. Vor Beginn des Schießens ist ein Probeschuß, der als solcher vorher anzusagen ist, gestattet.

Anzug der Vorübung.

237. Ehrenpreise werden nur mit mindestens 140 Ringen erworben.

In erster Linie entscheidet die Summe der Ringe. Ist sie gleich, so entscheidet der letzte, erforderlichenfalls der vorletzte, drittletzte usw. Schuß.

238. Die Infanterie-Regimenter melden die Namen des besten Schützen der Offiziere und der beiden besten Schützen der Unteroffiziere mit ihren Schießergebnissen dem Generalkommando. Die Unteroffizierschulen und -Vorschulen melden ebenso den besten Schützen der Offiziere und der Unteroffiziere der Inspektion der Infanterieschulen.

Diese Kommandobehörden teilen Namen und Schießergebnisse der besten Schützen (für Offiziere auch die Scheidenlänge) zum 5. September jedes Jahres dem Allgemeinen Kriegs-Departement mit.

239. Das Allgemeine Kriegs-Departement übersendet die Preise unmittelbar an die Truppenteile, deren Kommandeure sie in angemessen feierlicher Weise aushändigen.

Die Namen der mit Preisen ausgezeichneten Offiziere und Unteroffiziere werden Seiner Majestät bei Vorlage der Berichte über das Prüfungs-

schießen von den Generalkommandos gemeldet und mit den Bemerkungen zu den Schießberichten bekannt gegeben. Die von den Unteroffizieren erworbenen Ehrenpreise werden in der Truppenstammrolle und in den Entlassungs- und Überweisungspapieren vermerkt.

Schießpreise.

240. Jedem Infanteriebataillon werden für Schießpreise 80 Mark*) überwiesen. Hiervon sind für die Unteroffiziere des Bataillons und für die Gemeinen jeder Kompagnie je 16 Mark bestimmt.

Das überwiesene Geld ist voll für Preise zu verwenden, die sich als Andenken kennzeichnen und möglichst mit Inschriften zu versehen sind. Die Gewährung von Geldpreisen ist unzulässig.

Der Wettbewerb der Unteroffiziere kann auch innerhalb des Regiments stattfinden.

241. An dem im Juli oder August stattfindenden Schießen nehmen alle Unteroffiziere und Mannschaften teil, die das Schulschießen mitzumachen haben und nicht durch unaufschiebbaren Dienst, Krankheit usw. verhindert sind.

Gemeine der 2. Klasse des Soldatenstandes sind ausgeschlossen.

242. Das Schießen findet auf 150 m liegend freihändig gegen die in 236 beschriebene Scheibe statt, jeder Schütze gibt 3 Schüsse ab.

Die Preise werden nach der Ringzahl verteilt. Ist diese gleich, so entscheidet der letzte, demnächst der vorletzte Schuß; sind alle 3 Schüsse gleich, so wird ein Stechschuß abgegeben.

---

*) Dieser Betrag mit Belegen ist in einem Forderungsnachweis über Besoldung unter Titel 26 desjenigen Rechnungsjahres zu verrechnen, in dem die Schießpreise erworben sind.

V. Scheiben. Munition.

Scheiben.

243. Scheiben werden aus Pappe oder Leinwand, Scheibenrahmen aus Holz gefertigt. Papp-

Bild 10.

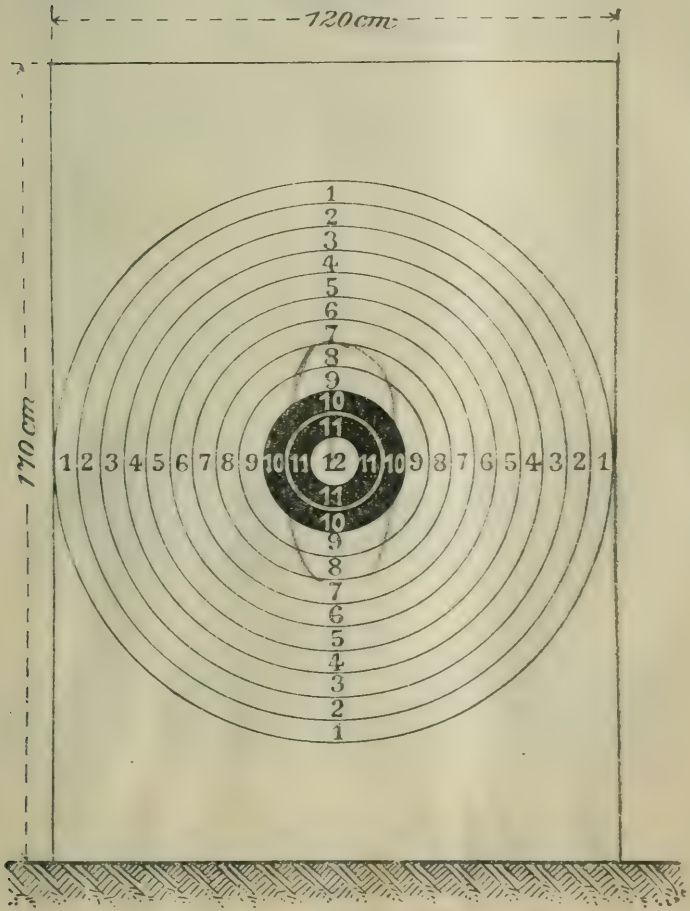

scheiben können, Leinwandscheiben müssen mit Papier überzogen werden.

244. Ringscheibe, Bild 10, weiß, 170 cm hoch und 120 cm breit.

Vom Mittelpunkt der Scheibe aus werden 12 Kreise gezogen und die Ringe von außen nach innen mit den Zahlen 1 bis 12 bezeichnet. Der Halbmesser der Zwölf beträgt 5 cm; die übrigen Halbmesser wachsen um je 5 cm.

Bild 11.

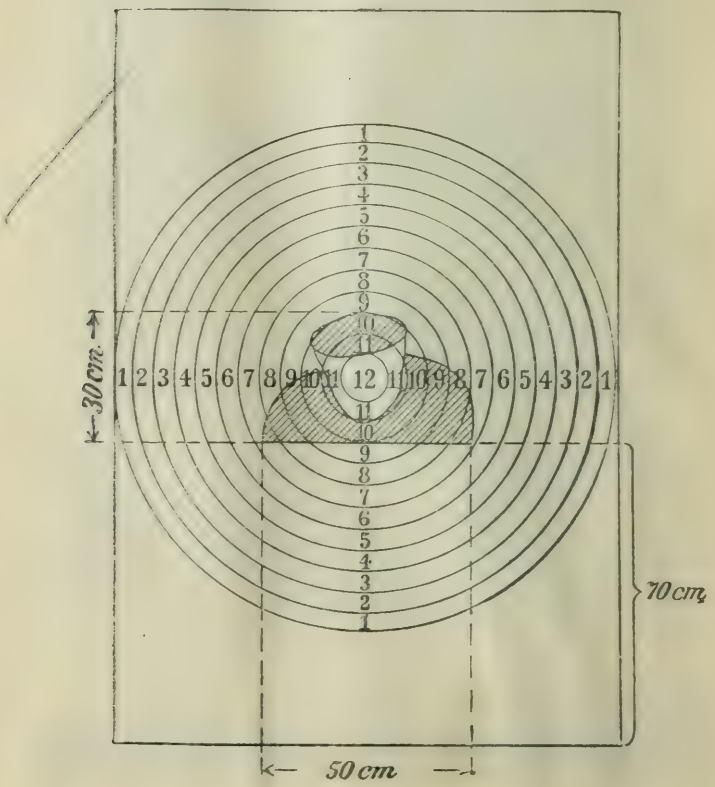

Die Ringe 10 und 11 werden schwarz ausgefüllt und bilden mit der Zwölf den Spiegel.

245. Kopf-Ringscheibe. Bild 11, grau (kiesfarben), Größe und Ringeinteilung wie die Ringscheibe.

Auf die Mitte der Scheibe wird eine Kopfscheibe*) so aufgeklebt, daß ihre Mittellinie mit der senkrechten Mittellinie der Scheibe zusammenfällt und der obere und untere Rand mit Ring 10 abschneidet. Die Ringe werden durch die Kopfscheibe durchgezogen.

246. 400 m Scheibe, Bild 12, grau (kiesfarben), 170 cm hoch, 200 cm breit.

Mit einem Zwischenraum von je 25 cm werden 3 Brustscheiben so aufgeklebt, daß ihr unterer Rand 60 cm vom unteren Scheibenrand entfernt ist. Durch zwei wagerechte, nur den Anzeigern sichtbare rote Linien werden ein mittleres Querband von 70 cm und zwei äußere Querbänder von je 50 cm Breite abgeteilt.

Im mittleren Querband wird in der aus Bild 12 ersichtlichen Weise durch rote Linien ein Mittelrechteck abgegrenzt.

Treffer in diesem zählen 3, im mittleren Querband außerhalb des Rechtecks 2, in den äußeren Querbändern 1 Punkt.

Munition.

247. An Übungsmunition für das Schießjahr erhält die Kompagnie mit hohem Etat 28 875, die Kompagnie mit niedrigem Etat 25 650 Patronen.

---

*) Das Gesicht rotbraun. Muster für die Farbe des Untergrundes und der Kopfscheibe sind den Truppenteilen zugegangen.

Bild 12.

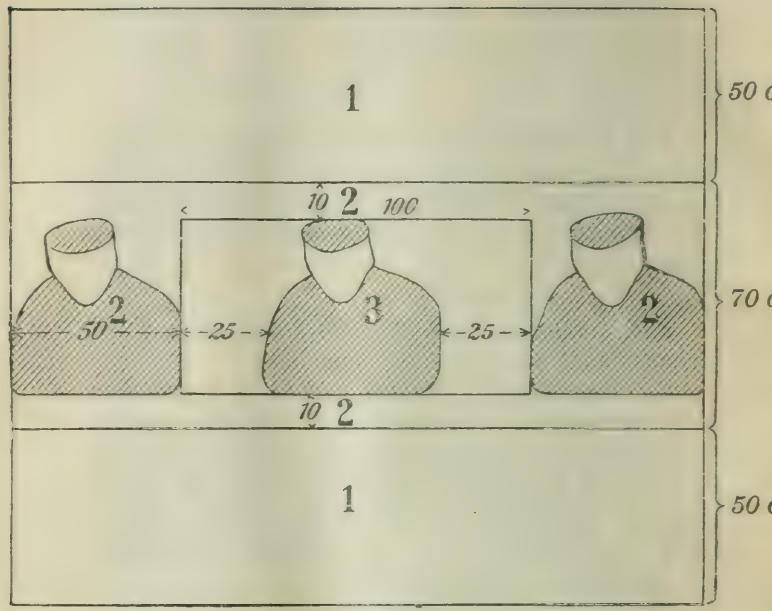

Davon sind zu verwenden:

a) für Gefechtsschießen 12 000 Patronen bei hohem, 10 500 Patronen bei niedrigem Etat.
Hiervon für Vorbereitungs- und Gruppenschießen mindestens die Hälfte, für letzteres allein mindestens ein Viertel; für Zugschießen mindestens ein Viertel; für Schießen in größeren Abteilungen der Rest,

b) für Belehrungsschießen 300 Patronen,

c) für besondere Übungen der Offiziere 500 Patronen,

d) zur Verfügung der Vorgesetzten (29) 1300 Patronen bei hohem, 1200 Patronen bei niedrigem Etat,

e) für Schulschießen, Preisschießen und Anschießen der Rest.

248. Außerdem empfängt die Kompagnie für Einjährig-Freiwillige, Volksschullehrer, Kandidaten des Volksschulamts, zugeteilte Hilfshoboisten und überetatsmäßige Rekruten für jeden Kopf 170 Patronen, davon sind für a) 75 Patronen, für d) 9 Patronen zurückzulegen.

249. Erhebliche Ersparnisse an den für Gefechtsschießen bestimmten Patronen dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen gemacht werden. Sie dürfen nur wieder Gefechtsschießen zugute kommen. Sonstige Ersparnisse können, soweit sie sich rechtzeitig übersehen lassen, noch im laufenden Schießjahr verschossen werden. Mindestens etwa die Hälfte muß jedoch dem Gefechtsschießen, namentlich Gruppen- und Zugschießen, zugeführt werden; der Rest kann für besondere Übungen der Unteroffiziere und Mannschaften zur weiteren Ausbildung im Punktschießen (116) Verwendung finden. Überschreitungen bei d sind unstatthaft. Die Abgabe von Patronen der Übungsmunition oder aus Ersparnissen des Vorjahres an andere Kompagnien ist nicht zulässig.

Am Schlusse des Schießjahres sich ergebende Ersparnisse sind ausschließlich für das Gefechtsschießen des nächsten Jahres zu verwenden.

250. Die den Generalkommandos besonders bewilligten Patronen sind zum Prüfungsschießen und Schießen in größeren Abteilungen zu verbrauchen. Die Verteilung auf die einzelnen Truppenteile bleibt freigestellt.

VI. Schießbücher. Schießberichte.

Schießbücher.

251. Das Kompagnie-Schießbuch, in ganzer Bogenform, beginnt mit einem numerierten, klassenweise nach der Buchstabenfolge geordneten, namentlichen Verzeichnisse der

Oberleutnants und Leutnants,
Unteroffiziere und
Gemeinen

der Kompagnie.

Es folgen: Verzeichnis der Gewehre, nach der Nummer geordnet, mit dem Namen des Inhabers, der Seite seiner Schießliste und einer Spalte für Bemerkungen.

Übersicht der Schießtage und des Munitionsverbrauchs nach Muster 1; Seite 111.

Schießlisten nach Muster 2 in der Reihenfolge des Namensverzeichnisses. Seite 113.

Hierauf folgen gleiche Nachweisungen über das Schießen mit der Pistole 08. (Vorschrift „Pistole 08“; 144.)

Zum Schluß wird der Entwurf des Schießberichts der Kompagnie (Muster 3 und 4) eingeheftet. Muster 3 u. 4 Seite 116 u. 119.

Das Kompagnie-Schießbuch ist stets auf dem laufenden zu erhalten. Es wird alljährlich erneuert und die Zahl der Blätter durch den Kompagniechef beglaubigt. Aufbewahrung 3 Jahre.

252. Bezeichnungen für die Eintragung der Schüsse:

Bei Ring- und Kopf-Ringscheiben:
1 bis 12: Treffer innerhalb der Ringe,
+: Treffer außerhalb der Ringe;
bei 400 m Scheiben:
3: Treffer im Mittelrechteck,

2: sonstige Treffer im Querband 2,
1: Treffer im Querband 1;
bei Anschußscheiben:
R: Treffer im Rechteck,
+: Treffer außerhalb des Rechtecks;
bei Gefechtsscheiben:
F: Figur;
bei allen Scheiben:
0: Fehler,
∞: Aufschläger, die die Scheibe getroffen haben.

Der genaue Sitz des Schusses ist durch einen Punkt zu bezeichnen, z. B.

+. 9 · 9 6. 3 · .

Alle an einem Schießtage zur Erfüllung einer Übung abgegebenen Schüsse werden auf eine Linie gesetzt. Die drei oder fünf Schüsse, mit denen die Bedingung erfüllt wurde, werden unterstrichen.

253. Auf dem Schießstand führen die Kompagnien Schießkladden, aus denen die Schüsse in das Kompagnie-Schießbuch übertragen werden.

Über das gefechtsmäßige Schießen werden besondere Gefechtsschießhefte (173) geführt.

254. Das kleine Schießbuch des Mannes enthält in handlicher Form:

Angaben über sein Gewehr mit dem Trefferbild des letzten Anschießens,
die Schießliste im Kompagnie-Schießbuch,
die Bezeichnung der Schüsse.

Das kleine Schießbuch ist im Besitz des Schützen, der es zu jedem Schießen mitbringt. Die Schußergebnisse werden bei jedem Schulschießen sogleich eingetragen. Bei Mannschaften des zweiten Jahrgangs werden die Ergebnisse des ersten Schieß-

jahres vorgeheftet, bei Unteroffizieren und Kapitulanten die der zwei vorhergehenden Schießjahre.

255. Den Vorgesetzten wird es durch Einforderung der Schießbücher ermöglicht, den Ausbildungsgang und die Fortschritte der Kompagnien zu verfolgen. Auszüge aus den Schießbüchern, um nach Zahl der Patronen und Treffer den Grad der Schießfertigkeit einer Kompagnie zu beurteilen, dürfen nicht gefordert werden.

256. Es ist untersagt, besondere Bestimmungen über die Führung der Schießbücher und Schießkladden zu geben; nur der Kompagniechef darf innerhalb des Rahmens dieser Vorschrift die Einzelheiten anordnen.

Schießberichte.*)

257. Die Kompagnien reichen am 15. Oktober jedes Jahres dem Bataillon Schießberichte nach Muster 3 und 4 ein.

Seite 116 u. 119.

Von den Schießübungen der Offiziere, Offizieraspiranten und Mannschaften des Beurlaubtenstandes wird lediglich der Patronenverbrauch in der Munitionsverbrauchsübersicht (Muster 1) und in dem Schießbericht (Muster 4) nachgewiesen. Im übrigen wird ihr Schießen nur in die Schießkladden eingetragen.

258. Die Bataillone stellen ihren Schießbericht nach Muster 4 auf, der von den Regimentern mit den Berichten über das Prüfungsschießen an die Brigaden weitergereicht wird. Den Divisionen und Generalkommandos bleibt die Einforderung von Schießberichten überlassen; auch das Kriegsministerium ist hierzu ermächtigt. Die Schießberichte der Kompagnien verbleiben bei den

*) Berichte über das Prüfungsschießen vgl. 189.

Regimentern, sofern nicht die höheren Behörden ihre Vorlage fordern.

Vorlage der Schießberichte der Bezirkskommandos an die Brigade erfolgt nur auf besondere Anforderung.

VII. Anschießen und Prüfung der Munition.

Anschießen.

259. Zur Feststellung ihrer Schußleistung werden angeschossen:

1. Alle Gewehre*) zu Beginn des Schießjahres unmittelbar nach der Herbstreinigung.
2. Neue Gewehre vor der Benutzung.
3. Gewehre, an denen größere Instandsetzungen nötig waren.
4. Gewehre, die durch schlechte Schußleistungen auffallen und durch Probeschüsse mit Sicherheit als Schlechtschießer festgestellt sind**), nach ihrer Instandsetzung.

260. Tag und Ergebnis des Anschusses vor Beginn der Schießübung wird in dem Verzeichnis der Gewehre unter Bemerkungen eingetragen. Andernfalls erfolgen die Anschußvermerke in den Schießlisten unter Bemerkungen.

---

*) Unter „Gewehren" sind in 259 bis 269 auch die Karabiner 98 zu verstehen, soweit letztere nicht besonders erwähnt sind.

**) Bei Überweisung solcher Gewehre an den Büchsenmacher ist das kleine Schießbuch beizufügen.

261. Das Anschießen darf nur bei günstiger Witterung und durch ganz sicher und regelrecht schießende Schützen erfolgen. Die Leitung hat stets ein Offizier. Übermüdung der Schützen und Übereilung müssen vermieden werden.

Die Visiereinrichtung darf nicht blank und muß gegen blendenden Sonnenschein geschützt sein.

262. Es wird auf 150 m am Tisch sitzend geschossen.

Scheibe für Gewehr 98 Bild 13; für Karabiner 98 Bild 14.

Visier für Gewehr 98: 400; für Karabiner 98: 300.

Haltepunkt: Anker auffitzen.

Bild 13.

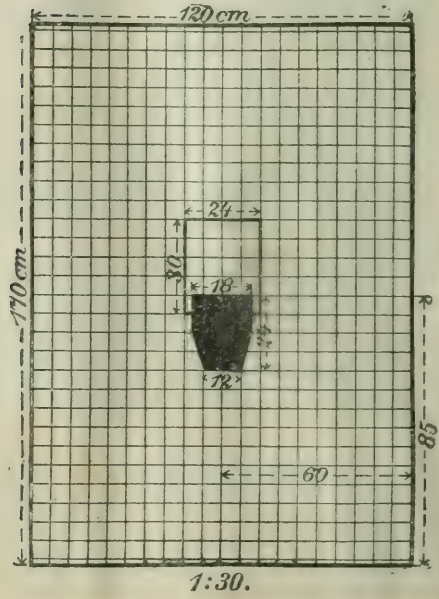

Bild 14.

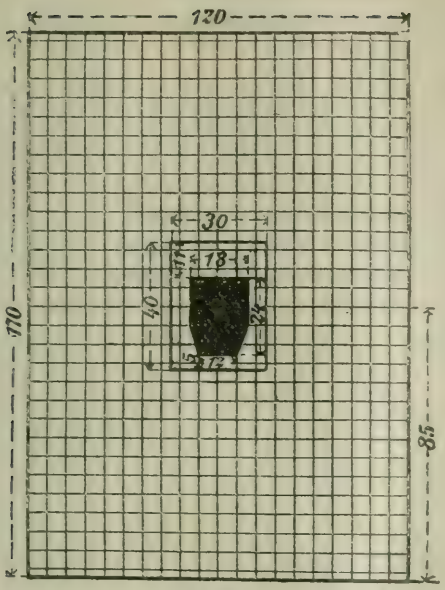

1:30

Das Anschießen von Gewehren auf weiteren Entfernungen ist verboten (24, Anmerkung).

263. Jedes Gewehr wird mit 3 Schuß angeschossen, die hintereinander ohne Anzeigen abgegeben werden. Das Ergebnis wird für jedes einzelne Gewehr von einem Unteroffizier an der Scheibe in ein Trefferbild (verkleinertes Scheibenbild, Maßstab 1 : 10) eingetragen, auf dem Schießtag, Schütze und Gewehrnummer vermerkt werden.

Die Trefferbilder werden für das laufende und das folgende Schießjahr aufbewahrt und auf Anfordern bei Waffenbesichtigungen vorgelegt

264. Die Schußleistung genügt, wenn alle 3 Schüsse im Rechteck sitzen und Höhen- und Breitenstreuung nicht größer als 20 cm — beim

Karabiner 98 nicht größer als 25 cm — (senkrechte und wagerechte Entfernung von Mitte zu Mitte des Schußlochs) sind.

265. Sind Fehler des Schützen oder andere Nebeneinflüsse nachweisbar, so kann der Anschuß auf Anordnung des Kompagnieführers wiederholt werden.

Es widerspricht dem Zweck und schädigt die Schießleistung der Truppe, wenn schlechtschießende Gewehre durch mehrfache Wiederholung des Anschusses ohne Instandsetzung zu einer zufälligen Erfüllung der Bedingung gebracht werden.

266. Gewehre, die nicht genügen, gehen mit den Anschußbildern dem Büchsenmacher zu. Genügen sie auch nach der Instandsetzung noch nicht, so dürfen sie noch einmal und höchstens ein drittes Mal dem Büchsenmacher zur Beseitigung der Fehler übergeben werden. Erfüllen sie auch hiernach beim Anschuß nicht, so müssen sie an eine Gewehrfabrik gesandt werden.

267. Kann der Büchsenmacher an einem Gewehr, das beim Anschuß nicht genügt hat oder das durch Probeschüsse als Schlechtschießer festgestellt ist, keine die Schußleistung beeinträchtigenden Fehler finden, so ordnet der Kompagnieführer einen nochmaligen Anschuß an. Genügt bei diesem das Gewehr nicht, so geht es sogleich an eine Gewehrfabrik.

268. Bei Gewehren, die beim Anschuß Querschläger oder ovale Geschoßlöcher zeigen, ist die Schußleistung auch dann nicht als genügend anzusehen, wenn Streuung und Treffpunktlage den Anforderungen entsprechen.

Solche Gewehre werden unter Angabe des Grundes und Beifügung des Trefferbildes der Gewehrfabrik zur Untersuchung und Instandsetzung eingesandt.

269. Gewehre, die den Anschußbedingungen nicht entsprechen, dürfen nicht zum Schießdienst verwendet werden.

Prüfung von scharfen Patronen.

270. Ergeben sich bei Verwendung der Übungsmunition Anstände, die auf die Schießausbildung nachteiligen Einfluß ausüben oder sonst die Brauchbarkeit der Munition in Frage stellen, so findet eine Prüfung der Munition durch eine vom Regimentskommandeur, bei einem gesondert stehenden Bataillon vom Bataillonskommandeur, zu ernennende Kommission statt.

271. Die Prüfung ist zu veranlassen, wenn folgende Fehler mehrfach und fortgesetzt auftreten:

1. Versager (111).
2. Nachbrenner. (Schlag des Schlagbolzens und Knall fallen nicht zusammen, es tritt vielmehr eine deutlich erkennbare Pause ein.)
3. Hülsenreißer, herausgedrückte Ambosse, herausgefallene Zündhütchen, | wenn hierbei durch zurückströmende Pulvergase Belästigungen oder Verletzungen der Schützen eintreten.
4. Nicht ladefähige Patronen.

Lassen sonstige Fehler die Prüfung der Munition notwendig erscheinen, so ist sie auf dem Dienstwege bei dem Allgemeinen Kriegs-Departement zu beantragen.

272. Die Prüfung wird nur mit Patronen der Sorte ausgeführt, die die Anstände ergeben hat.

Unter einer Patronensorte sind Patronen zu verstehen, die an demselben Ort und mit derselben Pulverlieferung gefertigt sind.

Diese Angaben sind aus den Inhaltszetteln der Patronenkasten oder dem Aufdruck der Packschachteln zu entnehmen.

Die Inhaltszettel der Patronenkasten enthalten, außer der Angabe des Fertigungsortes und der Fertigungszeit, in der untersten Zeile links die Bezeichnung der Pulverlieferung, in der Mitte die Bezeichnung der Zündhütchen, rechts die der Geschosse.

Der Aufdruck der Packschachteln enthält Angaben über Pulverlieferung, Ort und Zeit der Fertigung und die Bezeichnung der Geschosse und Zündhütchen.

273. Die Prüfungskommission wird gebildet aus einem Hauptmann und 2 Oberleutnants oder Leutnants, darunter der Waffenoffizier; hierzu 5 Mann mit Gewehren.

Die Gewehre werden vorher durch den Büchsenmacher, insbesondere auf Schloßgang und richtigen Kammerabstand, nachgesehen und mit neuen Schlagbolzenfedern ausgestattet.

274. Bei der Prüfung wird eine Verhandlung geführt, bei der Grund der Prüfung, Anzahl und Bezeichnung der geprüften Patronen (272), Nummer der Gewehre und Beschußergebnisse nach Muster 6 aufgenommen werden.

Seite 126.

Am Schluß ist auszusprechen, ob auf Grund der Bestimmungen in 275 und 276 die geprüfte Patronensorte als brauchbar oder als unbrauchbar erachtet wird.

275. Die Prüfung auf:

Versager,
Nachbrenner,
Hülsenreißer,
herausgedrückte Ambosse und
Herausfallen von Zündhütchen

geschieht durch Abknallen von 1000 Patronen (200 Schuß aus jedem Gewehr) gegen den Geschoßfang auf etwa 50 m Entfernung.

Nach je 50 Schuß sind die Läufe durch Durchgießen von Wasser abzukühlen und auszuwischen.

Bei Versagern ist 111 zu beachten. Kommen bei Patronen, die auf Nachbrenner geprüft werden, Versager vor, so darf das Gewehr erst nach etwa 10 Sekunden geöffnet werden.

Bei der Prüfung auf Hülsenreißer, herausgedrückte Ambosse und herausgefallene Zündhütchen ist genau zu beobachten, ob beim Schuß Pulvergase nach hinten ausströmen, die bei regelrechtem Schießen den Schützen verletzen oder belästigen würden. Nur Fälle, bei denen dies sicher erkannt ist, dürfen bei der Beurteilung in Betracht gezogen werden. Um Täuschungen zu vermeiden, darf der Verschluß nicht unmittelbar nach dem Schuß, sondern erst nach einer Pause von 2 bis 3 Sekunden geöffnet werden.

Für die Beurteilung ist das Gesamtergebnis aller 5 Gewehre maßgebend.

Ergeben sich beim Beschuß:

Versager oder Nachbrenner je 2 vH. und darüber,

Hülsenreißer oder herausgedrückte Ambosse oder herausgefallene Zündhütchen, bei denen durch zurückströmende Pulvergase Belästigungen oder Verletzungen der Schützen eingetreten sein würden, je 0,2 vH. und darüber,

oder ergeben die im vorstehenden Absatz aufgeführten Fehler zusammen 0,3 vH. und darüber,

so ist die Patronensorte als unbrauchbar zu beanstanden.

276. Die Prüfung auf Ladefähigkeit (111) erfolgt am Geschoßfange durch Einladen von je 100 Patronen in jedes Gewehr. Kommen über 2 vH. nicht ladefähige Patronen vor, so ist die Patronensorte als unbrauchbar zu beanstanden.

277. Es sind alsdann an die Gewehr-Prüfungskommission einzusenden:

a) die Prüfungsverhandlung,
b) ein Kasten mit 1125 Patronen der beanstandeten Sorte,
c) Angabe über die Zahl der hiervon vorhandenen Patronen.

Nach Prüfung und Berichterstattung seitens der Gewehr-Prüfungskommission wird von dem Allgemeinen Kriegs-Departement das Weitere veranlaßt.

Sofern bei dem Truppenteil ein Mangel an Patronen eintreten sollte, beantragt er bei dem Generalkommando vorläufigen Ersatz.

Muster 1.

Übersicht

der Schießtage und der verschossenen Munition.

Laufende Nummer	Schießtage			Kopfzahl der Schützen	Munitionsverbrauch																Versager	Unbrauchbare Patronen
						Besondere Übungen			Gefechtsmäßiges Schießen													
							Unteroffiziere und Gemeine		a.	b.	c.	d.	e.									
	Tag	Monat	Jahr		Schulschießen	Offiziere	vom Kompagniechef angesetzt	von den Vorgesetzten angesetzt	Vorbereitungsschießen	Gruppenschießen	Zugschießen	Schießen in größeren Abteilungen	Prüfungsschießen	Belehrungsschießen	Preisschießen	Anschießen	Probeschüsse	Summe	Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes			

1. Ersparte Munition ist in roter, angekaufte Munition in blauer Zahl zu buchen.
2. Die Verwendung eines vom Generalkommando bewilligten Zuschusses ist in den einzelnen Spalten durch eingeklammerte Zahlen über der sonst bei dem Schießen verbrauchten Munition ersichtlich zu machen.

Schießliste Nr. . . . . Muster 2.

. . . . . Schießklasse Gewehr Nr. . . . . .

Musketier . . . . . .

1. Nr.	2. Bezeichnung der Übung	3. Tag der Übung	4. Reihenfolge und Bezeichnung der Schüsse	5. Zahl der Schüsse	6. Bemerkungen
			Vorübung.		
1.					Hierher gehört alles zur Erläuterung des Ausbildungsganges und zur Erklärung außergewöhnlichen Verfahrens Erforderliche, z. B. Ausscheiden, Kommandierung, Versetzung, längere Beurlaubung oder Krankheit; Begründung, wenn ein Mann längere Zeit die Schießübung unterbrochen oder mehrere Übungen rasch hintereinander geschossen hat; Angabe
2.					
3. usw.					
			Summe der Vorübung:		

1. Nr.	2. Bezeichnung der Übung	3. Tag der Übung	4. Reihenfolge und Bezeichnung der Schüsse	5. Zahl der Schüsse	6. Bemerkungen

Hauptübung:

4.					
5.					
6. usw.					
			Summe der Hauptübung:		

der Veranlassung, wenn die Zahl von 3 oder 5 Patronen an einem Übungstage nicht voll verschossen worden ist; besondere Erscheinungen am Gewehr; Probeschüsse mit ihrem Treffergebnis, einzutragen bei der Übung, bei der sie abgegeben sind (112); Anschießen nach Beginn der Schießübung; Benutzung fremder Gewehre (69); unbrauchbare Patronen, Versager usw.

Besondere vom Komp. Chef angesetzte Übungen (116):

1.					
2.					
3. usw.					

Besondere von den Vorgesetzten angesetzte Übungen (29):

1.					
2.					
3. usw.					

Gesamtverbrauch beim Schulschießen:

1. Teilnahme am:
   a) Vorbereitungsschießen am
   b) Gruppenschießen am
   c) Zugschießen am
   d) Schießen in größeren Abteilungen am
   e) Prüfungsschießen am
2. Versetzung in die höhere Schießklasse:
3. Erwerbung von Schützenabzeichen:

Schießbericht.

Muster 3.

Kompagnie			Offiziere	Unteroffiz. u. Kapitul.	Gemeine	Davon in der besonderen Schießklasse: Offiziere	Unteroffiz. u. Kapitulant.	I. Offiziere	I. Unteroffiz. u. Kapitulant.	I. Gemeine	II. Offiziere	II. Unteroffiz. u. Kapitulant.	II. Gemeine
1. War stark nach Einstellung der Rekruten (251):													
2. Zuwachs:	Zur obigen Stärke sind hinzugekommen:	a. versetzt											
		b. nachgestellt											
		Summe:											
	Es haben die Übung nicht begonnen:	a. kommandiert											

3. Abgang:	Es haben die Übung vorzeitig abgebrochen, weil sie abgegangen als:	a. kommandiert	
		b. entlassen	
	Es haben eine abgekürzte Übung geschossen als:	s. 61, 66, 68	
		Summe:	
4. Sonach hatten sämtliche Übungen zu schießen: (Ziffer: 1 + 2 — 3).			
5. Von der unter 4 angegebenen Zahl haben:	a. nicht alle Übungen geschossen		
	b. alle Übungen auf unverkürzten Entfernungen geschossen, aber nicht sämtliche Bedingungen erfüllt		
	c. alle Übungen geschossen, jedoch wegen Kurzsichtigkeit auf verkürzten Entfernungen		
	d. die Bedingungen aller Übungen auf unverkürzten Entfernungen erfüllt		
6. Davon sind in eine höhere Klasse versetzt worden:			

I. Erläuterungen:

Zu 1. Einschl. ... am 1. April 19.. und ... am 1. Oktober 19.. eingestellte Einj.-Freiwillige, Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts und ... überetatsm. Rekruten.

Zu 2. Zuwachs:
1. Musketier X. am 3. März 19.. zur Kompagnie versetzt.

Zu 3. Abgang:
Nicht begonnen:
1. Sergeant X. seit 1. Oktober 19.. Schreiber bei .....
2. usw.
Vorzeitig abgebrochen:
1. Sergeant X. am 1. April 19.. als Schreiber zur ....
Abgekürzte Übung geschossen:
1. Musketier X. am 15. Juni 19.. aus dem Festungsgefängnis zurück.
2. usw.

Zu 5a. Nicht alle Übungen geschossen:
1. Musk. X. v. 1./5.—1./9. 19.. krank u. beurlaubt.

II. Schützenabzeichen haben erhalten:

Bes. Kl. Sgt. X usw.
1. Kl. Gefr. Y usw.
2. Kl. Musk. Z. usw.

III. Gefechtsschießen.

Es fanden statt:

		z. B.
a.	Das Vorbereitungsschießen	auf den Schulschießständen am ....
		bei X dorf am ....
		auf d. Tr. Ü. Pl. A. am ....
b.	Das Gruppenschießen	bei X dorf am ....
		auf d. Tr. Ü. Pl. A. am ....
c.	Das Zugschießen	auf d. Tr. Ü. Pl. A. am ....
d.	Das Schießen in größeren Abteilungen	auf d. Tr. Ü. Pl. A. am ....
e.	Das Prüfungsschießen	auf d. Tr. Ü. Pl. A. am ....

Es nahmen nicht teil:

Zu a. / Zu b. / Zu c. / Zu d.: Die Nichtteilnehmer sind bei jedem einzelnen Schießen unter Angabe des Grundes namentlich aufzuführen.

IV. Sonstige Bemerkungen des Kompagniechefs von wesentlicher Bedeutung:

Ort und Tag.

Name,
Dienstgrad.

Muster 4.

Schießbericht

der

7. Kompagnie (oder: des I. Bataillons)

des

3. Unter-Elsässischen Infanterie-Regiments Nr. 138.

Kompagnie	1. Es hatten sämtliche Übungen des Schulschießens zu schießen. (Nr. 4 des Schießberichts der Kompagnie, Muster 3)				2. Kurzsichtige, die auf verkürzten Entfernungen geschossen haben			3. Es hatten die Bedingungen auf unverkürzten Entfernungen zu schießen. (Sp. 1 weniger Sp. 2)			4. Von den Gemeinen der 2. Kl. sind versetzt worden		Mun					
													A. Bestandsnachweisung					
			Gemeine			Gemeine			Gemeine				1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Offiziere	Unteroffiziere und Kapitulanten	1. Schießklasse	2. Schießklasse	Unteroffiziere und Kapitulanten	1. Schießklasse	2. Schießklasse	Unteroffiziere und Kapitulanten	1. Schießklasse	2. Schießklasse	Überhaupt	b. H. der Spalte 1 (in ganzen Zahlen berechnet)	Restbestand aus dem Vorjahre	Jahresmunition	für Einj.-Fr., Volksschlhr. usw., Hilfshob., überetatsm. Rekr. Im ganzen ... Köpfe	Zum Prüfungsschießen	Vom Generalkommando bewilligt	Angekauft

Gesamtsumme der 4 Kompagnien ist nicht zu ziehen.
Angaben, an welchen Tagen und wo stattgefunden haben:

a. das Vorbereitungsschießen
b. das Gruppenschießen
c. das Zugschießen
d. das Schießen in größeren Abteilungen
e. das Prüfungsschießen

} kompagnieweise unter einander

Erläuterungen:

Zu Spalte 2. Bei Kurzsichtigen der 1. Schießklasse ist der Grund an geben, warum sie nicht in der 2. Schießklasse verblieben sind.

Zu Spalte 5A5 und 5B. Vom Generalkommando bewilligte Patro werden in Spalte „Verbrauchsnachweisung" durch eingeklammerte Zahlen über sonst auf das betr. Schießen verwandten Patronenzahl (also in letzterer nicht halten) ersichtlich gemacht.

5.															6.	7.	8.	9.
t o n.																		
B. Verbrauchsnachweisung																		
	Besondere Übungen			Gefechtsmäßiges Schießen														
		Unteroffiziere und Gemeine		a.	b.	c.	d.	e.	f.									
Schießen	Offiziere	vom Komp. Chef angesetzt	von den Vorgesetzten angesetzt	Vorbereitungsschießen	Gruppenschießen	Zugschießen	Schießen in größeren Abteilungen	Prüfungsschießen	Summe a—e	Belehrungsschießen	Preisschießen	Anschießen	Probeschüsse	Summe von B	Bleibt Restbestand	Munitionsverbrauch der Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes	Versager	Unbrauchbare Patronen

Etwaige Bemerkungen von wesentlicher Bedeutung:

rt und Tag.

Name,
Dienstgrad.

Muster 5.

Bericht

des

Ersten Garde-Regiments zu Fuß

über das

Prüfungsschießen.

19..

Nr. der Kompagnie	Ort, Tag und Stunde	Ziel	Beschaffenheit des Geländes u. Beobachtung der Geschoßaufschläger am Ziel; Beleuchtung und Witterung. Richtung und Stärke des Windes	Wirkliche Entfernung	Entfernung ermittelt durch: Messen	Entfernung ermittelt durch: Schätzen	Benutzte Visiere	Zahl der Gewehre	Feuerdauer	Schußzahl: Summe	Schußzahl: für Gewehr und Minute (mit Drittel oder Viertel Bruchteilen)
					Bickel oder Hahn						
			Schußrichtung Wind fort +14° C.								

Anschlag	Treffer				Getroffene Figuren		Kurze Angabe über Anlage und Verlauf der Übungen, Urteil über die Gefechtsausbildung der Kompagnie
	rund	quer	im ganzen	v.H.	Zahl	v.H.	
Trefferstreifen							

Ort und Tag.

Name, Dienstgrad.

aufzunehmen und unmittelbar darunter anzukleben. (Muster Anlage 4.)

Ergebnis

Muster 6.

der Prüfung der vom I. und II. Bataillon 1. Lothringischen Infanterie-Regiments Nr. 130 wegen Hülsenreißer usw. bemängelten Übungsmunition.

Laufende Nummer	Patronensorte	Gewehr-Nummer	Schußzahl	Versager	Nachbrenner	mit Ausströmen von Pulvergasen und Belästigung usw. des Schützen: Hülsenreißer	mit Ausströmen von Pulvergasen und Belästigung usw. des Schützen: Herausgedrückte Amboßse	mit Ausströmen von Pulvergasen und Belästigung usw. des Schützen: Herausgefallene Zündhütchen	ohne Ausströmen von Pulvergasen: Hülsenreißer	ohne Ausströmen von Pulvergasen: Herausgedrückte Amboßse	ohne Ausströmen von Pulvergasen: Herausgefallene Zündhütchen	Urteil
1.	gefertigt Erfurt 1. 2. 3. X. 04 Bl. P. R. 1. L. 04	7. 1. Kp.	200	1	.	1	.	.	1	.	2	Als unbrauchbar zu beanstanden, weil 0,2 vH. Hülsenreißer, die Belästigungen oder Verletzungen der Schützen herbeigeführt haben würden, festgestellt sind.
		20. "	200	.	.	.	.	.	.	.	4	
		39. "	200	.	2	1	.	.	.	.	1	
		55. "	200	.	.	.	.	.	2	.	1	
		80. "	200	.	1	.	.	.	1	.	.	
			1000	1	3	2	.	.	4	.	8	
2.	gefertigt Spandau 7. 15. 16. XI. 05 Bl. P. S. 2. L. 05.	7. 1. Kp.	200	.	.	.	1	.	1	1	2	Als unbrauchbar zu beanstanden, weil zusammen 0,3 vH. Fehler, die Belästigungen oder Verletzungen der Schützen herbeigeführt haben würden, festgestellt sind
		20. "	200	.	.	.	.	1	.	1	1	
		39. "	200	.	.	.	.	.	.	.	2	
		55. "	200	.	.	1	.	.	2	.	3	
		80. "	200	.	.	.	.	.	.	.	7	
			1000	.	.	1	1	1	3	2	15	
3.	gefertigt Spandau 20. XII. 06 Bl. P. S. 6. L. 06.	7. 1. Kp.	200	.	.	.	.	.	1	.	3	Brauchbar. Metz, den . . . . 19 . . . . . Hptm. Oberlt. Leutnant.
		20. "	200	.	.	.	.	.	.	.	.	
		39. "	200	.	1	.	1	.	.	.	.	
		55. "	200	.	.	1	.	.	2	.	1	
		80. "	200	.	.	.	.	.	.	.	.	
			1000	.	1	1	.	1	3	.	4	

Anlage 1.

Flugbahnvorrichtung für das Gewehr 98.

Zweck: Die Flugbahnvorrichtung soll dem Manne ein klares, leicht faßliches Bild von der Gestaltung der Geschoßbahnen der sechs Nahvisiere und der Treffgenauigkeit bis 700 m geben.

Teile: Vierzehn Latten mit Trefflächen. Die Maße der Flughöhen und der Trefflächen sind aus 23 und 24 zu entnehmen.

Bedienung: 14 Lattenträger, ein Mann (im Helm) zum Zeigen der Körperlagen und des Haltepunktes, ein Mann zum Bedienen der Flaggen, ein Unteroffizier zur Unterstützung des Offiziers.

Anwendung: Darstellung der Geschoßbahnen der Visiere 400, 500, 550, 600, 650 und 700 durch Einstellen der Trefflächen an den Latten. Aufstellung der Lattenträger von 50 zu 50 m. Lage der Trefflächen bei den verschiedenen Visieren gegen stehende, knieende und liegende Ziele. Unter der Annahme eines anderen Haltepunktes Trefflagen wechseln lassen. Schlußfolgerung über die Größe der bestrichenen Räume der einzelnen Visiere und über die Wahl des Haltepunktes. Hinweis auf die Wichtigkeit des Entfernungsschätzens.

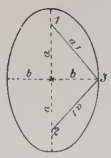

Herstellung der ovalen Trefflächen.

a. Halbmesser der Höhenstreuung. b. Halbmesser der Breitenstreuung. a1 = a.

In 1, 2 und 3 werden Stifte eingeschlagen und um diese ein Bindfaden im Dreieck gebunden. Stift 3 wird entfernt, ein Bleistift eingesetzt und der Umkreis der Treffläche gezogen.

Trefflächen mit Ösen und Gelenkbändern.

Ansicht von hinten 1 : 16.

Die Trefflächen für 400, 500, 550, 600, 650 und 700 sind in der Mitte mit einem Gelenk zum Einklappen versehen, die der anderen Entfernungen erhalten in der Mitte nur Ösen.

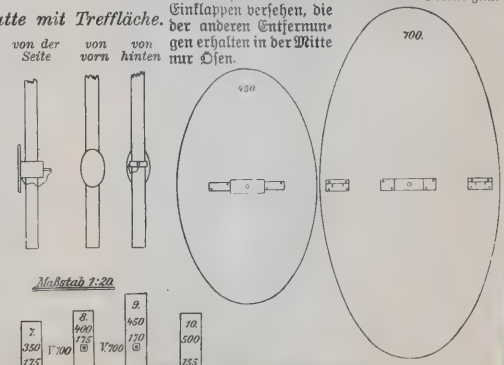

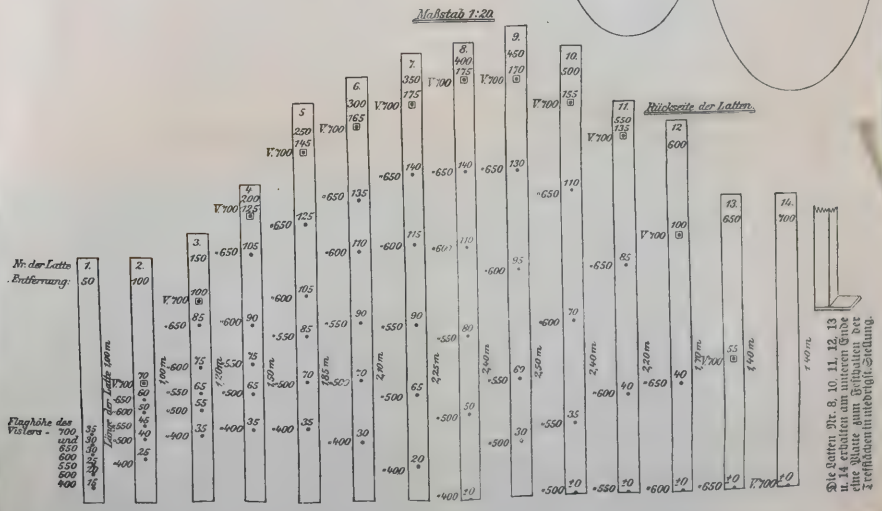

Die Latten Nr. 8, 10, 11, 12, 13 u. 14 erhalten am unteren Ende eine Platte zum Festhalten der Trefflächen in niedrigst. Stellung.

Anlage 2.

Während der Flugzeit von marschierenden Truppen zurückgelegte Entfernungen (in Metern).

(Für S.-Munition.)

Entfernung m	I. Fußtruppen		II. Berittene Truppen		
	Im Schritt in 1 Minute 100 m	Im Laufschritt in 1 Minute 150 m	Im Trabe in 1 Minute 250 m	Im Galopp in 1 Minute 400 m	Im Marsch-Marsch in 1 Minute 600 m
100	0,2	0,3	0,5	0,8	1,3
200	0,4	0,6	1,0	1,7	2,8
300	0,7	1,0	1,6	2,6	4,3
400	1,0	1,4	2,3	3,8	6,2
500	1,3	1,9	3,0	5,0	8,2
600	1,6	2,4	3,9	6,4	10,4
700	2,0	3,0	4,9	8,0	13,1
800	2,5	3,7	6,0	9,8	16,1
900	3,0	4,5	7,2	11,9	19,5
1000	3,6	5,4	8,6	14,2	23,2
1100	4,2	6,3	10,0	16,6	27,1
1200	4,8	7,3	11,6	19,2	31,3
1300	5,5	8,3	13,2	21,9	35,8
1400	6,2	9,4	15,0	24,8	40,6
1500	7,0	10,5	16,9	27,8	45,5
1600	7,8	11,8	18,9	31,2	51,0
1700	8,7	13,1	21,0	34,7	56,7
1800	9,7	14,5	23,3	38,4	62,8
1900	10,7	16,1	25,7	42,5	69,5
2000	11,8	17,7	28,3	46,7	76,4

Anlage 3.

Zeichenverkehr

beim

Schulschießen.

I. Zeichen der schießenden Abteilung.

Feuern.

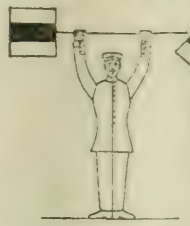

Halt.

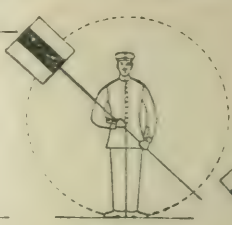

Nochmals anzeigen, oder anzeigen, wenn erst nach mehreren Schüssen angezeigt werden soll.

Rennen durchgeschossen. Bei Übungen, bei denen eine zweite Liste in der Anzeiger-Deckung geführt wird, Zeichen dafür, daß die vorher verabredete Anzahl von Schüssen gefallen ist.

Schuß gefallen! Anzeigen!

Kopf-Ringscheibe.

400 m-Scheibe.

Ringscheibe.

Kaiserpreis-scheibe. (Ringscheibe mit 24 Ringen.)

II. Zeichen aus der Anzeigerdeckung.

a. Notzeichen zum Einstellen des Schießens.

Zunächst wird die Scheibe, wenn dies ausführbar ist, in die Deckung gezogen und alsdann die Tafel so lange herausgeschoben, bis ein Unteroffizier in der Deckung eintrifft.

b. Zeichen zur Benachrichtigung der schießenden Abteilung, daß ihr Zeichen verstanden ist:

Vorschieben der Tafel

Muster für Trefferstreifen.

· = Rundtreffer.
× = Querschläger.

a) Infanterie und Kavallerie.

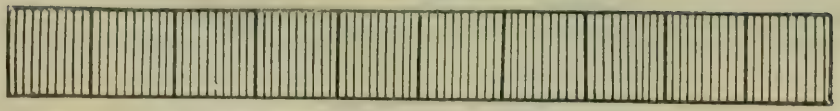

..... Rundtreffer .... Querschläger .... getroffene Figuren.
Se. .... Treffer.

Name des Aufnehmers.

.....

b) Schlitten mit Infanteriezielen.

.... Rundtr. .... Querschl. .... Rundtr. .... Querschl.
Se. ... Treffer ... getr. Fig. Se. ... Treffer ... getr. Fig.

Name des Aufnehmers.

.....

c) Artillerie.

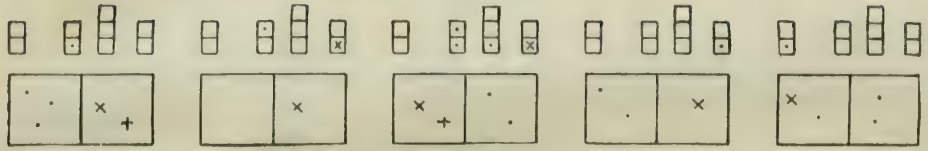

Figuren:
7 Rundtreffer, 2 Querschläger,
12 getroffene Figuren
Gerät:
10 Rundtreffer, 7 Querschläger
Summe 29 Treffer.

M.,
Sergt.

d) Maschinengewehre.

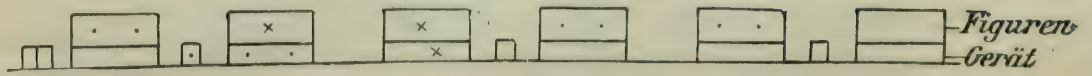

Figuren:
7 Rundtreffer, 2 Querschläger
Gerät:
2 Rundtreffer, 1 Querschläger
Summe 12 Treffer.

D.,
Uffz.

Anlage 5.

Gestelle für das Schießen bei Dunkelheit.

Bild 1.

Gestell.

Seitenansicht.

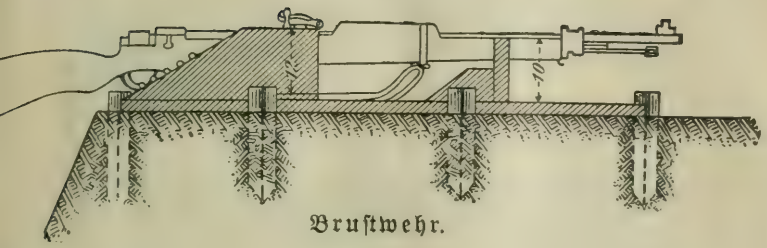

Brustwehr.

Ansicht von oben.

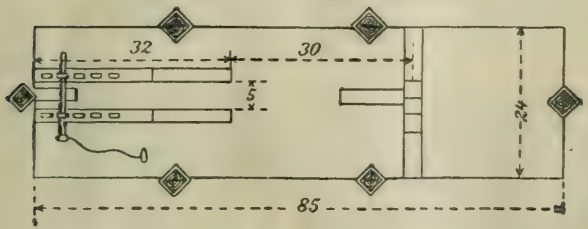

Bild 2.

Auflagepfähle.

a. Hinterer Pfahl

für Gewehre 88.

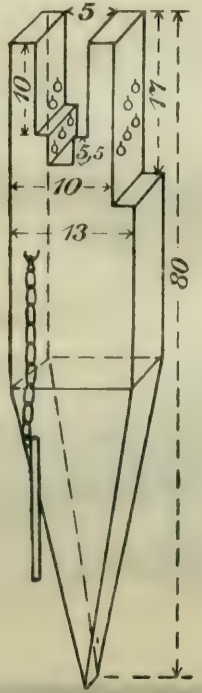

für Gewehre 98.

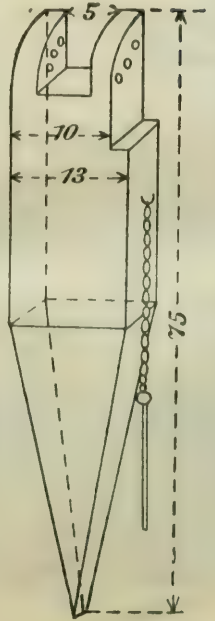

b. Vorderer Pfahl.

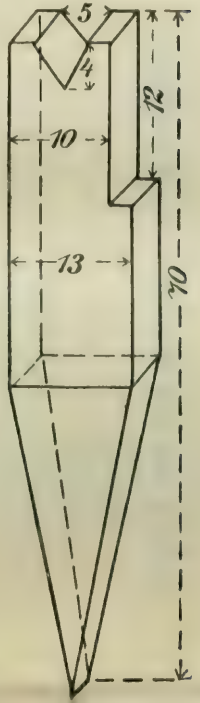

(Maße in cm.)

Zielmunition 07.

1. Zweck.

Die Zielmunition bietet die Möglichkeit, Fehler des Schützen zu erkennen und zu beseitigen und ihn mit den Eigentümlichkeiten seines Gewehrs vertraut zu machen. Sie fördert daher die Schießausbildung.

2. Beschreibung der Munition.

Die Munition besteht aus der Hülse, dem Geschoß und der Zündkapsel.

a) Die Hülse ist aus Messing hergestellt und entspricht in ihrer Form dem Patronenlager. Sie ist vorn zu einem Geschoßzapfen verjüngt, auf den das Geschoß gesetzt wird. Die Bohrung der Hülse ist am Boden, der Zündkapsel entsprechend, erweitert.

b) Das Geschoß besteht aus Hartblei, ist vorn kugelförmig und innen hohl, im Führungsteil zylindrisch und mit vier Rillen versehen. Die am Boden befindliche Höhlung dient zum Aufsetzen des Geschosses auf den Geschoßzapfen der Patronenhülse. Die Geschosse sind zu fünfhundert in Leinwandsäckchen mit Papiereinlage verpackt; die Säckchen tragen einen Aufdruck, der die Anzahl der Zielgeschosse und Ort und Datum der Anfertigung anzeigt.

c) Die Zündkapsel besteht aus einer Kupferhülse, die den Zündsatz und die Ladung

enthält. Zwischen Zündsatz und Ladung ist ein kreisförmiger, siebartig durchlochter Amboß eingepreßt. Die Kapsel ist mit einem paraffinierten Kartonplättchen geschlossen.

Die Zündkapseln sind zu 500 Stück in runden Kartonschachteln verpackt mit dem Aufdruck: 500 Zündkapseln, Ort und Datum der Fertigung.

3. Durchschlagskraft, Gesamtschußweite.

Das Geschoß dringt auf 5 m Entfernung 22 mm tief in weiches Holz ein; es hat eine Gesamtschußweite von etwa 400 m.

4. Zubehör.

Das Zubehör besteht aus Ladezangen und Ausstoßer.

a) Die Ladezange dient zum Eindrücken der Zündkapseln in den Boden der Hülse und zum Befestigen der Geschosse auf dem Geschoßzapfen. Zum Eindrücken der Kapseln befindet sich in einem Arm der Ladezange ein kreisförmiger Durchbruch mit dem Widerlager, auf dem anderen Zangenarm eine stempelartige Erhöhung. Zum Befestigen der Geschosse hat die Ladezange in beiden Armen Ausdrehungen und eine auf den unteren Arm geschraubte Platte.

b) Der Ausstoßer dient zum Entfernen von abgeschossenen Zündkapseln und von Versagern. Er besteht aus Stahldraht mit Messinggriff.

5. Ziele.

Es wird auf Ring- und Kopfringscheiben von fünffacher Verkleinerung geschossen (Höhe 34 cm, Breite 24 cm). Die Scheibe wird auf ein Brett von weichem, astfreien Holz oder auf Pappe ge-

klebt und in einen etwa 25 cm breiten, 35 cm hohen und 15 cm tiefen Holzkasten mit 3 cm starker Rückwand geschoben. Der Zwischenraum zwischen Scheibe und Rückwand wird mit Werg ausgefüllt.

Auch Scheiben von Stahl können benutzt werden. Sie werden auf ein etwa 3 cm starkes, genügend hohes und breites Brett geschraubt und, um die Gefahr des Zurückprallens der Geschosse zu beseitigen, freischwebend aufgehängt oder zum Umfallen eingerichtet.

Es wird auf 15 m Entfernung geschossen. Das Visier ist so zu wählen, daß der Haltepunkt dem beim Schießen mit scharfer Munition entspricht. Bei windigem Wetter empfiehlt es sich, an geschützten Stellen zu schießen.

6. Sicherheitsmaßregeln.

Vor dem Schießen mit Zielmunition sind die Gewehre, wie für das Schießen mit scharfer Munition vorgeschrieben, nachzusehen.

Das Schießen kann in gedeckten Räumen, auf Kasernenhöfen oder auf freien Plätzen stattfinden. In gedeckten Räumen muß der Kasten mit der Scheibe an einer tür- und fensterfreien Wand stehen. Bei Gebäuden als Hintergrund dürfen sich im Abstand von mindestens 3 m von der Scheibe keine Fenster oder Türen befinden.

Der Hintergrund muß mindestens 2,50 m hoch und, wenn er aus Holz besteht, mindestens 30 mm stark sein. Schußrichtungen gegen Nachbargrundstücke und Straßen sind nur zulässig, wenn durch die Höhe der Trennungsmauern oder durch die Aufstellung von Blenden jede Gefahr ausgeschlossen wird, daß Geschosse nach außen

gelangen. Auf freien Plätzen darf nur geschossen werden, wenn das Betreten des Geländes auf 450 m hinter und 50 m zu beiden Seiten der Scheibe ausgeschlossen ist.

Die Anzeiger müssen in allen Fällen bis zum Schützen zurückgezogen werden. Zwischen dem Schützen und der Scheibe darf niemand hindurchgehen. Um das mit Sicherheit zu verhüten, ist diese Strecke durch Leinen abzusperren.

Die Kosten für die Sicherheitsmaßregeln tragen die Bleigelder.

7. Das Schießen.

Jeder Mann schießt mit seinem eigenen Gewehr. Die Leitung des Schießens kann einem erfahrenen Unteroffizier übertragen werden; ein zweiter Unteroffizier zur Aufsicht beim Schützen ist nicht erforderlich.

Das Herrichten der Zielmunition erfolgt durch den leitenden Unteroffizier oder unter seiner Aufsicht von einem besonders darin ausgebildeten Mann.

Zunächst wird die Hülse nachgesehen, ob sie frei von Fremdkörpern ist; sodann wird die Zündkapsel in den Boden der mit dem Geschoßzapfen nach unten gehaltenen Hülse eingesetzt und mit der Ladezange fest eingedrückt. Hierbei wird die Hülse durch den Durchbruch des einen Arms der Ladezange gesteckt und mit dem anderen Arm ein Druck auf die Zündkapsel ausgeübt.

Hierauf wird ein Geschoß auf den Zapfen der Hülse gesetzt und befestigt, indem die Hülse mit dem aufgesetzten Geschoß in die entsprechenden Ausdrehungen der etwas geöffneten Ladezange bis zum Anstoßen des Geschosses an die Platte des einen Arms gelegt wird. Alsdann werden

die Arme der Zange gleichmäßig und fest gegeneinander gedrückt.

Die Patronen sind stets einzeln zu laden. Vor dem Laden ist das Geschoß mit Vaselin zu fetten.

Während des Schießens sind die Hülsen vor erneutem Laden zeitweise außen, besonders am Geschoßzapfen, mit einem trockenen Lappen abzuwischen.

Es ist verboten, fertige Zielmunition aufzubewahren, sie ist bei jedem Dienst vollzählig zu verschießen. Nach Beendigung des Schießens stellt der leitende Unteroffizier fest, daß sich weder Zündkapseln noch Geschosse in oder auf den Hülsen befinden.

8. Versager.

Versager können hervorgerufen werden durch Verschmutzung des Schlosses, ungenügende Schlagkraft der Schlagbolzenfeder, schiefes oder zu loses Einsetzen der Zündkapsel oder durch Mängel an einzelnen Zündkapseln.

Versagerzündkapseln dürfen nur mit dem mit Werg umwickelten Ausstoßer nach Entfernung des Geschosses aus der Hülse herausgedrückt werden, wobei die Hülse auf eine Tischkante oder einen mit entsprechendem Loch versehenen Holzklotz zu stützen ist.

Die Versagerzündkapseln sind zur Verhütung von Unglücksfällen zu sammeln und alljährlich zur Vernichtung an das zuständige Artilleriedepot einzusenden.

Im Lauf steckengebliebene Geschosse werden mit einem Wischstock entfernt, der vorn mit einem weichen Lappen oder mit Werg umwickelt ist.

9. Reinigung, Aufbewahrung und Instandhaltung.

Nach Beendigung des Schießens müssen Waffe, Hülsen und Zubehör gereinigt werden.

Die Reinigung des Laufes erfolgt nach den bestehenden Vorschriften.

Hülsen werden mit Schmierseifenwasser gereinigt, sodann innen und außen gut getrocknet. Blankputzen mit scharfen Mitteln ist verboten.

Ladezange und Ausstoßer sind mit einem trockenen Lappen abzuwischen und leicht einzufetten.

Zielmunition (unfertig) und Zubehör sind vom Schießunteroffizier verschlossen an einem trockenen Ort aufzubewahren und vor Beschädigungen durch Fall und Stoß zu schützen.

Feucht gewordene Zündkapseln werden an der Sonne oder in einem warmen Raum, keinesfalls aber in der Nähe eines Ofens oder Feuers getrocknet.

Zielmunition und Zubehör sind bei jeder Waffenbesichtigung zur Stelle.

10. Beschaffung, Ersatz.

Jede Kompagnie erhält 15 Hülsen, 3 Ladezangen, 3 Ausstoßer kostenlos, Geschosse und Zündkapseln gegen Bezahlung aus den Bleigeldern vom zuständigen Artilleriedepot.

Patronenhülsen, Ladezangen und Ausstoßer werden nach Bedarf kostenlos ersetzt. Die 15 Hülsen müssen jedoch etwa für ein Jahr ausreichen. Die Anzahl der Zubehörteile ist für mehrjährigen Gebrauch berechnet.

Unbrauchbare Hülsen, das beim Schießen gewonnene Kupfer der abgefeuerten Zündkapseln,

unbrauchbare und beim Schießen wiedergewonnene Geschosse verbleiben den Truppen und werden bei Neubestellungen von den Artilleriedepots angerechnet. Versager sind getrennt von den abgefeuerten Zündkapseln abzugeben.

Die Kosten für Instandhaltung der Zubehörteile tragen die Bleigelder.

Blende für die Zielmunition 07.

Die Blende besteht aus einem flachen Kasten, der 1 m hoch, 1 m breit und 5 cm tief ist. Die vordere Wand bilden 1 cm starke, astfreie Bretter von weichem Holz (Tannenholz), die Rückwand 1 cm starke Bretter von beliebigem Holz (Kiefern). Diese Bretter sind aufgenagelt auf vier senkrechte, gleich weit voneinander entfernte, 5 cm starke Latten, von denen die beiden äußeren den seitlichen Abschluß bilden. Oben und unten wird der Kasten durch zwei weitere Latten geschlossen.

Die Bretter der Vorderwand werden senkrecht, die der Rückwand wagerecht zu den vier Latten angeordnet und mit Schrauben, die Bretter der Vorderwand auf den Mittellatten jedoch mit Holzstiften befestigt.

In der Mitte der Vorderwand wird eine Scharte von 10 cm Breite und 30 cm Höhe, in der Rückwand eine solche von 12 cm Breite und 32 cm Höhe angebracht.

Diese Scharte ist gegen den Hohlraum hin durch Tuchpackungen abzuschließen, der Hohlraum im übrigen mit Tuchlumpen auszufüllen. Werg und andere Stoffe haben sich weniger bewährt.

Die Blende wird zweckmäßig an einen Querbaum gehängt oder zwischen feststehenden oder

tragbaren Ständern so befestigt, daß die Mitte der Scharte etwa 1,45 m über dem Standort des Schützen liegt. In annähernd gleicher Höhe muß sich auch die Mitte der Scheibe befinden.

Für besonders große oder kleine Schützen ist die Scheibe und, wenn nötig, auch die Blende zu heben oder zu senken.

Der Schütze muß stets 1 m mit der Gewehrmündung hinter der Blende bleiben.

Die die Scharte umgebenden Bretter der Vorderwand sind zweckmäßig zum leichten Auswechseln einzurichten.

Zur besseren Erhaltung wird die Blende mit Karbolineum gestrichen.

Die Kosten tragen die Bleigelder.

Gedruckt in der Königl. Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn
Berlin SW 68, Kochstraße 68—71.

Sachverzeichnis

zur

Schießvorschrift für die Infanterie

vom 21. Oktober 1909.

(D. V. E. Nr. 240.)

Ernst Siegfried Mittler und Sohn,
Königliche Hofbuchhandlung
Berlin SW., Kochstraße 68—71.

E. bedeutet Einführungs-Ordre. Al. bedeutet Anlage.
M. = Muster. Ag. = Anhang.

A.

Abbau nach dem Schulschießen 98.
Abbrechen des Schulschießens 77, 88, M. 2.
Abfallendes Gelände 13, 18.
Abgabe der Schüsse beim Schulschießen 75, 110, 112.
— — — — Gefechtsschießen 120, 124, 181, 188.
— von Patronen an andere Kompagnien 249.
Abgangswinkel 7.
Abkommandierung 60, 61, 164, M. 2.
Abkommen 5, 15, 48, 50.
Abkrümmen 34, 35, 42, 44—51, 157, 188.
Ablösung der Anzeiger 93.
— des Aufsichtspersonals 86, 101.
Abschreiten 215.
Absetzen aus dem Anschlag 36, 47, 48, 77, 107.
Absperrungsmaßregeln 85, 176, s. a. Sicherheitsbestimmungen.
—posten 85, 177, 178.
Abstand, senkrechter — 7.
Absteigender Ast 7, 13.
Abteilung, Schießende — s. dort.
Abteilungsfeuer 17—21, 133.
Abweichungen der Geschosse 9, 10, 39.
Abzug, Zurückführen des — 45.
Abzugsbügel 44, 53, 55.
Allg. Kriegsdepartement 239, 271, 277.
Ältere Jahresklasse 58.
Ambosse, herausgedrückte — 271, 275.
Anfangsgeschwindigkeit 9.
Anhalten 153.
Anhaltspunkte für die Besichtigung im Entfernungsmessen 223—225.
Anlage gefechtsmäßiger Schießen 166, M. 5.
Anschauungsunterricht 1*.
Anschießen der Gewehre 70, 259—269, M. 2.
—, Munition zum — 247.
—, Scheiben zum — 252.
—, Trefferbild des — 263, 268.
Anschlag am Tisch 42, 47.

Anschlag hinter einer Brustwehr 56, 63—65.
— hinter Deckungen 181.
— knieend 54, 63—65.
— — freihändig 54.
— liegend aufgelegt 53, 63—65.
— — freihändig 36, 53, 63—65.
— stehend freihändig 36, 55, 63—65.
—, Verbleiben im — 48.
Anschlagen, schnelles — 157.
Anschlaghöhe 13.
Anschlagsarten 31, 52—56, 63—65, 124, 183, 188, 236, M. 5.
Anschlagübungen 83, 125.
Anwendung zweier Visiere s. Visieranwendung.
Anzeigen 63—65, 95—101, 108.
— beim Anschießen 263.
— nach mehreren Schüssen 63—65, 98, Al. 3.
—, unrichtiges — 79, 92.
Anzeiger, Ablösung der — 93.
— Überwachung der — 88, 89, 179.
—, Verwarnung der — 79, 87.
—, Wechsel der — 87.
—, Zuruf an die — 82.
Anzeigerdeckungen beim Belehrungsschießen 192.
— — Gefechtsschießen 179, 185.
— — Schulschießen 82, 87, 96—101.
Anzeigestange 93, 95, 100.
— tafel 82, 95, 97, 99, 100, 101, Al. 3.
Anzug bei Belehrungsschießen 194.
— — Gefechtsschießen 103, 174.
— — Schulschießen 34, 102, 103.
Anzug der Absperrungsposten 178.
—, passender — 52.
Arbeiter z. Schulschießen 80.
Armeekorps 222, s. a. Generalkommando.
Armstützen 74.
Art des Schießens 164, 173.
Artillerie 131, 137, 153, Al. 4.
Ast, auf- bzw. absteigender 7, 13.
Atmen 42, 47, 52.
Aufbewahrung des Schießbuchs 251.
— der Trefferbilder s. d.
Aufgabenstellung 166, 169.
Auflage für das Gewehr 42.
Auflegepfähle 196, 197, 199, Al. 5.
Aufmerksamkeit 181.
Aufnahme des Befehls 144.
Aufnehmer Al. 4.
Aufrichten zum Sprung 181.
Aufschläger 134, 176, 177, 252, s. a. Querschläger.
Aufschlägerwälle 176.
Aufschreiben der Schüsse 79.
Aufsicht der Vorgesetzten bei besonderen Übungen 29.
— bei der Munition 86, 91.
— — Schulschießen 86—92, 101.
— bei den Schützen 86, 90, 115.
— beim Schießen mit Zielmunition Al. 5.
— über die Anzeiger 93—101.
Aufsichtspersonal, Ablösung des — 86.
Aufsteigender Ast 7.
Augen, Schließen der — 40, 42, 47.
— gewöhnung 181.
— untersuchung 37, 71.
—, Zielen mit beiden — 40.

Ausbildung, Art der — 28, 72.
— als Schütze 28, 134.
— der Unterführer 119. 123.
— der Unteroffiziere s. d.
— des Lehrpersonals 30.
— im Entfernungsermitteln 207—225.
— — gefechtsmäßigen Schießen 123—131.
— — Schulschießen 32—56.
—, kriegsgemäße — E. 28, 29, 74, 120, 122, 166, 184, 187.
—, Verantwortung für die — 29.
—sgang im Entfernungsschätzen 210, 212—215.
—sgrad, Beurteilung des — 20, 29.
—spersonal 30.
Ausgabe der Munition 86, 91.
Ausnutzung der Deckung s. d.
— der Truppenübungsplätze 122.
— günstiger Augenblicke 181.
Ausreißer 14.
Ausrüstungsstücke 52.
Ausscheiden M. 2.
Auszüge aus dem Schießbuch verboten 255.

B.

Bataillonskommandeur 71, 114, 165, 221, 239, 270.
Bataillon, Entfernungsmessen im — 219, 220.
Bataillons, Schießbericht des — 257, 258, M. 3 u. 4.
Bedingungen, Bescheinigung der — 89.
—, Eintragung der — 252.
—, Erfüllung der — 58, 59, 63—65, 71, 75, 77.
Bedingungen, Festsetzung besonderer — 118.
— für die Schießklassen 62 bis 65.
—, Vorgreifen der — 78.
Befehle, Durchdringen, Weitergabe der — 144, s. a. d.
Befehlserteilung 141, 161, 162, 186, 187.
Beförderungen, Unterweisung bei — 79.
Beginn des Schießjahres 57, 79.
Beglaubigung des Schießbuchs 251.
Beiwohnen, persönliches — 29.
Bekleidungsstücke 52.
Belehrung sämtlicher Dienstgrade 79.
Belehrungsschießen 190 bis 206.
—, Munition für das — 247.
Beleuchtung 10, 156, 211, M. 5.
Bemerkungen in der Schießkladde 89.
Benutzung fremder Gewehre 69, M. 2.
— des Geländes s. dort.
— tragbarer Lager s. dort.
Beobachtung der Geschoßeinschläge und Geschoßwirkung 21, 129, 134, 140, 149, 151, 153, 166*, 180, 181, 185, 186, 195, M. 5.
— der Schießbahn 93.
— des Schützen 31.
Bericht über Prüfungsschießen 189.
—, Schieß- s. dort.
Beschaffenheit des Ziels 134, 156, M. 5.

Beschaffenheit des Geländes 134, M. 5.
Bescheinigung über Schützenabzeichen 230.
Beschreibung der Entfernungsmesser 216*.
Beschwerung des Tornisters 102.
Besichtigung, Prüfungsschießen — 189.
— im Entfernungsmessen 223.
Besondere Übungen vom Kompagniechef angesetzt 29, 113—118.
— —, Munition für — 29, 114, 247.
— — von Vorgesetzten angesetzt 29, 247.
Besprechung, belehrende — 169, 170,
Bestrichener Raum 13, 25, 132, Al. 1.
Betreten der Schießbahn s. Schießbahn.
Beurlaubtenstand. Übungen 257.
Beurlaubung M. 2.
Beurteilung des Ausbildungsgrades 29.
— der Feuerwirkung 133, 166.
— der Schätzer und Messer 208.
Bewegliche Ziele 54, 151, 152, 186.
Bezeichnung der Schüsse 252.
— — Schußlöcher 93, 100, 101.
— des Ziels 146.
Bezirkskommando 228, 258.
Bickel, Entfernungsmesser 220.
Blechscheibchen zum Zielen 41.
Bleigelder Al. 6.
Bleistiftstrich 93, 100, 101.
Blende zur Zielmunition Al. 6.
Blenden, Stahl- — s. dort.
Blick auf das Ziel gerichtet 52.
Breite der springenden Abteilung 193.
Breitenstreuung 14, 24, 263.
Brigade, Belehrungsschießen in der — 190.
—, Schießberichte 258.
Brille, Schießen mit einer — 37, 71.
—, Ziel- — 42.
Brustscheibe 246.
Brustwehr 56, 63—65, 200.
Büchsenmacher 259*, 266, 267.
Büchsenmacherei 69.

C. siehe K.

D.

Dämmerung 10, 198, 202, 211.
Decken auf Schießlagern 74.
Deckung s. a. Anzeigerdeckung.
—, Ausnutzen der — 124, 162, 181.
— beim Gefechtsschießen 179.
—, Nachsehen der — 87.
—, Räumung der — 192.
—, Scheibenwechsel in der — 96.
—, Verlassen der — 97.
—, Verschließen 101.
Deckungsmittel, Schießen auf und hinter — 191, 195.
Degen s. Preisschießen.
Dichtigkeit der Garbe 17.

Dichtigkeit des Zieles 134.
Dienst an der Scheibe 93—101.
Dienstgrade, Unterweisung aller — 79.
Dienstjahr 67.
Dienstleistungen, Belehrung bei — 79.
Dienstpflichtige, unsichere — 66.
Division, Schießberichte 258.
Doppelscheibenzugvorrichtung 101.
Doppelschritte 215.
Drehtür 101.
Drehung des Geschosses 2, 8, 9.
Dreieckzielen 41.
Druckpunkt 45, 47, 49.
Dunkelheit 196, 202, 206, Al. 5.
Durchgänge 85.
Durchmesser des Geschosses 12.
Durchschlagskraft Al. 6, s. a. Geschoßwirkung.

E.

Ehrenpreise 232—239.
Eigenart des Schülers 31.
— des Inf. Kampfes 142.
Ein- und Ausatmen 42, 52.
Eindringungstiefe in Sand, Erde usw. 27.
Einfallwinkel 7, 16, 18, 22.
Einflüsse auf das Schießen s. Witterungseinflüsse.
Einjährig-Freiwillige 67, 68, 226, 248.
Einprägen von Maßeinheiten s. d.
Einschränkung des Gefahrsbereichs 177.
Einschüchterung 32.
Einschwärmen 188.
Einstellen des Feuers 160, 162, s. a. Stopfen.
Eintragungen in das Schießbuch oder Schießkladde s. dort.
Einwirkung auf die Gefechtstätigkeit 160—162, 186.
Einzelausbildung 123.
Einzelfeuer 17, 132.
Einzelheiten, Anordnung von — 143.
Einzelschütze 123.
Einziehen des Gewehrs 42, 47, 52, 53.
Eisen 27, 191.
Ellenbogen, Stellung der — 42, 53, 54, 55, 56.
Entfernungen, nahe, mittlere, weite 9, 135, 156, 186, 187, 207.
—, Abweichungen auf verschiedenen — 9.
—, gefechtsmäßige 125.
—, Schießen auf verkürzte — 71.
—, — — weite — 188.
—, unverkürzte 59, 229.
—, während der Flugzeit zurückgelegte — Al. 2.
—, wirkliche, M. 5.
—, Zielen auf alle — 125.
Entfernungsermittlung 140, 148, 207—225, M. 5.
Entfernungsmessen 216 bis 225, M. 5.
Entfernungsmesser 215, 216—225.
—, kleiner 220.
Entfernungsschätzen 147, 207—215, M. 5.
Entfernungsschätzer 147.
Entladen des Gewehrs 90, 107, 109.

Entlassungspapiere, Eintragung in — 59*, 220, 231, 239.
Entschlußfähigkeit 143, 166.
Entsichern des Gewehrs 90.
Erde 27, 191.
Erfahrungen beim Schulschießen 124.
Erfüllen von mehr als zwei Bedingungen 77.
Erfüllung der Bedingungen 58, 59, 78.
Ergänzung des Gefechtsschießens 128.
Ergebnis bemängelter Übungsmunition 274, M. 6.
Erhöhungswinkel 22.
Erkennbarkeit des Ziels 129, 134, 153, 156.
Erkennen feldmäßiger Ziele 37, s. auch Zielerkennen.
Erleichterungen, unerlaubte 74.
Ermittlung der Entfernung 140, 148, 207—225.
Ermüdung 42, 134.
Eröffnung des Feuers s. dort.
Erregung 128, 134.
Ersatz der unbrauchbaren oder zum Prüfungsbeschuß verwendeten Munition 277.
Ersparnis an Patronen 78, 116, 249.
Erziehung der Schützen 123, 134, 157, 161, 162, 181.
Exerzier-Reglement für die Infanterie 127, 140.
—-Patronen 51, 128.

F.

Fahnenjunker 114, 226.
Fähnriche 114, 226.
Fallgeschwindigkeit 3.
Fallscheiben 166, 185.
Farbe der Scheiben 245*.
Fehler, Anzeigen der — 95.
— beim Zielen s. Zielfehler.
Fehlschußtafel 95.
Feinkorn 39.
Feldkrieg 193.
Ferngläser 80, 88, 146, 149, 166*, 181, 217.
Fernsehen, Übungen im — 37.
Festlegen nach Entfernungen 217.
Festungskrieg 194.
Feuer, flankierendes — 139.
—, Lebhaftigkeit des — 156.
—, Stopfen des — 160.
Feuerart 140, 156—160, 183.
Feuerbefehle 180, 183, 186.
Feuerbeschleunigung 162, s. a. Feuerart.
Feuerdauer 134, M. 5.
Feuerdisziplin 134, 140, 181.
Feuereröffnung 137, 141, 148, 154, 216.
Feuerfolge 157, 181, 183, 186.
Feuergeschwindigkeit 20, 134, 156, 157, 158.
Feuerleitung 28, 119, 123, 129, 131, 134, 135, 140—162, 187, 188.
—, fehlende 162, 166.
Feuerkampf 119, 188, 209.
Feuerkraft der Maschinengewehre 138.
Feuerpausen 160.
Feuerscheu 48.
Feuersteigerung 158.
Feuertätigkeit 137, 157, 169.

Feuerunterstützung 136, 141.
Feuerverteilung 140, 153, 155, 186, 193.
Feuerwirkung 121, 132—139, 141, 149, 155, 156, 162, 166, 193, 207.
Figur 252, M. 5, Al. 4.
Figurscheibe Al. 4.
Flaggenzeichen 82, s. a. Zeichenverkehr.
Flankierendes Feuer 137, 139.
Flugbahnvorrichtung 1*, Al. 1.
Flughöhe, Allgemeines 7.
—, mittlere 23, Al. 1.
Fluggeschwindigkeit 3.
Flugzeit 151, Al. 2.
Forderungsnachweis 240*.
Form des Geschosses 12.
Freigeben des Haltepunktes s. d.
Freiübungen 34.
Frost, Schießen bei — 177.
Führer, höherer — 143.
— im Gefecht 119, 142, 161.
—, unterer — 123, 129, 143, 186.
Fußartillerie-Schießplätze 176.

G.

Garbe s. Geschoßgarbe.
Garbentiefe 21.
Garnisonältester 85.
Gefahrsbereich 177, 178.
Gefechtsausbildung 120, 189, M. 5.
Gefechtslage 141, 143, 156, 158, 187, 188.
Gefechtsmäßiges Schießen E., 31, 119—206.
Gefechtsmäßiges Schießen, Absperrungsposten 177, 178.
— —, Anlage des — 166, M. 5.
— —, Anzug für das — 175.
— —, Arten des — 163, 164.
— —, Aufgabenstellung 166, 186.
— —, Aufschreiben beim — 79.
— —, Ausführung des — 163.
— Belehrungs- — s. d.
— —, Besprechung des — 169, 170.
— —, Einteilung des — 163, 164.
— —, im Gelände 176—178.
— —, Gliederung 163.
— —, Haltevorschrift s. Haltepunkt.
— —, Leistungen im — E.
— —, Leitung des — 165, 166, 177, 178.
— —, Märsche vor dem — 167.
— —, Meldung über — 174.
— —, Munition für das — 166, 247—250.
— —, Ort der Abhaltung 176, 177, M. 5.
— — auf Schießständen 176.
— —, Sicherheitsmaßregeln beim — 176—179.
— —, Teilnahme am — 61, 164, 173.
— —, Übungen mit scharfen Patronen 127, 128.
— —, vorbereitende Übungen 123.
— —, Vorgesetzte unterrichten über — 174.
— —, Verkehr zwischen Anzeigern und schießender Abteilung 179.
— —, Zielaufbau 166, 176.

Gefechtsmäßiges Schießen, Zielverkehr 179.
— —, Zweck des — 119.
Gefechtsscheiben 117, 252.
Gefechtsschießhefte 173, 253.
Gefechtsschießstände 176.
Gefechtstätigkeit 115, 128, 140, 160—162, 180, 186.
Gefechtsverhältnisse 166.
Gefechtszweck 28, 141, 156.
Gefreiter bei der Munition 86, 87.
— bei den Anzeigern 93, 99, 100.
— als Gruppenführer 164.
Gelände, abfallendes — 13, 18.
—, Absperrung des — 176.
—, Ausnutzung des — 124, 162, 181.
—, Benutzung des — 128, 161, 162.
—, Beschaffenheit des — 134, M. 5.
—, Einfluß des — auf den bestrichenen Raum 13, 18.
— — —, auf das Entfernungsschätzen 211.
—, Gefechtsschießen im — 176.
Geländestreifen 146, 193.
Geldpreise verboten 240.
Gelenke 34.
Gemeine der 2. Klasse 230, 241.
—, Schulschießen der — 60, 61.
—, Teilnahme am Gefechtsschießen 164.
—, besondere Übungen für — 116—118.
Genauigkeit der Ausbildung 32.
Generalkommando 189, 238, 239, 250, 277, M. 1.
Gepäck beim Schießen s. Anzug.
Geradeausschießen 155.
Geräte für das Schulschießen 80.
— — — —, Nachsehen der — 87.
Gerät, Treffer im — Al. 4.
Geräteübungen 34.
Gesamtschußweite 22.
Geschoß, Drehung, Durchmesser usw. s. dort.
Geschoßbahn 1—10, Al. 1.
Geschosse, wiederaufgefundene — 80.
Geschoßeinschläge, Beobachtung der — 21, 149 f. a. d.
Geschoßfang 176.
Geschoßgarbe 17—26, 128, 129, 135, 149, 150, 151, 185, 193.
Geschoßlöcher s. Schußlöcher.
Geschoßsuchen 85.
Geschoßwirkung 11, 12, 21, 27, 190.
Geschütze 153.
Geschwindigkeit des Geschosses 2, 12, 22.
Gesetzmäßige Verteilung der Treffer 17.
Gestell zum Schießen bei Dunkelheit 196, Al. 5.
Gewehr 88, 199.
— abnehmen 36.
— bei Fuß 107.
—, Einziehen des — 42, 47, 52—55.
—, Schußleistungen des einzelnen — 11—16, 19.
Gewehre, Anschießen der — 70, 259—269.
—, aus der Hand Setzen der — 83.
—, Beaufsichtigung der — 80.
—, Durchziehen der — 105.

Gewehre, Einrichten der — 40, 47.
—, Mangelhaftigkeit der — 112.
—, Nachsehen der — 104, 105.
—, Öffnen der — 83, 106.
—, Schießen mit fremden — 69.
—, Übergabe geladener — 83.
—, Verschiedenheit der — 20.
—, Zahl der — beim Gefechtsschießen, M. 5.
—, Zulassen eigener — 114.
—, Zusammenwirken mehrerer — 17—26.
Gewehrfabrik 69, 266—268
Gewehrlage 49, 53.
Gewehrnummer 69.
Gewehrprüfungskommission 277.
Gewehrriemen beim Schulschießen 102.
Gewehrübungen 34.
Gewehrverdrehen 39.
Gewehrzahl 134, M. 5.
Gewicht des Geschosses 12.
Gewissenhaftigkeit des Schützen 31, 157.
Gewohnheiten beim Zielen 43.
Gleichmäßigkeit bei der Ausbildung 32.
Gliederung des gefechtsmäßigen Schießens 163
— des Schulschießens 57—78.
Grad der Beobachtung 21, 134, s. a. Beobachtung.
Gruppe 123, 180—182, 184—186.
Gruppenführer 144, 160, 164, 180, 183, 186, 187.
Gruppenschießen 163—165, 169, 172, 173, 176, 186, 247, 249.

H.

Hahn, Entfernungsmesser — 217.
Haltepunkt, Allgemeines 5 bis 7.
— beim Anschießen 261.
—, Bezeichnung des — 41.
—, Einfluß des — auf den bestrichenen Raum 13.
—, Freigabe des — 151.
—, beim gefechtsmäßigen Schießen 132, 140, 151, 181.
—, Richten des Gewehrs auf den — 37, 40, 41, 47, 51, 52—55.
—, Streifen im Gelände als — 146, 193.
—, Verlegung des — 151, 152.
Haltevorschrift s. Haltepunkt.
Haltung des Schützen 49, 52, 55, s. a. Stellung.
Hand, Heben der — 144.
Hauptleute 234.
Hauptübung, Abgabe mehrerer Schüsse 110.
—, Anzug bei der — 102, 103, 175.
—, Bedingungen der — 52—65.
—, Eintreten in die — 78.
— Vorgreifen mit Bedingungen 77.
—, Zielbrillen usw. verboten 74.
Heranarbeiten 136.
Hilfshoboisten 248.
Hilfsziel, Schießen mit — 190, 203—206.
Hindurchtreiben durch die Schießübung 73.
Hinlegen 53*.

Hintergelände 176.
Hochanschlag 34.
Hochschuß 10, 15, 39.
Höhenausdehnung 17.
Höhenlage 15.
Höhenränder 149.
Höhenrichtung 38, 54.
Höhenstreuung 14, 16, 18, 24, 263.
Holz 27, 191.
Hülsen, Verwaltung der — 80.
Hülsenreißer 271, 275.

J.

Jäger und Schützen E., Ag. I.
Jahreszeiten, Gefechtsmäßiges Schießen zu allen — 121.
Jahrgang 61.
In das Ziel gehen 7.
Infanterie, Feuerkampf gegen — 188.
Inspektion der Infanterieschulen 222, 238.
Instandhaltung der Zielmunition Al. 6.
Instandsetzungen am Gewehr 259, 266.
Jüngste Jahresklasse 58, 78.

K.

Kammerabstand beim Gewehr 273.
Kampflärm 144.
Kampfschießen 166*.
Kandidaten des Volksschulamts 67, 226, 248.
Kapitulanten 58, 254.
Karabiner „98" 69*, 259*, 262.
Kavallerie 152, 158, Al. 4.
Kimme 5, 6, 10, 38, 39, 40.
Kissen 74.
Klasse, 2te — des Soldatenstandes 230, 241.
Kleben, s. Schußlöcher.
Kleines Schießbuch, s. Schießbuch.
Knieend, Anschlag — 54.
Knieen, Messen und Schätzen im — 208, 225.
Kokosdecke 74.
Kolbenhals, Umfassen des — 42, 44, 45, 53—55.
Kommandantur 85.
Kommando 61, M. 2.
Kommission zur Prüfung der Munition 270, 273.
Kompagnie, Übungen in der 123.
Kompagniechef läßt Anschuß wiederholen 265.
— muß Anzeiger verwarnen 79.
— bestimmt Anzug bei der Vorübung 103.
— setzt Bedingungen fest 118.
—, Entfernungsmesser in der Nähe des — 217.
— bestimmt über Führung des Schießbuches 256.
— beglaubigt Blätterzahl im Schießbuch 251.
— regelt Nachgeben von Patronen 76.
— erhält Patronen für die besonderen Übungen der Offiziere 114.
— kann Portepeeunteroffizier zur Leitung heranziehen 86.
— regelt Schußzahl 110.

Kompagniechef bestimmt Schießen derjenigen Leute, die nach dem 1. Mai zurückkehren und der $^1/_2$ Jahr dienenden Einjährig-Freiwilligen 61.
— — — der unsicheren Dienstpflichtigen 66.
— prüft schlechte Schützen 77.
— bescheinigt Schützenabzeichen 230.
— entscheidet über Schützenabzeichen 229.
— Teilnahme am Offizierschießen 114.
—, besondere Übungen mit den Unteroffizieren und Gemeinen 116.
—, Unterweisung durch den — 79.
—, Verbindung halten mit — 147.
—, Verantwortung für die Schießausbildung 29, 30, 77.
— versetzt in höhere Schießklasse 59.
—, Wahrung der Selbständigkeit des — 29, 256.
Kompagnieführer bei gefechtsmäßigem Schießen 188.
—, Oberleutnants und Leutnants als — 164.
Kompagnieschießbuch s. Schießbuch.
Kontrollapparat 42.
Kopf, Neigen des — 42, 51, 55.
Kopfringscheibe 63—65, 245, 252.
Kopfscheibe 245.
Korn, Beleuchtung des — 10.
Kornklemmen 39.
Kornspitze 5, 6, 10, 38, 39, 40.
Körper, Haltung des — 49, 52, 53.
Körperlage der Führer 161.
— beim Schätzen und Messen 208.
Körperteile, Herausstrecken von — 96.
Kraft der Pulvergase 3.
Kreuzfeuer 155.
Kriechen 193.
Kriegsgemäße Ausbildung E. 28, 29, 74, 120, 122, 166, 184, 187.
Kriegsmäßiges Verhalten 120, 131, 161, 168.
Kriegsministerium 239, 258, 271, 277.
Kriegsstarke Verbände 131, 167.
Krümmung der Geschoßbahn 3, 7.
Kurzschuß 9, 15, 39.
Kurzsichtigkeit s. Sehvermögen.

L.

Ladebewegungen 160.
Ladefähigkeit 111, 276.
Laden, Geländeausnutzung beim — 181.
— einzelner Patronen 76.
—, schnelles — 126, 157, 188.
— beim Schulschießen 90, 107.
Ladestreifen 76, 107.
Lage des Gewehrs 49, 82.
— — Schützen 52, 53, 104.
Lager, tragbare — 53*.
Längsachse des Geschosses 8.
Lauf, Entölen des — 105.
Lauf, Erwärmung des — 14.
—, Nachsehen des — 104.
Laufgräben, Schießen aus — 195.

Lazarett 61.
Lebende Ziele 128.
Lebhaftigkeit des Feuers 156.
Lehr-Infanterie-Bataillon 227.
—personal 30, 221.
Leistungsfähigkeit des Gewehrs s. Schußleistung.
Leistungen des einzelnen Gewehrs 11—16.
— der Entfernungsschätzer und -messer 208.
— der Schützen 133, 134.
Leitung des Anschießens 261.
— der Belehrungsschießen 190.
— des gefechtsmäßigen Schießens 165, 166, 177, 178.
— des Prüfungsschießens 189.
— — Schulschießens 86.
Leutnants 59, 164, 222, 233, 251, 273.
Liegend, Anschlag — 53.
Linksanschlag 37.
Linksschuß 39.
Liste, zweite — Al. 3.
Listen, Führung der — 80.
Lockern der linken Hand 42.
Lücken 154.
Luftgewicht 9.
Luftwiderstand 2, 3, 9.

M.

Mann, Ausbildung des —es 32.
Mannschaften, Belehrung der — 79.
—, Fertigkeiten im Messen und Schätzen 208, 209.
Marsch von und zum Schießstand 104.
— vor dem gefechtsmäßigen Schießen 167.
Marsch, Maschinengewehre 130, 138, 153, 188, Al. 4.
Maschinengewehr-Kompagnien und -Abteilungen E., Ag. II.
Maßeinheiten, Einprägen von — 212, 213.
Material des Geschosses 12.
Matratzen 74.
Mauern 27, 191.
Meldung bei Abgabe geladener Gewehre 83.
— bei der Ablösung 101.
— ob Bedingung erfüllt 109.
— der besten Schützen 238, 239.
— des Abkommens 50, 107.
— des Schreibers über Verschiedenheiten 92.
— des Schützen 92, 108, 109.
— des Treffergebnisses 92, 95, 107, 109.
— über Verschluß der Deckung 101.
Merkmale an Scheiben 74.
Meßleute 208, 218, 219, 220, 221.
Messen von Entfernungen s. d.
Militärärztliche Untersuchung 37, 71.
Militär-Strafgesetzbuch § 139, 79*.
Mißgriffe 29.
Mittlere Entfernungen 207, s. a. Entfernungen.
— Flughöhen 23.
Mittelrechteck 95.
Mittelster Treffpunkt 14.
Mittelwerte der Streuung 24.
Möglichkeit der Beobachtung 21, 134, s. a. dort.
Moorboden 191.
Moralische Einwirkung 161.

Mucken 51.
Mündungsgeschwindigkeit 22.
Munition 247—250.
—, Abgabe von — 249.
—, angekaufte — M. 1.
—, Aufwand von — 78, 135, 137, 138, 141, 150, 156, 166, 186, 188, 190.
—, Ausgabe der — 91.
—, Beaufsichtigung der — 80, 86, 91.
— für Belehrungsschießen 247, s. a. dort.
— für besondere Übungen 29, 78, 114, 116, 247.
—, für das Gefechtsschießen zu verwendende — 188, 247, 250.
—, Haushalten mit der — 160, 162.
—, Heranschaffen der — beim Schulschießen 80.
—, die einer Kompagnie zustehende — 247, 248.
— zum Preisschießen 236.
—, Prüfung der — 270—277.
— zu Übungen am Tisch 70.
—, Verschiedenheit der — 14, 20.
—, Verwendung ersparter — 78, 116, 249.
—, Übergabe der — 87.
—, Zuschuß vom Generalkommando 250, M. 1.
Munitionsberechnung 166, 257.
Munitionsersatz 167.
Munitionsübersicht 70, 251, 257, M. 1 u. 4.
Muster der Scheibenfarbe 245*.

N.

Nachbrenner 271, 275.
Nachgeben von Patronen 76.
Nachgreifen 42.
Nachhilfeübungen 73.
Nachlässigkeit 32.
Nachrufen von Befehlen 160, s. a. Weitergabe.
Nachsehen der Deckung 87.
— — Geräte 87.
— — Gewehre 104, 105.
— — Patronen 87.
— — Patrontaschen 104.
— — Scheiben 87.
— — Schußlöcher 89.
— des Schießstandes 87.
Nachweisung der Einj.-Freiw. usw. 67.
Nachtschießen 201, s. a. Dunkelheit.
Nahe Entfernungen 207, s. a. Entfernungen.
Namensunterschrift 87, 89.
Namentliches Verzeichnis 251.
Notzeichen Al. 3.

O.

Oberleutnants 60, 164, 222, 233, 251, 273.
Obliegenheiten beim Schulschießen 80, 86—90.
Offizier zur Aufsicht über die Anzeiger 179.
— zum Aufschreiben beim gefechtsmäßigen Schießen 169.
— Aufsicht beim Offizierschießen 115.
— — — Schulschießen 79, 82, 86—92, 109.
— zur Ausbildung im Entfernungsmessen 219.
—, Ausbildung des — im Schießen 31.
— beim Kampfschießen 166.

Offizier befiehlt Fortsetzung des Schießens 97.
—, besondere Übungen der — 113—115.
—, Fertigkeit im Entfernungsermitteln 208, 209, 223.
—, Gegenwart bei gefechtsmäßigem Schießen 172.
—, Leitung des gefechtsmäßigen Schießens 165.
— — — Anschießens 261.
— meldet über Verschluß der Anzeigerdeckung 101.
— -Preisschießen 232.
— Probeschüsse abgeben 112.
—, Schießfertigkeit der — 31, 113.
—, Schulschießen der — 31, 58, 60, 61.
—, Unterweisung der — 79.
—, Versetzung in höhere Schießklasse — 58.
— verschließt die Deckung 101.
—, Vorführung der Flugbahnvorrichtung durch — Al. 1.
Offizierschießen 113—115.
Ordnung auf dem Schießstand 87.
Ort des Schießens 173.

P.

Patronen (s. a. Munition) zum Anschießen der Gewehre 247.
—, Ausgabe der — 91.
— zu Belehrungsschießen 247.
— einsatz s. Munitionsaufwand.
— ersparnis 78, 116, 249.
— für das Gefechtsschießen 247, 248.
— für besondere Übungen 29, 114, 247.
Patronen, Laden einzelner — 76.
—, Nachgeben von — 76.
—, Nachsehen der — 83, 87.
— nicht ladefähige 111, 271.
—, Prüfung von scharfen — 270—277.
— zum Prüfungsschießen 247, 250.
— zum Schulschießen 80, 87, 91, 247.
—, Übergabe der — 87, 91.
— für Übungen am Tisch 70.
— für unsichere Dienstpflichtige 66.
—, Verschiedenheit der — 14, 20.
—, unbrauchbare 110, 270—277.
Patronenhülsen, gerissene — s. Hülsenreißer.
Patrontasche, Kolben auf der — 54.
Patrontaschen, Nachsehen der — 104.
Patronenverbrauch 59, 89, 166, 230.
Pendeltür 101.
Pflaster 89.
Pioniere E., Ag. III.
Platz des Führers im Gefecht 161.
— des Lehrers bei Ziel- und Anschlagübungen 49.
— des Schreibers 92.
Platzpatronen 35, 104, 128.
„Pistole 08" 251.
Portepeeunteroffiziere zur Aufsicht beim Schulschießen 86, 112.
— beim Gefechtsschießen 172.
— als Zugführer 164.

Posten zur Absperrung s. Absperrposten
— bei Schießständen 85.
Preisschießen 232.
—, Munition für das — 247.
Preise, Überreichung der — 239.
Probeschüsse 76, 112, 228, 267, M. 2.
Prüfung des Abkrümmens 46.
— des Anzeigens 89.
— der Entfernungsmesser s. dort.
— der Gefechtstätigkeit 125.
— scharfer Patronen 270—277.
— der Zielfertigkeit 41.
Prüfungskommission 270, 273.
Prüfungsschießen 163, 165, 173, 189, 239, 250.
Pulvergase 3.
Punktschießen 114, 249.

Q.

Querbänder auf 400 m-Scheiben s. dort.
Querschläger 95, 252, 268, Al. 4.

R.

Radfahrer 69*.
Rasen 191.
Raum, bestrichener, s. dort.
—, Feuer verteilen auf einen — 153.
Rechteck 252, 264.
Rechtsdrehung des Geschosses s. Drehung.
Rechtsschuß 39.
Regiment, Belehrungsschießen im — 190.
— Schießberichte 258.
Regimentskommandeur 165, 189, 222, 270.
Rehabilitierung 230.
Reihenfolge, ununterbrochene 75.
Reißen 51.
Reiterziel 152.
Rekruten, überetatmäßige 248.
—, Ausbildung der — s. d.
—, Prüfung der Augen der — 37.
Richtung des Geschosses 2.
Ringe 63—65.
Ringscheibe 63—65, 70, 244, 252.
Ruhe beim Absetzen 48.
— bei Belehrungen 36.
Rückstoß 51, 200.
Rundtreffer Al. 4 s. a. Treffer.

S.

Säbel s. Preisschießen.
Salven 159.
Sand 27, 191.
Sandsäcke 40, 41, 42, 195, 204.
Schaffung neuer Verbände 142, 188.
Scharfschießen 35, 122.
Schätzen von Entfernungen s. Entfernungsschätzen.
Schätzer 147.
Schätzungsfehler 211.
Scharten 195.
Scheiben 33, 243—246.
— zum Anschießen Bild 13, 14.
—, Aufstellung der — 93, 94, 176.

Scheiben für besondere Übungen 114, 117.
—, Dienst an der — 93—101.
—, Farbe der — 245.
— für das Gefechtsschießen 176.
—, Heranschaffen der — 80.
—, Merkmale an den — 74.
—, Nachsehen der — 87.
— zum Preisschießen — 236, 242.
—, Verwendung stark beschossener — 89.
— für Zielmunition Al. 6.
Scheibengestell 99.
Scheibenwagen 94, 99.
Scheibenwechsel 96.
Scheibenwerkstatt 89.
Scheidenlänge melden 238,
Scheitelpunkt 7.
Schießausbildung 28 bis 206, 189, 194.
Schießauszeichnungen 226 bis 242.
Schießbahn, Beobachtung der — 93.
—, Betreten der — 96, 97.
—, Verkehr auf der — 81.
Schießberichte 257, 258, M. 3, 4, 5.
Schießbuch, Kompagnie- — 69, 70, 80, 111, 112, 114, 118, 173, 251—256.
—, Eintragung der Ergebnisse des Anschusses 260, M. 2.
—, Eintragen der Ergebnisse beim gefechtsmäßigen Schießen 173, 252—256.
— Auszüge aus dem — 255.
—, Beglaubigung des — 251.
—, Einforderung des — 255.
—, Führung des — 80, 251 bis 256.
—, Kleines — 69, 92, 102, 109, 254, 259**.
Schießdienst, Sorgfalt beim — E, s. a. Sorgfalt.
Schießen am Tisch 42, 70.
— in der Dunkelheit 196, 206, Al. 5.
— auf verkürzte Entfernungen 71.
— auf weite Entfernungen 188.
— bei Frost 177.
—, gefechtsmäßiges — E, s. a. Gefechtsmäßiges Schießen.
— in Gruppen s. Gruppenschießen.
— in größeren Abteilungen 163, 169, 173, 188, 247, 250.
— mit Brille 37, 41.
— aus Laufgräben 195.
— auf Nebenständen 85.
— mit Platzpatronen 35.
— mit scharfen Patronen 35, 127.
— mit „Pistole 08" 251.
— der Radfahrer 69*.
— bei Tage 195.
— mit Zielmunition Al. 6.
— in Zügen s. Zugschießen.
Schießende Abteilung 81, 82, 102—111, 179.
Schießfertigkeit 30, 50, 113, 114, 128, 255.
Schießhefte 114.
Schießjahr 57, 61, 66.
Schießkladde 69, 87, 89, 92, 111, 112, 114, 253, 256, 257.
Schießklassen 58, 59*, 61, 63—65, 71, 226, 227.
—, Übungen der — 61—65.
Schießlager 53*, 74.
Schießlehre 1—27, 124.

Schießlehrer 30.
Schießliste 173, 251, 260, M. 1.
Schießordnung 79—111.
Schießpreise 240—242.
Schießstände, Marsch zu den — 104.
—, Nachsehen der — 87.
—, Schreien auf — 82.
—, Unterweisung auf den — 79.
Schießstands-Ordnung 85, 177.
— -Verhältnisse 77.
Schießstellung s. Stellung.
Schießtage, Übersicht der — 251, M. 1.
Schießunteroffizier 80.
Schießunterricht 113, s. a. Unterricht.
Schießvorschrift beim Schulschießen 80.
Schirme beim Schulschießen 74.
Schlagbolzen 45.
Schlechtschießer 259, 265, 266, 269.
Schlechte Schützen 77, 78.
Schließen des Auges 40, 42, 47, 51.
Schlitten Al. 4.
Schnee 191.
Schrägfeuer 137.
Schreiber für den Schießunteroffizier 80.
— beim Gefechtsschießen 169,
— beim Schulschießen 86, 87, 92, 103.
Schreien auf Schießständen 82.
Schüsse, Bezeichnung der — 252.
Schütze, Anleitung des — 88, 186.
Schütze, Aufsicht beim — 86, 88, 90.
—, Ausbildung als — 28, 157.
—, Ausbildungsgrad des — 20.
—, benachbarte — 157.
—, Fehler des — 20, s. a. Zielfehler.
—, Leistungsfähigkeit des — 132.
—, Meldung des — 92, 108, 109.
—, schlechte — s. dort.
—, Überwachung des — 161, 180, 185.
— mit ungenügender Sehleistung 71.
Schützenabzeichen 226 bis 231.
Schützenauszeichnungen 226—231.
Schützengefecht 127.
Schützenlinien, dichte — 193.
—, ungedeckte — 136.
—, Beschießen breiter — 153.
—, — niedriger — 187.
Schulschießen 31—118.
—, Abbrechen des — 77, 88, M. 2.
—, Anlehnung des Körpers beim — 74.
—, Anzug zum — 34, 102, 103.
—, Ausführung des — 6, 57 bis 78.
—, besondere Übungen im — 113—118.
—, Dienst an der Scheibe beim s. dort.
—, Schießende Abteilung s. dort.
—, Entölen der Läufe beim — 105.
—, Gliederung des — 6, 57 bis 78.

Schulschießen, Haltevorschrift s. Haltepunkt.
—, Munition für das — 70, 80, 247.
—, Probeschüsse beim — 76, 112, M. 2.
—, Schießklassen s. dort.
—, Schirme beim — 74.
—, Sicherheitsmaßregeln beim — s. dort.
—, Teilnahme am — 57 bis 78.
—, Übungen für das — 62 bis 65.
—, Unterbrechung des — 73, 77, 90, 97.
—, Unterstützung des Gewehrs oder Körpers beim — 53, 54, 74.
—, Vorbereitungen zum — 80.
—, Zeichenverkehr beim — s. dort.
Schulschießstände, Vorbereitungsschießen auf — 176, 183.
Schulter, Einziehen in die — 42, 47, 52.
Schußbereit 107.
Schußentfernung 7.
Schußleistungen 11—27, 259, 264.
Schußlinien, mehrere — 83.
Schußlöcher, Bezeichnen der — 93, 100.
—, —, Decken der — 95, 100.
—, ovale — 268.
— Prüfen 89.
— Zukleben 93, 100, 101.
Schußweite 9, 13, 14, 18, Al. 6.
Schußzahl 134, 173, M. 5.
Schußzeiger 95.
Schutzmaßregeln 85.
Schwerkraft 2, 3.
Seelenachse 3, 4, 6.
Sehvermögen 37, 71, 125.
Seitenabweichung 177.
Seitengelände 176.
Seitengewehr, Schießen ohne — 102.
Seitenrichtung 38.
Seitenwind 135.
Selbständigkeit des Kompagniechefs 29, s. a. Komp. Chef.
— des Mannes und Führers 119, 156, 162, 166, 186.
Selbstvertrauen 127.
Senkrechte Treffläche 14, 17.
Sicherheitsbestimmungen 79, 81—85, 93, 176, Al. 6.
Sicherheitsmaßnahmen beim Belehrungsschießen 192.
— — Gefechtsschießen 176.
— — Offizierschießen 115.
— — Schießen mit Zielmunition Al. 6.
Sichern des Gewehrs 90, 107.
Sichtbarkeit des Ziels 20, 155.
Sorgfalt beim Schießdienst E., 30, 31, 42, 120, 126, 161, 162, 181.
Spiegelvorrichtung 93.
Spielmann 147.
Splitterbildung 134, 192.
Sprünge 152, 155, 181, 186, 193.
Stabsoffiziere 234.
Stahlblenden 195.
Stahlplatten 27.
Stahlscheibe zur Zielmunition Al. 6.
Standort 176.
Stechschuß 229, 242.

Stehend freihändiger Anschlag 55.
Stellung, in —gehen 181.
— des Schützen 49, 55, 107, 108.
Stichproben 89.
Stopfen 160.
Strafbestimmungen 79.
Strahlung 10.
Streifen im Gelände 146.
Streuung 14, 24, 132, 264, 268.
Streuungsgrenzen 24*.
Streuungskegel 185.
Sturm, Vorbereitung des — 158.

T.

Tafel s. auch Anzeigetafel.
— mit Schutzmaßregeln 85.
— mit Zeichenverkehr beim Schulschießen 82.
Tag des Schießens 173.
Taschenuhr s. Preisschießen.
Tau, Übungen am — 34.
Teilnahme am Gefechtsschießen 61, 164, 173.
— — Schulschießen 57—62.
Tiefenausdehnung 18, 21, 26, 156.
Tiefenstreuung 16, 17, 18, 20, 26, 134, 145, 148.
Tisch, Anschießen am — 261.
—, Schießen am — 70.
—, Zielen am — 42, 47.
Tintenstift 92.
Tornister, Beschwerung des 102.
Trägheit 32.
Tragbare Lager 53*, 74 s. a. Schießlager.
Treffähigkeit 14.
Treffer 63—65, 246, M. 5.
Treffer, Eintragung der — 252.
Trefferbild 254, 263, 268.
Treffergebnisse, Anzeigen der — 93, 95, s. a. Anzeigen.
— der besonderen Übungen 118.
—, Aufschreiben der 79, 86, 92, 169, 173, 252.
—, Beurteilung der 29, 133, 171.
— beim gefechtsmäßigen Schießen 121, 168, 169.
—, Melden der — 79, 100, 107, 109.
— der Probeschüsse 112.
Trefferstreifen 173, M. 5, Al. 4.
Treffläche 14, 16, 17, Al. 1.
Treffpunkt 5, 6, 7, 14, 15, 268.
—, Ermitteln des mittelsten — 15.
Treffsicherheit 45, 156.
Treffwahrscheinlichkeit 21, 132, 153, 185.
Treffwirkung 196, s. a. Treffergebnisse und Feuerwirkung.
Truppenarzt 37, 71.
Truppenteil beantragt Ersatz für unbrauchbare Patronen 277.
— prüft Schutzmaßregeln 85.
— wählt Schießtage zum Preisschießen 233.
Truppenstammrolle 59*, 220, 231, 239.
Truppenübungsplätze 122, 176, 189.

U.

Übergabe geladener Gewehre 83.
— der Patronen 87.

Übergreifen bei der Feuerverteilung 154, 185.
Überraschung 137, 159.
Überschießen des Ziels 148.
Übersicht der Schießtage 251, M. 1.
Überwachung der Feuerfolge 186.
Überwachung des Schreibers usw. 88, 90.
— der Schützen 161, 180, 186.
Überweisungspapiere 59*, 220, 231, 239.
Übung, Abbrechen einer — 77.
—, Angaben über Verlauf der — M. 5.
—, Art und Anlage der — 166.
—, besondere — 29, 35, 77.
—, Durchschießen sämtlicher — 78.
—, Erfüllung unerledigter — 78.
— im Fernsehen 37.
—, Frei-, Gewehr- usw. — 34.
— im Gefechtsschießen 123 bis 131.
—, Hindurchtreiben durch die — 73.
— in der Gruppe und im Zuge 123.
—, in der Kompagnie — 123.
— mit Platzpatronen 35.
— der Schießklassen 63—65.
—, Unterbrechung der — s. d.
— auf 400 m vorgreifen 77.
—, vorbereitende s. dort.
— im Weitersagen von Befehlen 144, 161, 186.
— mit Zielmunition 35.
Übungsmunition s. Munition.
Übungsplätze 176.
Übungstag 72, 75.
Umfassen des Kolbenhalses 42, 44, 45, 53, 54.
Umstellen der Visiere 152.
Unbrauchbare Patronen 270—277, M. 2.
Unerlaubte Erleichterungen 74.
Unglücksfälle, Verhütung von — 177, s. a. Sicherheitsmaßregeln.
Unrichtiges Anzeigen und Aufschreiben der Schüsse 79.
Unruhe beim Zielen 48.
Unsicher abgekommen 50.
Unsichere Dienstpflichtige 36.
Unsicherheit 48.
Unterbrechung der Schießübung 73, 77, 90, 97, 101, M. 2.
Unterführer, Schulung der — 28, 129, 131.
Unteroffizier zum Anzeigen 93, 263.
— zum Aufschreiben bei gefechtsmäßigem Schießen 169.
— zur Aufsicht beim Schützen 86, 90.
—, Ausbildung im Schätzen und Messen 208, 221.
—, besondere Übungen der — 116—118.
— zur Deckung entsenden 97, 101.
—, Entfernungsermitteln der — 209, 221, 223.
— als Gruppenführer 164.
—, kleines Schießbuch der — 254.
—, Leitung des Schießens mit Zielmunition Al. 6.
—, Preisschießen der — 232.
—, Schieß-— s. d.
—, Schießfertigkeit der — 31.
—, Schützenabzeichen für — 226.

Unteroffizier, Teilnahme am Gefechtsschießen 164.
—, Teilnahme am Schulschießen 60, 61.
—, Tornister anlegen 102.
—, Versetzung in höhere Schießklasse 59.
Unteroffizierschulen usw. 222, 238.
Unterricht über Dienst auf dem Schießstand 79.
— über Schießlehre s. d.
Unterschrift der Schießkladde 87, 89.
Unterstreichen der erfüllten Bedingung 252.
Unterstützung des Gewehrs 53, 54.
— benachbarter Schützen 157.
— des Körpers 74.
Untersuchung der Augen 37, 71.
Unterweisung vor Beginn der Schießübungen 79.
Unverkürzte Entfernungen 59.
Urteil über Gefechtsausbildung M. 5.

V.

Verantwortlichkeit beim Schießen 87, 93, 115, 144.
Verantwortungsfähigkeit 143.
Verbände, Einteilung neuer — 142, 188.
—, kriegsstarke — s. dort.
Verbindungswege 81.
Verbot betr. Anschuß auf weite Entfernungen 262.
— — Abgabe von Munition an andere Kompagnien 249.
Verbot betr. Ausderhandsetzen geladener Gewehre 83.
— — Auszüge aus dem Schießbuch 255.
— — Betreten der Schießbahn 96, 97.
— — Einforderung der Treffergebnisse 118.
— — Geldpreise 240.
— — Merkmale an Scheiben 74.
— — Schießen auf mehreren Linien 84, 184.
— — Schreien und Zurufen beim Schießen 82.
— — Schießen mit Hilfszielen zu üben 190.
— — des Schulschießens auf den Nebenständen 85.
— besonderer Bestimmungen über Führung der Schießbücher und Kladden 173, 256.
— betr. zweimalige Teilnahme am Preisschießen 235.
— — Unterstützung des Gewehrs oder des Körpers 74.
— — Vergleiche der Treffergebnisse 171.
— — Verwendung von Schlechtschießern 269.
— — Zielkontrollapparate 74.
— — Zurückversetzung in niedere Schießklasse 59.
Verfassung der Schützen 20.
Verfolgung 158.
Verhütung von Unglücksfällen s. auch Sicherheitsmaßregeln.
Verkanten des Gewehrs 39.
Verkehr mit den Anzeigern 81, s. a. Zeichenverkehr.

Verkehrstruppen E., Ag. IV.
Verkürzung der Geschoßgarbe 18.
Verlegen des Haltepunkts 151, 152.
Verluste, erhebliche — 136.
—, Darstellung eigener — 166.
Vermerke im Kompagnieschießbuch s. Schießbuch.
— in der Schießkladde s. d.
Vermischen der Schützenlinie 142, 188.
Vernichtung 135.
Versager 111, 271, M. 2, Al. 6.
Verstärkungen 145.
Verschwindende Ziele 183, 186.
Versetzung, M. 2.
—, Belehrung bei — 79.
— in die höhere Schießklasse 58, 59, 71.
Verteilung des Feuers 153, 154, s. a. Feuerverteilung.
Verwarnung der Anzeiger usw. 79, 87.
Verzeichnis der Gewehre 251, 260.
—, namentliches — 251.
Vierhundertmeterscheibe 63—65, 95, 176, 246, 252.
Visieranwendung beim Anschießen 262.
—, Belehrungsschießen über — 193.
— beim gefechtsmäßigen Schießen 148.
Visiereinrichtung 4, 33, 261.
Visiere, Anwendung mehrerer — 21, 193.
—, benutzte M. 5.
—, Einstellen der — 126, 162, 181, 188.
Visierhöhen 9.
Visierkamm 33, 39, 40.
Visierkimme 10, s. a. Kimme.
Visierlinie 5—7, 23, 38, 41, 42, 47, 48, 134, 204.
Visierschuß 7.
Visierschußweite 7.
Visierstellung 9, 54, 125, 135, 148, 162.
—, Ermittlung der — 204.
Visierwahl 21, 140, 148, 162, 186.
Visierwechsel 151, 152.
Volksschullehrer 67, 226, 248.
Volksschulamt, Kandidaten des — 67, 226, 248.
Vollkorn nehmen 39.
Vorbereitende Übungen zum Schulschießen 35, 77.
— — zum gefechtsmäßigen Schießen 123.
Vorbereitungen zum Schulschießen 80.
Vorbereitungsschießen 103, 163—165, 176, 180 bis 185, 247.
Vorgang in der Waffe 33.
Vorgesetzte 29, 174, 189, 255.
—, Munition zur Verfügung der — 29.
Vorgesetzter der Anzeiger 93.
Vorgreifen der Übungen auf 400 m 78.
Vorschnellen des Schlagbolzens 45.
Vorschrift „Pistole 08" 251.
Vorschriften über Schießbücher usw. 173, 251—256.
Vorstürzen 181.
Vorübung, Anzug bei der — 34, 102, 103.

Vorübung, Bedingungen 62 bis 65.
—, Erledigung der — 70, 78, 109.

W.

Waffenbesichtigungen 263.
Waffen, eigene — 114.
Waffenoffizier 273.
Waffe, Handhabung der — 52, 120, 162.
— zum Preisschießen 236.
—, Streuung der — 14, 24.
—, Verschiedenheit der — 17, 29.
—, Vorgang in der — 33.
Wagerechte Treffläche 16.
— Visierlinie 23.
Wahl des Ziels s. Zielwahl.
— — Visiers s. Visierwahl.
Waldlicht 10.
Wechsel der Anzeiger usw. 79, 87.
Weite Entfernungen 207 s. a. Entfernungen.
Weitersagen von Befehlen 144, 160, 186.
Weitschuß 9.
Widerstand der Luft s. Luftwiderstand.
Widerstandsfähigkeit des Ziels 12.
Wind, Einfluß des — 9, 153, 193, M. 5.
—, Richtungen und Stärke des — M. 5.
Windstille 9.
Windungen der Züge 8.
Wirkung des Schusses s. Geschoßwirkung.
Witterungseinflüsse 9, 10, 20, 72, 134, 148, 153, 211.
Witterungsverhältnisse 9, 26, 72, 88, 261, M. 5.

Z.

Zahl der feuernden Gewehre M. 5.
Zeichentafel 82, Al. 3.
Zeichenverkehr beim Schulschießen 82, 90, 92, 96, 97, Al. 3.
— — gefechtsmäßigen Schießen s. dort.
Zeitausdehnung beim Zielen 125.
Zeitersparnis 82.
Zeit für das gefechtsmäßige Schießen 122.
Ziegelmauern 27.
Ziel aufsitzen 7, 132.
—, Beschaffenheit des — 134, 156, M. 5.
—, Dichtigkeit des — 135, 136.
—, Feldmäßige — 202.
—, In das — gehen 7.
—, Lebende — 128.
—, Lichte — 19, 185.
—, Niedrige, dichte — 135, 185.
—, Schmale — 135, 153, 193.
—, Sichtbarkeit des — 20, 125, 156.
— Tiefe, hohe — 135.
— verschwinden lassen 7.
—, Verschwindende — 183, 186.
—, Bewegliche — 186.
— für das Belehrungsschießen s. dort.
— — — Entfernungsmessen 224.
— — — Entfernungsschätzen 208.
— — — Gefechtsschießen 176, 183.
—, Veränderungen der — 123, 183.

Ziel, Verschiedene — für Infanterie- und Maschinengewehre 130.
—, Widerstandsfähigkeit des — 11.
Zielaufbau 166, 176, 185.
Zielauffinden 37, 125.
Zielbauvorschrift 37, 166.
Zielbock 40.
Zielbrille 42, 74.
Zielen und Abkrümmen 47—52.
— am Tisch 42, 47.
—, Begriff des — 5, 6, 33, 34, 38.
— auf Blechscheibchen 41.
— mit beiden Augen 40.
—, Fertigkeit im — 41.
— auf Geländestreifen 193.
—, Übereiltes — 157.
—, Übungen im — 33—35, 40, 41, 44.
Zielbezeichnung 146.
Zielentfernung 4, 6, 125, 134.
Zielerfassen 181.
Zielerkennen 37, 125, 134, 146, 181.
Zielfehler 10, 39, 43, 48, 49, 51, 59.
Zielhöhe 13, 25.
Zielkontrollapparat 42, 74.
Zielmarken 205, 206.
Zielmunition 35, 51, Al. 6.
Zielpunkt s. Haltepunkt.
Zielübungen 33—35, 40, 41, 44, 47—51, 125.
— auf Schießständen 83.
Zielwahl 140, 145, 162.
Zielwechsel 145, 183, 186.
Zugführer 154, 164, 187.
Zugschießen 163, 165, 169, 172, 173, 187, 247, 249.
Zug, Übungen im — 123.
Züge, Windungen der — 8.
Zulassen eigener Gewehre beim Offizierschießen 114.
Zündhütchen 111, 271, 272, 275.
Zurückführen des Abzuges 45.
Zurückversetzen in die niedere Schießklasse 59.
Zusammenwirken mehrerer Gewehre 17—26.
— im Gefecht 143, 147, 181, 187, 188.
Zusammenstoß, Plötzlicher — 158.
Zuschuß von Patronen 250, M. 1.
Zweck des Anschießens 265.
— der Belehrungsschießen 193 bis 195.
— der Flugbahnvorrichtung Al. 1.
— des gefechtsmäßigen Schießens 119.
— der Gestelle 196.
— des Gruppenschießens 186.
— des Schulschießens 31.
— des Vorbereitungsschießens 180, 185.
— der Zielmunition Al. 6.
Zweifel über Visierwahl 148.

Gedruckt in der Königl. Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW, Kochstraße 68—71.

UNIVERSITY OF B.C. LIBRARY
3 9424 02466 1974

DISCARD